XXXV. Hauptstück.

Von den Bildungsanstalten.

V. Abschnitt.

Von der Cadetten-Schule.

§. 9318.

Um denjenigen kaiserl. königl. Cadetten, welche nicht schon vor ihrem Eintritte in die Armee eine militärische Bildung erhalten haben, die unentbehrlichsten Vorkenntnisse zu ihrer künftigen Bestimmung beyzubringen, und dadurch zugleich der Infanterie einen ergiebigeren Nachwachs brauchbarer Unter- und Ober-Officiere zu sichern, haben seine Majestät die Errichtung einer eigenen Cadetten-Schule nach folgenden Grundsätzen zu befehlen geruhet.

Zweck der Cadetten-Schule. Hkth. am 16. Jun. 808. D 2851.

§. 9319.

Diese Compagnie ist so viel möglich in dem Mittelpunct des Landes, jedoch aber nie in der Hauptstadt desselben, in Casernen unterzubringen, dagegen ist so viele Mannschaft, als nöthig wird, aus der Caserne auszuquartieren, und bey dem Landmanne gegen Bezahlung des Schlafkreuzers zu verlegen.

Unterbringung der Compagnie in Casernen. Hkth. am 16. Jun. 808. D 2851.

§. 9320.

Da nicht so viele Cadetten in einem Zimmer untergebracht werden können, als dieses bey der gemeinen Mannschaft geschieht, so wird zwar mit der ordinären Casernen-Service-Gebühr etwas schwer auszulangen seyn, indessen ist doch nur diese Gebühr zu entwerfen, jedoch mit Holz und Licht möglichst zu wirthschaften, und wenn am Ende des Jahres gleichwohl ein nicht zu verminderndes Supererogat ausfallen sollte, so kann um die dießfallsige Passierung eingeschritten werden.

Service-Gebühr der Zöglinge, dann wo solche im Erkrankungsfalle unterzubringen und wie zu behandeln sind. Hkth. am 4. Aug. 808. M 864 und 564.

In so fern in der Caserne, in welcher die Cadetten-Compagnie untergebracht ist, ein hinreichender, von der gesunden Mannschaft ganz abgesonderter Raum sich befindet, so kann ein Spital daselbst etablirt, und jeder kranke Cadett in demselben versorgt werden, dieses findet aber nur dann Statt, wenn kein Militär-Spital in Loco oder in der Nähe ist, in welchem Falle die erkrankten Cadetten dahin abzugeben sind.

Auf jeden Fall muß dem Spitale von dem Tractamente der kranken Cadetten dasjenige zukommen, was sie nach der allgemeinen Vorschrift auch bey den Regimentern dahin mitbringen müssen, und in dem ersten Falle ist es keinesweges nothwendig, der Compagnie einen eigenen Feldarzt beyzugeben, weil in dem Orte ihrer Bequartierung ohne dieß Feldärzte vorhanden sind, welche auch das Spital der Cadetten bey dem ohnehin immer schwachen Cadetten-Stande ganz füglich werden besorgen können; im Uebrigen sind die kranken Cadetten eben so, wie die kranke Mannschaft, aus den Zuflüssen des Spitals zu verpflegen, und mit Arzeney, überhaupt in Allem eben so, wie alle Kranken von anderen Regimentern und Corps, zu behandeln.

§. 9321.

Der Stand einer Compagnie hat aus 124 Cadetten zu bestehen; indessen ist es von keiner Bedeutung, wenn diese Zahl bey der ersten Errichtung nicht ganz

Stand einer Cadetten-Compagnie;

erreicht, oder in der Folge bey einer oder der anderen dieser Compagnien um einige Köpfe überschritten werden sollte.

§. 9322.

welche Cadetten in dieselbe aufzunehmen sind.
a) k. k. ordinäre;

Zur Aufnahme in diese sind vorzüglich alle jene kaiserl. königl. ordinären Cadetten bestimmt, welche nicht in der Ingenieurs- oder in der Wiener-Neustädter Akademie erzogen, und von diesen Instituten zu den Regimentern ausgemustert worden sind.

Die neu eintretenden kaiserl. königl. ordinären Cadetten werden daher künftig nicht mehr an die Regimenter, sondern unmittelbar an die Cadetten-Compagnie abgegeben werden.

§. 9323.

b) Privat-Cadetten.
Wer diese vorzuschlagen hat.
Hkth. am 16. Jun. 808. D 2851.

In so weit die kaiserl. königl. ordinären Cadetten zur Complettirung der Compagnie nicht zureichen, so sind diese durch Privat-Cadetten von allen 62 Linien-Infanterie-Regimentern zu ergänzen.

Es hat daher jeder Regiments-Inhaber vier Privat-Cadetten dazu in Vorschlag zu bringen, welche, nebst den übrigen erforderlichen Eigenschaften, auch wenigstens eine solche Zulage haben müssen, daß sie dadurch dem Genusse eines kaiserl. königl. Cadetten gleich stehen.

§. 9324.

Wie viel Privat-Cadetten von jeder Jäger-Division in Vorschlag zu bringen sind.
Hkth. am 27. Aug. 808. I 3851.

Von jeder Jäger-Division sind zwey Privat-Cadetten zur Aufnahme in die Cadetten-Compagnie in Vorschlag zu bringen.

§. 9325.

Auch Gemeine ex propriis können aufgenommen werden;

Bey der Cadetten-Compagnie können, außer den kaiserl. königl. ordinären und Privat-Cadetten, auch Gemeine ex propriis, welche die nöthigen Eigenschaften besitzen, und darum ansuchen, aufgenommen werden.

§. 9326.

Welchen Betrag diese Gemeinen zu entrichten haben.
Hkth. am 23. Sep. 808. O 4206.

Diese Gemeinen entrichten den für Frequentanten bestimmten Betrag von jährlichen 50 Gulden, und genießen die gleiche Behandlung, wie die Cadetten, sind aber von den Verpflichtungen des Conscriptions-Patentes nicht befreyet.

§. 9327.

Wann Kinder der Oekonomie-Officiere aufgenommen werden dürfen,
Hkth. am 8. Feb. 809. B 521.

Die Kinder der Oekonomie-Officiere sind zur Aufnahme in die Neustädter-Akademie oder in ein sonstiges derley militärisches Institut, so wie die Söhne derselben zur Aufnahme als kaiserl. königl. Cadetten in der Regel nicht geeignet, weil ihre Väter nicht mit dem Degen dienen.

Dagegen bleiben diese Begünstigungen den zur Oekonomie übergetretenen wirklichen Officieren in Ansehung der während ihrer militärischen Laufbahn erzeugten Kinder vorbehalten.

§. 9328.

Welche Individuen nur in Antrag zu bringen sind.
Hkth. am 12. Jul. 810.

Die Regiments-Commandanten werden strenge dafür verantwortlich gemacht, daß nur solche Individuen für die Cadetten-Compagnie in Antrag gebracht werden, welche in Hinsicht ihrer physischen Eigenschaften, dann rücksichtlich ihrer vorzüglichen Talente und Conduite, hierzu geeignet sind.

§. 9329.

Wiedererrichtung der Cadetten-Compagnie zu Ollmütz, und welche Individuen daselbst aufgenommen werden dürfen.
Hkth. am 29. Aug. 810. G 7858.
» » 4. Dec. 818. N 3371.

Allerhöchstseine Majestät haben auch in Erwägung, daß die dermahlige Zahl der Cadetten zur Complettirung einer Compagnie nicht hinreicht, und daß bey dem anerkannten Mangel an brauchbarem Nachwachse zu guten Ober- und Unter-Officieren jedes Mittel willkommen seyn muß, womit junge Leute von bemittelten Familien, die nicht aus Zwang, sondern aus Lust dem Militär-Stande sich widmen, für den Dienst gewonnen werden können, zu bewilligen geruhet, daß nicht nur Privat-Cadetten, dann vorzüglich Gemeine ex propriis und Officiers-Söhne, welche wegen überschrittenen Alters in eine der beyden Militär-Akademien nicht geeignet sind, dazu aufgenommen werden sollen, sondern daß auch Söhne von Adeligen, Beamten, Honoratioren und Bürgern aus den hö-

heren Classen aufgenommen, mithin auch ferner Frequentanten und Stiftlinge in dieses Institut zugelassen, auch selbst aus den Regiments-Erziehungshäusern Knaben von hervorstechenden Talenten und guter Aufführung aufgenommen werden können.

§. 9330.

Doch hat man sich überhaupt bey der Auswahl sehr strenge an den Grundsatz zu halten, womit keine anderen, als wirklich gute, für höheren Unterricht und wissenschaftliche Bildung empfängliche Köpfe, zur Aufnahme in das Institut zugelassen werden können.

Was bey der Auswahl dieser Cadetten zu beobachten ist.
Hkth. am 29. Aug. 810. G 7858.

§. 9331.

Die Befugniß zur Besetzung der offenen Cadetten-Plätze behält sich der Hofkriegsrath vor.

Wem die Befugniß zur Besetzung der Cadetten-Schule eingeräumt ist.
Hkth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Zu diesem Ende hat jedes Regiment das Verzeichniß der von seinem Inhaber für die Cadetten-Schule vorgeschlagenen Privat-Cadetten, und zwar in der Ordnung, wie sie von dem Regiments-Inhaber zur früheren oder späteren Aufnahme angetragen werden, zu verfassen, und solches durch das Landes-General-Commando einzuschicken.

Ueber diese Vorschläge wird eine stets vollzählige Vormerkungs-Liste gehalten, und aus derselben werden nach der in den Verzeichnissen der Regimenter enthaltenen Ordnung die Individuen zur jeweiligen Complettirung der Cadeten-Compagnie dergestalt gewählt, daß kein Regiment vor dem anderen begünstiget wird.

§. 9332.

Bemittelten Vätern kann auf ihr Ansuchen gestattet werden, ihre Söhne als Frequentanten an dem Unterrichte unter der Bedingung Theil nehmen zu lassen, daß sie sich rücksichtlich dieses Unterrichtes und der dabey zu beobachtenden Disciplin den Gesetzen des Institutes und einer ganz gleichen Behandlung mit den wirklichen Cadetten durchaus unterwerfen. Kostzöglinge sind in dieser Organisirungs-Vorschrift keine statuirt, für den Unterricht haben sie den Betrag von 50 Gulden jährlich dem Institute zu entrichten. Kost und Wohnung müssen sie sich außer dem Institute verschaffen.

Frequentanten.
Hkth. am 16. Jun. 808. D 2851.
» » 16 Apr. 818. N 1011.

Die von den Frequentanten eingehenden Beträge sind bey den Compagnien ordentlich zu verrechnen.

§. 9333.

Auf gleiche Weise bleibt es auch Ständen, Corporationen und vermöglichen Privaten unbenommen, Plätze in diesen Cadetten-Schulen zu stiften, und sich die Ersetzung derselben vorzubehalten; in welchem Falle jedoch die Stiftung den ganzen zum Unterhalte eines Knaben erforderlichen Aufwand tragen muß.

Stiftungsplätze.
Hkth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Bey diesen Stiftlingen wird, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich erkläret wird, die Widmung zum Militär-Stande voraus gesetzt.

Sie treten bey ihrer Aufnahme als Privat-Cadetten ein, und haben bey der Ausmusterung, nach vollendetem Curse, mit den übrigen Cadetten eine ganz gleiche Behandlung zu erwarten; dadurch werden sie jedoch von jenen Verpflichtungen nicht befreyt, denen sie nach dem Conscriptions-Patente unterliegen.

Ueber die für gestiftete Plätze vorgeschlagenen Individuen, so wie auch über die zu Frequentanten-Plätzen Aspirirenden, hat das General-Commando, dem eine Cadetten-Schule untersteht, gleichfalls Vormerkungslisten zu führen.

§. 9334.

Niemand kann in ein solches Institut aufgenommen werden, der nicht 14 bis 16 Jahre alt ist, auch in der Religion, im Deutschlesen und Schreiben, und in den Anfangsgründen der Rechenkunst den gehörigen Unterricht bereits erhalten hat.

Eigenschaften der Aufzunehmenden.
Hkth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Vor der Aufnahme muß ein jeder hierüber geprüft, und derjenige, welcher als wirklicher Cadett eintreten will, auch in Hinsicht auf seine physische Angemessenheit vorschriftmäßig untersucht werden.

Unter mehreren Mitwerbern für einen erledigten Platz hat immer jener den Vorzug zu erhalten, der die meisten Sprachkenntnisse besitzt.

§. 9335.

Festgesetztes Aufnahmsalter. Hkth. am 29. Aug. 810. G 7858.

Das Aufnahmsalter sey ferner von 14 bis 16 Jahren bestimmt; es darf daher niemand unter dem Alter von 14, aber auch keiner über 16 Jahre aufgenommen werden.

§. 9336.

Welche Individuen zur Aufnahme nicht geeignet sind. Hkth. am 29. Aug. 810. G 7858.

Individuen, welche mehrere Jahre bey den Regimentern gedient haben, sind zur Aufnahme nicht geeignet.

§. 9337.

Stand der zur Aufsicht und zum Unterrichte bestimmten Chargen. Hkth. am 29. Aug. 810. G 7858.

Zur Aufsicht und zum Unterrichte werden für jede Compagnie folgende Chargen bestimmt:

1 Hauptmann.
2 Ober-Lieutenants.
2 Unter-Lieutenants.
4 Feldwebel, und
1 Fourier für das Rechnungsgeschäft.

§. 9338.

Wo diese Chargen in Stand zu führen sind. Hkth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Alle diese Individuen bleiben im Stande derjenigen Regimenter und Corps, aus welchen sie genommen sind, und ihre Chargen werden in denselben nur bey dem Ausbruche eines Krieges ersetzt.

Statt des Fouriers kann jedoch das Regiment, welches ihn dahin abgibt, nöthigen Falls sogleich einen anderen aufnehmen.

Um den zum Unterrichte und zur Aufsicht der Cadetten-Compagnie bestimmten Officieren eine bessere Subsistenz zu verschaffen, und dieselben anzueifern, sich mit aller Anstrengung ihrer wichtigen Bestimmung zu widmen, wird für jeden derselben eine monathliche Zulage von 15 Gulden auf die Zeit ihrer dießfallsigen Verwendung bewilliget, welche gegen Quittung zu verabfolgen ist.

§. 9339.

Wie die commandirten Officiere zu führen sind. Hkth. am 17. Jul. 813. G 3400.

Dem bestehenden Systeme zu Folge werden bey Formirung eines ganzen Regiments auf den Kriegsfuß die bey den Erziehungshäusern und Werbbezirken commandirten Officiere als überzählig geführt, und ihre Stellen bey dem Regimente besetzt.

In demselben Verhältnisse befinden sich auch die wenigen bey der Cadetten-Compagnie commandirten Officiere, indem die oftmahlige Ablösung derselben dem Dienste nicht anders als nachtheilig seyn kann.

In dieser Gemäßheit sind daher die bey der einen Cadetten-Compagnie als permanent commandirten Officiere über den completten Stand zu führen, und ihre Chargen durch andere überzählige zu besetzen, ohne jedoch diese commandirt überzähligen in ihrer bisher bezogenen Gebühr zu verkürzen.

§. 9340.

Eigenschaften, welche die bey den Compagnien anzustellenden Ober- und Unter-Officiere haben müssen. Hkth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Bey der Auswahl der Ober-Officiere ist nicht nur auf die zu dieser Anstellung erforderlichen Kenntnisse, sondern auch auf einen untadelhaften Charakter, und auf solche moralische Eigenschaften zu sehen, durch die sie sich bey ihren Untergebenen jene Achtung und Ehrfurcht verschaffen, ohne welche die Erhaltung der Ordnung und Disciplin kaum denkbar ist.

Die Unter-Officiere müssen geschickte, diensterfahrene, vertraute und verläßliche Männer seyn.

Der verheirathete Stand schließt zwar einen Ober- oder Unter-Officier von dieser Anstellung nicht unbedingt aus, doch ist bey sonst gleichen Eigenschaften der ledige vorzugsweise dazu zu wählen.

§. 9341.

Montirung der Cadetten. Hkth. am 16 Jun. 818. D 2851.

Die Cadetten erhalten die egalisirte Montur, Waffen, Rüstung und so weiter, eben so, als ob sie bey ihren Regimentern wären, und bleiben auch in dem Stande derselben.

§. 9342.

Dauerzeit der Monturs-Sorten, und wer die Pauschgelder bezieht. Hkth. am 4. Aug. 808. M 864 und 564.

Es ist gar keine Nothwendigkeit abzusehen, für die Cadetten bey den Compagnien durchaus gleiche Adjustirungs-Termine einzuführen, oder die allgemeine bestimmte Dauerzeit für dieselben abzukürzen.

Die der Compagnie über jeden Cadetten zukommende Abgabs- oder Revisions-Liste muß die letzten Empfänge aller auf dem Leibe mitbringenden Monturs- und Rüstungs-Sorten zu entnehmen geben. Dieses bestimmt die künftige Gebühr jeder Sorte, und hiernach werden die neuen Fassungen von Zeit zu Zeit zu bewirken seyn.

Die Reparations-Pauschgelder hat der Commandant nach dem allgemein vorgeschriebenen Ausmaße zu beziehen, und hiervon alle vorfallenden Reparaturen zu bestreiten.

Eine Zurechnung kann dießfalls an die Regimenter nicht Statt finden, weil ein jedes Regiment alle seine in der Schule befindlichen Cadetten ohne Gebühr zu führen hat.

§. 9343.

Den Cadetten dürfen bey ihrem Abgehen zur Cadetten-Compagnie ihre Monturs-Stücke nicht ausgetauscht werden. Hkth. am 4. Aug. 808. M 864 und 564.

Die Regimenter sind aber zu verhalten, daß sie bey der Abgabe ihrer Cadetten an die Cadetten-Compagnie denselben die ihnen wirklich gebührenden Monturs- und Rüstungs-Sorten mitgeben, und nicht etwa vor ihrem Abgange vollkommen gute mit unbrauchbaren oder abgenützten Stücken austauschen.

Alle Cadetten ohne Ausnahme müssen mit einfachen Betten aus den ganz neuen Vorräthen versehen werden, und diese, ohne sie je mit den übrigen zu vermischen, ausschließlich für die Cadetten-Compagnie gewidmet bleiben.

§. 9344.

Kost. Hkth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Es wird für die Cadetten in der Menage gekocht. Zu diesem Ende müssen jeder Compagnie so viele alte vertraute Gemeine zugetheilt werden, als für alle Cameradschaften zum Kochen erforderlich sind.

Ein Theil der Commandirten kann verheirathet seyn, damit ihre Weiber für die Compagnie die Wäsche besorgen.

§. 9345.

Wie die Menage bey den Cadetten zu unterhalten ist. Köche haben ebenfalls zu menagiren und das Kochgeschirr ist aus den Monturs-Commissionen abzufassen, und die Reparaturen an solchem in Conto des Aerariums zu bestreiten. Hkth. am 4. Aug. 808. M 564 und 864.

Sobald bey der Cadetten-Compagnie für die Cadetten in der Menage gekocht wird, so versteht sich von selbst, daß sie zwar gut und hinreichend, jedoch auf eine solche, dem Soldatenstande angemessene Art gewählt werden müsse, daß auch jene, welche nicht mehr als die Gebühr eines kaiserl. königl. ordinären Cadetten zu beziehen haben, die Auslagen für die Kost zu bestreiten im Stande sind; es kann also weder in der Art der Verköstigung, noch in dem zur Menage zu entrichtenden täglichen Geldbetrage ein Unterschied Statt finden. Diesen Betrag hat der Compagnie-Commandant nach dem jeweiligen Verhältnisse der Victualien-Preise mit der Rücksicht zu bestimmen, daß auch den ganz mittellosen Cadetten ein Theil ihres Tractaments übrig bleibe.

Die als Köche den Cadetten-Compagnien zugetheilten Gemeinen haben eben so, wie bey den Regimentern, unter sich zu menagieren, und da sie keine anderen Dienste leisten, so ist auch kein Grund vorhanden, ihnen eine Zulage oder ein sonstiges Emolument zuzuweisen.

Um die Cadetten-Compagnie mit den nöthigen Kochgeschirren zu versehen, sind die erforderlichen Kessel und Casserolle nach dem allgemeinen Ausmaße gegen kriegscommissariatischen Entwurf von der Monturs-Commission abzufassen, und die zu ihrer Unterhaltung vorfallenden wenigen Auslagen können dem Aerarium aufgerechnet werden.

§. 9346.

Verrechnungsart der Gebühr der bey der Compagnie befindlichen Ober- und Unter-Officiere, Cadetten und Gemeinen. Hkth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Die Officiere, Unter-Officiere und Gemeinen, welche in die Cadetten-Schule zu stehen kommen, so wie die Cadetten selbst, sind bey ihren Regimentern als absent ohne Gebühr zu führen, und daher zu den Cadetten-Compagnien nicht förmlich zu transferiren, sondern nur mit Revisions-Listen dahin abzugeben.

Bey der Compagnie selbst wird mittelst einer monathlichen Verpflegs-Liste die Gebühr und der ganze Genuß aller dieser Individuen ausgewiesen, und sowohl das bare Geld, als die Montur und alles Uebrige ordentlich verrechnet, welches das Geschäft des einer jeden Compagnie bewilligten Fouriers ausmacht.

§. 9347.

Dependenz. Hkth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Jede Cadetten-Schule steht unter der Brigade eines Generals, dem die ununterbrochene genaueste Aufsicht darüber obliegt.

Die Oberaufsicht hingegen ist dem commandirenden General des Landes, in welchem sich die Cadetten-Schule befindet, übertragen.

§. 9348.

Wem die Bestimmung des Generals überlassen ist. Hkth. am 27. Aug. 808. G 3851.

Die Bestimmung des Generals, welcher einem solchen Institute als Brigadier vorzustehen hat, wird dem Ermessen des betreffenden General-Commando's überlassen.

§. 9349.

Lehrgegenstände. Hkth am 16. Jun. 808. D 2851. » » 29. Aug. 810. G 7868.

Die Gegenstände, in welchen die Cadetten unterrichtet werden, sind:

1. Dienst- und Exercier-Reglement.
2. Fertiges und orthographisches Dictando-Schreiben.
3. Arithmetik, } nach Unterberger.
4. Planimetrie, }
5. Situations-Zeichnung und Stereometrie.
6. Practische Geometrie, zu dessen Ende zwey Meßtische bewilliget sind.
7. Feldbefestigung, } nach Unterberger.
8. Kenntniß der Waffen und ihres Gebrauches, }
9. Angewandte Tactik, vorzüglich für Infanterie, nach den Beyträgen zum practischen Unterrichte im Felde für die Officiere der k. k. Armee.
10. Erdbeschreibung, nach Fabri (nach der letzten Ausgabe).
11. Allgemeine Weltgeschichte, nach Schütz.
12. Böhmische Sprache.

Bey den Cadetten-Compagnien können auch nachfolgende Bücher und Karten angekauft werden:

Adelungs kleines Wörterbuch zur deutschen Orthographie.
Oesterreichs Plutarch, von Hormayr.
» militärische Zeitschrift, von Gomely.
Ferner: die beyden Himmelskugeln.
General-Karte von Europa,
» » » Asien,
» » » Afrika,
» » » Nord- und Süd-Amerika,
» » » den Südsee-Inseln,
» » » jedem europäischen Staate.
Provincial-Karte von jeder österreichischen Provinz.
Neueste Postkarte von Europa,
» » » Deutschland.

§. 9350.

Die sämmtlichen Schreib- und Zeichnungs-Materialien sind auf Rechnung des Aerariums anzuschaffen, und in der monathlichen Rechnung die dießfallsigen Auslagen ordentlich auszuweisen.

Schreib- und Zeichnungs-Materialien sind in Conto des Aerariums anzuschaffen. Hkth. am 4. Aug. 808. M 564 und 864.

§. 9351.

Die zum Unterrichte der Knaben nöthigen Bücher, Karten und Reißzeuge sind ebenfalls vom Aerarium beyzuschaffen, die Aufsicht, Aufbewahrung und Verrechnung derselben aber liegt dem Commandanten der Cadetten-Compagnie ob.

So auch Lehrbücher und Landkarten. Hkth. am 27. Aug. 808. I 3851.

§. 9352.

Der ganze Curs umfasset drey Jahre.

Dauerzeit und Eintheilung des Unterrichtes.

Im ersten Jahre werden Arithmetik, Planimetrie, Stereometrie und Situations-Zeichnung gelehrt.

Im zweyten Jahre: practische Geometrie, Feldverschanzung und Waffenkenntniß; zugleich wird mit der angewandten Tactik der Anfang gemacht.

Außer diesen durch beyde Jahre das Dienst- und Exercier-Reglement, das Schreiben, die böhmische Sprache, die Erdbeschreibung und Geschichte.

Im dritten Jahre wird, nebst der summarischen Wiederhohlung und practischen Uebung der in den ersten zwey Jahren vorgetragenen Lehrgegenstände, hauptsächlich in der angewandten Tactik fortgefahren.

Am Ende eines jeden Schuljahres im Herbste sind mit den Cadetten Spaziergänge vorzunehmen, um ihren militärischen Ueberblick zu bilden, und ihnen die angewandte Tactik der Infanterie auf dem Terrain zu zeigen.

§. 9353.

Bey der Uebung im Schreiben sind abwechselnd Stellen aus guten deutschen Schriften, die sich nicht nur durch lehrreichen Inhalt, sondern auch als Muster des guten Geschmackes und einer reinen Schreibart empfehlen, dann gut verfaßte Geschäftsaufsätze, Briefe, Berichte und so weiter zum Dictiren zu wählen, damit diese Lehrgegenstände den Cadetten zu gleicher Zeit in mehr als einer Hinsicht nützlich werden.

Unterrichts-Methode. Hkth. am 16. Jun. 808. D 2852.

Bey der Geographie muß jede Gelegenheit benützt werden, um den Cadetten zugleich die ersten Begriffe von der Terrain-Kenntniß beyzubringen.

Der Lehrer der Geschichte muß sein Augenmerk besonders auf merkwürdige, ihrem Detail nach näher bekannte Kriegsbegebenheiten richten, und vorzüglich solche Thaten in ein helles Licht setzen, welche die Seele zu erheben, Muth, Ehrgefühl, Ruhmbegierde zu wecken, und das Herz zu edlen Handlungen zu entflammen geeignet sind.

Es versteht sich dabey von selbst, daß sowohl Geschichte als Erdebeschreibung, da, wo sie mit dem Vaterlande in nähere Beziehung kommen, auch umständlicher und eindringlicher zu behandeln sind.

§. 9354.

Die Cadetten-Compagnie hat mit der Garnison des Ortes, wo eine solche Compagnie bequartiert ist, zum Exercieren nicht auszurücken, sondern exerciert für sich allein.

Exercieren. Hkth. am 29. Aug. 810. G 7858.

§. 9355.

Im Dienst- und Exercier-Reglement sind die Cadetten von den bey jeder Compagnie zur Aufsicht angestellten Officieren zu unterrichten. In so fern diese Officiere die Fähigkeit haben, auch irgend einen der übrigen Lehrgegenstände gründlich vorzutragen, worauf bey ihrer Auswahl unter andern auch gesehen werden muß, so ist ihnen dieser ebenfalls, jedoch immer mit der Rücksicht zuzutheilen, daß keiner derselben dadurch mit Arbeit zu sehr überladen werde.

Woher Officiere zum Unterrichte zu nehmen sind. Hkth. am 16. Jun. 808. D 2852.

Für jene Fächer, welche auf diese Art nicht besetzt werden können, sind Officiere und Unter-Officiere der Artillerie, des Ingenieurs-, Mineurs- und Sappeurs-Corps, oder wo

sie sich sonst finden, selbst aus dem Pensions-Stande, zu Lehrern zu wählen, nur müssen sie geschickte, thätige und in allem Betrachte dazu geeignete Männer seyn.

Um sich von ihrer vollkommenen Angemessenheit zu überzeugen, ist ein jeder zum wirklichen Lehrer angetragene Officier oder Unter-Officier vorläufig zu prüfen.

Diese Prüfung hat durch eine von dem General-Commando eigens zu ernennende Commission zu geschehen.

Das Resultat davon ist dem Hofkriegsrathe jedes Mahl vorzulegen, der sodann nach Befund über die Anstellung des Geprüften entscheiden wird.

Zum Unterrichte in der böhmischen Sprache ist ein Ober- oder Unter-Officier auszuwählen, und nur in dem Falle, wenn kein hierzu fähiges Individuum gefunden würde, ein Lehrer aus dem Civil-Stande für diese Sprache anzustellen.

Auch sind zu Feldwebeln bey den Cadetten-Schulen, so viel möglich, solche zu wählen, die ebenfalls der böhmischen Sprache kundig sind, um den Cadetten zur mehreren Uebung derselben Gelegenheit zu verschaffen.

§. 9356.

Wie sich hinsichtlich der Chargen der Inspections-Officiere zu benehmen ist. Hkth. am 4. Aug. 808. M 564 und 864.

In Hinsicht der Chargen der Inspections-Officiere ist sich an die ergangene Vorschrift zu halten.

Nur in den Fällen, wenn gerade zwey besonders vorzügliche subalterne Officiere von einer und der nähmlichen Charge vorhanden wären, kann eine Ausnahme Platz greifen.

§. 9357.

Die als Lehrer angestellten Officiere sollen so selten als möglich verwechselt werden. Hkth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Die als Lehrer zu diesen Compagnien bestimmten Officiere müssen, so lange es möglich ist, und sie diesem Amte entsprechen, dabey gelassen, mithin aus anderen Dienstrücksichten nicht verwechselt werden, damit der gute Gang des Unterrichtes nicht durch öftere Aenderungen gehemmet werde.

§. 9358.

Beförderungen, besondere Belohnungen und Begünstigungen für die bey Cadetten-Schulen angestellten Officiere. Hkth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Dagegen haben aber diese sowohl, als die zur Aufsicht angestellten Officiere nicht nur nach der bey ihrem Regimente oder Corps sie treffenden Tour in höhere Chargen vorzurücken, sondern es wird auch nach Verhältniß ihrer längeren und ausgezeichneten Dienstleistung auf besondere Belohnung derselben durch Gehaltszulagen, Beförderungen außer der Tour, und, im Falle ihrer gänzlichen Invalidität, durch höhere Pensionen Bedacht genommen werden.

§. 9359.

Anfang und Ende des Curses. Hkth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Der jährliche Curs fängt mit erstem November an, und wird am letzten September des folgenden Jahres geschlossen.

Nur an Sonn- und Feyertagen, dann in den drey letzten Tagen der Charwoche ist mit dem wissenschaftlichen Unterrichte auszusetzen.

§. 9360.

Jährliche Prüfung und Classification der Cadetten nach ihren Fähigkeiten und Fortschritten;

Nach geendetem Curse werden alle Jahre die Codetten, und zwar jede der drey Classen besonders, in Beyseyn des Brigadiers und der dazu geladenen Generale, Stabs- und Ober-Officiere, aus allen Unterrichtsfächern öffentlich geprüft, sodann in eigenen Verzeichnissen nach ihren gemachten Fortschritten classificirt, und diese, von dem Brigadier bestätiget, durch das General-Commando an den Hofkriegsrath eingesendet.

§. 9361.

Conduite-Beschreibung. Hkth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Eben so ist über die Conduite und Verwendung der Cadetten bey jeder Compagnie eine eigene Vormerkung zu halten, und alle Jahre in dem vorgeschriebenen Termine die von sämmtlichen Compagnie-Officieren zu unterfertigende Conduite-Beschreibung an den Hofkriegsrath einzusenden.

§. 9362.

Nach abgehaltenen Prüfungen ist die Ausmusterung der Cadetten des dritten Jahres und die Ergänzung des dadurch entstehenden Abganges vorzunehmen.

Zeit der Ausmusterung und Ergänzung des Abganges. Hkth. am 16. Jun. 808. D 2851.

§. 9363.

Die Ausgemusterten werden ohne Aufenthalt zu ihren Regimentern abgeschickt, und die neu aufzunehmenden müssen vom ersten November bey der Cadetten-Compagnie eintreffen.

Wohin die Ausgemusterten abzuschicken sind, und wann die neu Aufzunehmenden einzutreffen haben. Hkth. am 16. Jun. 808. D 2851.

§. 9364.

Später, als in dem ersten Monathe nach angefangenem Lehr-Curse, kann die Einrückung eines neuen Zöglinges in keinem Falle Statt finden.

Wann die Aufnahme eines Zöglinges nicht Statt findet. Hkth. am 16. Jun. 808. D 2851.

§. 9365.

Hiernach werden auch allemahl im August jene Officiers-Söhne bestimmt werden, welche der Hofkriegsrath als k. k. ordinäre Cadetten zur Aufnahme in die Compagnie geeignet finden wird.

Wer die Officiers-Söhne als k. k. ordinäre Cadetten in diese Compagnie bestimmt. Hkth. am 16. Jun. 808. D 2851.

§. 9366.

Die Eingaben über die zu solchen Cadetten-Stellen qualificirten Officiers-Söhne sind an den Hofkriegsrath einzusenden; und da derselbe auch die neu ernannten k. k. ordinären Cadetten bey den Regimentern einzutheilen sich vorbehält, so ist es nothwendig, daß er von dem Stande der Cadetten-Compagnie vor jeder Ausmusterung durch nahmentliche Verzeichnisse der Austretenden und der zur Aufnahme Angetragenen in genauer Kenntniß stehe.

Wohin die Eingaben über derley Söhne einzusenden sind, dann was bey den Austretenden zu beobachten ist. Hkth. am 16. Jun. 808. D 2851.

§. 9367.

Um die verhältnißmäßige jährliche Ausmusterung und Nachrückung gleich in den Gang zu bringen, hat bey Errichtung einer neuen vermehrten Cadetten-Compagnie von der Zahl der aufgenommenen 124 Cadetten ein Drittel nach Verlauf des ersten Schuljahres, das zweyte Drittel nach zwey Jahren, und das dritte nach Endigung des dreyjährigen Lehr-Curses auszutreten, und jedes Mahl eine gleiche Zahl neuer Zöglinge dafür einzurücken.

Wie in den ersten drey Jahren die Ausmusterung zu geschehen hat;

Da jedoch auf solche Art die im ersten und zweyten Jahre auszumusternden Cadetten nicht in allen Lehrgegenständen vollkommen unterrichtet seyn können, so muß wenigstens getrachtet werden, sie nach Möglichkeit in den wesentlichsten Fächern auszubilden. Auch sind zum Austritte in diesen zwey Jahren nur solche Cadetten zu bestimmen, die sich durch Fleiß und Talente ausgezeichnet und die meisten Fortschritte gemacht haben.

§. 9368.

In der Folge kann der Regel nach, zumahl in Friedenszeiten, kein Cadett vor Verlauf der bestimmten drey Jahre zum Regimente eintreten.

ordentliche Ausmusterung der Cadetten in der Zukunft. Hkth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Wenn jedoch einer derselben sich eines gröberen Vergehens oder eines wirklichen Verbrechens schuldig gemacht hätte, muß er zur Strafe ausgestoßen, und zu seinem Regimente als Gemeiner zurück geschickt werden.

§. 9369.

Die Zöglinge der Cadetten-Compagnie von der ersten und zweyten Classe sollen niemahls ohne ausdrückliche Genehmigung des Hofkriegsrathes, jene von der dritten aber nach vorläufig von dem Cadetten-Compagnie-Commando eingehohlter Erkundigung, und nur in dem Falle als Officiere ausgemustert werden, wenn das erwähnte Commando die vollkommene Angemessenheit des betreffenden Zöglinges für die Officiers-Charge bestätiget.

Wann die Zöglinge der ersten, zweyten und dritten Classe ausgemustert werden dürfen. Hkth. am 26. Jan. 814. G 438.

§. 9370.

Cadetten, die zu Folge der Beobachtungen des ersten Jahres wegen Mangels an Fähigkeit oder gutem Willen keine Fortschritte im Unterrichte erwarten lassen, sind nach geendigter Prüfung aus der Schule zu entfernen, und dem Regimente zurück zu senden, wozu jedoch vorläufig die Genehmigung des Hofkriegsrathes einzuhohlen ist.

Verfahren bey minder fähigen und nachlässigen Cadetten. Hkth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Mit Cadetten von schwächeren Anlagen, die aber Lust und Eifer, sich auszubilden, zeigen, kann auch noch das zweyte Jahr hindurch der weitere Versuch gemacht werden.

§. 9371.

Bestimmung der von einem aus dem Militär-Stande tretenden Cadetten dem Aerarium zu leistenden Entschädigung.
Hkth. am 16. Jun 808. D 2851.
„ „ 29. Aug. 810. G 7858.

Ein Cadett, der während des dreyjährigen Curses mit gänzlichem Austritte aus dem Militär-Stande freywillig die Compagnie verläßt, hat dem Aerarium zu einiger Entschädigung für die auf seinen Unterricht verwendeten Kosten für jedes in der Cadetten-Schule zugebrachte Jahr 100 fl. zu vergüten. Nur ein unverschuldeter Unglücksfall, wodurch er zur Fortsetzung der Kriegsdienste untüchtig wird, macht dießfalls eine billige Ausnahme.

Ein freywillig aus der Schule ausgetretener Cadett, der in der Folge bey einem Regimente wieder dienen will, kann nur als Gemeiner assentirt werden.

§. 9372.

Anstellung der Cadetten nach geendigtem Curse.
Hkth. am 16. Jun. 808 D 2851.

Von den nach vollendetem dreyjährigen Curse zu ihren Regimentern zurück tretenden Cadetten sind die vorzüglichsten und gebildetsten, so bald als möglich, in Unter-Officiers-Chargen einzubringen.

Diese haben sodann, wie überhaupt alle in den vier Cadetten-Schulen gebildeten und mit guten Zeugnissen versehenen Zöglinge, auf die sich öffnenden Fähnrichsstellen vorzüglichen Anspruch, in so weit hierzu keine Zöglinge der Wiener-Neustädter oder der Ingenieurs-Akademie vorhanden sind, bey welchen eine höhere Bildung voraus gesetzt wird.

Hiernach haben denn auch die Regiments-Inhaber auf die Zöglinge der Cadetten-Schule die gehörige Rücksicht zu nehmen, wiewohl ihnen auch fernerhin unbenommen bleibt, bey Besetzung erledigter Officiers-Chargen solchen jungen Leuten einen Vorzug zu geben, die vor dem Eintritte in den Militär-Stand bereits bey ihren Familien eine feinere Erziehung und höhere Bildung genossen haben.

§. 9373.

Aushülfe mit Zöglingen des Institutes zur Besetzung vacanter Fähnrichsstellen in Kriegszeiten.
Hkth. am 16. Jun. 808. D 2851.

Sollte es in Kriegszeiten in einem oder dem anderen Regimente an tauglichen Subjecten zum Ersatze der sich öffnenden Fähnrichsstellen mangeln, so kann demselben auf sein Ansuchen aus den Cadetten-Schulen mit Zöglingen des dritten Jahres auch vor geendigtem Curse ausgeholfen werden, und es sind hierzu jedes Mahl die am meisten ausgebildeten Individuen zu wählen.

§. 9374.

Was hinsichtlich der unverdienten und unzeitigen Beförderungen der Cadetten zu beobachten ist.
Hkth. am 29. Nov. 812. L 4007.

Um für die Zukunft allen unverdienten und unzeitigen Beförderungen der Zöglinge der Cadetten-Compagnie von Seite der Regiments-Inhaber vorzubeugen, und den allerdings nicht zu verkennenden Nachtheil, der daraus sowohl für die gedachte Cadetten-Compagnie, als für den Militär-Dienst überhaupt entstehen müßte, hintan zu halten, wird den Regiments-Inhabern zur Pflicht gemacht, daß sie bey vorhabenden Beförderungen von derley Cadetten zu Officieren vorläufig von dem Compagnie-Commando über die Conduite derselben Erkundigung einzuziehen haben.

VI. Abschnitt.

Von dem Büchsenmacher-Lehrlings-Institute zu Stadt Steyer.

§. 9375.

Aus welchem Stande die Lehrlinge für das Büchsenmacher-Institut zu Stadt Steyer zu nehmen, und

welche Knaben vorzüglich hierzu zu wählen sind;

Die Lehrlinge für das zu Stadt Steyer auf Kosten des Aerariums errichtete Büchsenmacher-Lehrlings-Institut sind aus dem Stande der obligaten Militär-Mannschaft zu nehmen.

§. 9376.

Es sind vorzüglich jene Knaben, welche die Qualification zum Militär-Stande nicht erreichen, und sich bereits in Regiments-Erziehungshäusern befinden, zur Büchsenmacher-Lehrschule aber doch geeignet sind, hierzu auszuwählen.

§. 9377.

Jeder Knabe, der für das Militär-Büchsenmacher-Lehrlings-Institut in Antrag gebracht wird, muß ein Alter von 14 bis 16 Jahren haben, ohne welches er zur Aufnahme in dasselbe nicht geeignet ist.

Alter derselben.
Hkth. am 23. Jun. 787.

§. 9378.

Die Lehrlinge müssen sechs Jahre lernen, nach Verlauf dieser Zeit werden sie frey gesprochen, haben aber doch, sie mögen jetzt bey Regimentern als Büchsenmacher, oder aber bey Zeughäusern und Gewehr-Fabriken ihre Anstellung erhalten, als Soldatenkinder die Inländer-Capitulation auszudienen.

Lehr- und Dienstzeit derselben.
Hkth. am 23. Jun. 787.
» » 4. May 802.

§. 9379.

Das Lehr- und Aufdinggeld für Knaben, deren Väter besonders verdienstvoll sind, und in die erste Classe der Verheiratheten gehören, kann in Conto des Aerarium's bezahlt werden, jedoch darf dieses die Summa von 12 Gulden nicht übersteigen.

Lehr- und Aufdinggeld für Soldatenkinder.
Hkth. am 27. Apr. 803. L. 2079.

§. 9380.

Die Kost, Kleidung und alle Nothwendigkeiten erhalten sie durch das Institut während der Lehrzeit unentgeldlich, auch erhalten sie in drey Jahren ihrer Lehre einen verhältnißmäßigen Wochenlohn.

Nahrung, Kleidung und sonstige Bedürfnisse für dieselben;

§. 9381.

In den Nebenstunden oder an Sonn- und Feyertagen genießen die Lehrlinge auch den unentgeldlichen Unterricht im Lesen, Schreiben und in der Religion durch das Institut.

Nebenunterricht im Lesen, Schreiben und in der Religion.
Hkth. am 23. Jun. 787.

§. 9382.

Wenn ein solcher Zögling durch Heirath oder in anderem Wege ein Gewerbe für sich anzutreten Gelegenheit findet, so wird auf die beyliegenden Beweise und daraus sich zeigende Verbesserung seiner Umstände desselben Entlassung keinem Anstande unterliegen.

Wann die Entlassung derselben eintritt.
Hkth. am 23. Jun. 787.

§. 9383.

Die Regimenter, Bataillone und Corps haben alle Jahre, und zwar mit Ende Octobers (nach dem Formulare A.) das Verzeichniß ihrer zur Aufnahme in das Büchsenmacher-Lehrlings-Institut zu Stadt Steyer geeigneten Soldatenkinder einzureichen.

Jährliche Eingabe, und wann sie einzureichen ist.
Hkth. am 23. Jun. 787.

Formular A. N. N. Regiment.

Verzeichniß

der bey N. N. zur Aufnahme für das Büchsenmacher-Lehrlings-Institut zu Stadt Steyer sich befindlichen und geeigneten Soldatenkinder.

Regiment oder Corps.	Tauf- und Zunahmen der Knaben.	Alter.	Religion.	Maß, Beschaffenheit und Leibes-Constitution desselben.	Ob er lesen, schreiben und etwas rechnen kann.	Aufführung.	Tauf- und Zunahmen des Vaters.	Charge, in welcher er dient, oder gedient hat	Zeit der Dienstjahre.	Anmerkung.

N. N. N. N. Commandant.

VII. Abschnitt.

Von den Militär-Regiments-Erziehungshäusern.

§. 9384.

Zweck der Regiments-Erziehungshäuser.
Hfth. am 1. Feb. 810. W 111.
» » 7. Jul. 816.
» » 31. Dec. 816.
» » 15. März 818. N 737.
» » 5. May 818. N 1176.
» » 7. Aug. 818. N 2117.

Die bey jedem Linien-Infanterie- und dem Jäger-Regimente Kaiser, mit Ausschluß jener Nr. 13, 23, 38, 43 und 45, für welche zusammen ein Erziehungshaus zu Mailand errichtet wurde, bestehenden Knaben-Erziehungsanstalten haben einen doppelten Zweck: Den verdienten und mit vielen Kindern beschwerten Soldaten die Last der Erziehung zu erleichtern, und aus diesen Kindern brave, vertraute und tüchtige Unter-Officiere zu bilden.

§. 9385.

Für welche Knaben die Erziehungshäuser besonders bestimmt sind.
Hfth. am 1. Feb. 810. W 113.
» » 15. März 818. N 737.
» » 30. Apr. 818. D 1520.
» » 7. Aug. 818. N 2117.
» » 15. Aug. 818. N 2173.

Die Knaben-Erziehungsanstalt ist in der Regel bloß den ehelichen Söhnen der zum Feuergewehrstande gehörigen obligaten Mannschaft gewidmet; jedoch haben, nebst diesen, noch einen gesetzlichen Anspruch auf die Wohlthat der Erziehungshäuser:

a) Die Söhne jener, welche vorher beym Feuergewehre gedient haben, und von da als obligat zu anderen Militär-Dienstleistungen, z. B. zur Trabanten-Leib-Garde, Hofburgwache, zu Monturs-Commissionen u. s. w., übersetzt worden sind.

b) Die Söhne der Invaliden, welche ehedem im Feuergewehrstande waren, nicht allein in dem Falle, wenn die Väter schon als verheirathet in die Versorgung übernommen worden sind, sondern auch nach dem §. 9386. in jenen Fällen, wenn sie sich während ihrer Invalidität verehelicht haben.

c) Die Söhne jener Prima-Planisten oder bey anderen Militär-Branschen stehenden Individuen, welche beständig obligat sind.

d) Die Söhne jener Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, deren Väter vor dem Feinde geblieben oder an vor dem Feinde erhaltenen Wunden verstorben sind, oder nach einer langen ausgezeichneten Dienstleistung den Tod gefunden haben.

Das Militär-Fuhrwesen wird in Hinsicht auf die Theilnahme an dieser Anstalt dem Feuergewehrstande gleich gehalten.

Die Verschiedenheit der Religion ist kein Hinderniß der Aufnahme, wenn nur der Aufzunehmende sich zu einer der tolerirten Religionen bekennt.

Söhnen der Militär-Parteyen, welche nicht in die Categorie der oben verzeichneten gehören, z. B. Söhnen von Officieren und unobligaten oder nicht beständig obligaten Prima-Planisten, Söhnen von Militär-Beamten u. s. w., kann die Aufnahme nur dann, wenn besonders rücksichtswürdige Umstände eintreten, gestattet werden.

§. 9386.

Wann Kinder von den unter dem Feuergewehrstande gedienten Invaliden, welche aus einer erst während der Invalidität geschlossenen Ehe erzeugt wurden, in Erziehungshäuser aufgenommen werden können.
Hfth am 12. Jun. 812. D 2386.

Wenn keine Knaben vorhanden sind, deren Väter in dem Gewehrstande gedienet, und sich vor ihrer Invalidität verheirathet haben, so können auch Söhne jener unter dem Feuergewehre gedienten Invaliden, welche aus einer erst während der Invalidität geschlossenen Ehe erzeugt wurden, in ein Regiments-Erziehungshaus aufgenommen werden.

§. 9387.

Auch die Kinder der Landwehrmänner und
Hfth. am 20. Jul. 814. L 3616 und 3713.
» » 29 Aug. 815. N 637.
» » 5. Aug. 819. D 2844.

Auch Kinder von den Landwehrmännern, die als solche wirklich vor dem Feinde gedienet haben, ohne Unterschied, ob sie früher jemahls in k. k. Militär-Diensten gestanden sind, oder nicht, haben, so wie die Officiers-Söhne, den Anspruch auf die Unterbringung ihrer geeigneten Kinder in militärische Institute, jedoch nur für den Fall, wenn zur Besetzung des eben offenen Platzes eines oder des anderen derley Institutes kein Kind irgend eines obligaten Mannes der activen Armee vorhanden ist, so, daß demnach die Kinder dieser Landwehrmänner zwar den Kindern der Soldaten der acti-

ven Armee nachgehen müssen, in deren Ermangelung aber systemmäßig aufgenommen werden können. Eben so können auch Kinder aus Ehen zweyter Art von solchen Soldaten der activen Armee, welche vor dem Feinde gedienet haben, an der Wohlthat militärischer Erziehungsanstalten damahls Theil nehmen, wenn zur Besetzung des offenen Platzes kein Kind eines nach erster Art verheiratheten Mannes vorhanden ist.

Bey Besetzung der erledigten Plätze in den Erziehungshäusern ist sich genau nach der in den §§. 9385, 9386, 9387 und 9389 für gedachte Institute fest gesetzten Stufenfolge zu benehmen.

§. 9388.

Die auf Ansuchen der Aeltern oder Vormünder wegen Dürftigkeit und mangelnder Gelegenheit sonstiger Ausbildung in Ermangelung von Knaben obligater Mannschaft in ein Regiments-Erziehungshaus als ärarische Zöglinge aufgenommenen Officiers-Söhne behalten bey ihrer Eigenschaft als Officiers-Söhne vorzugsweise die Ansprüche zur Aufnahme als k. k. Cadetten bey einem oder dem anderen Regimente, und werden bey guter Aufführung zu Officieren befördert, wo dann jede an eine bestimmte Zeit gebundene Dienstpflicht ohnehin aufhört.

Officiers-Söhne können in die Regiments-Erziehungshäuser aufgenommen werden.
Hkth. am 4. May 815. L 1796.
» » 29. Aug. 815. N 637.

Dieselbe könnte sich dann nur in der Zeit ergeben, wenn ein solcher Zögling sich während seiner Dienstzeit so unwürdig beträgt, daß er zur Einbringung als k. k. Cadett nicht für geeignet gehalten werden kann, oder wenn er sich bey bereits erlangter Tauglichkeit zum Militär-Stande einer besseren Behandlung, die ihm als Officiers-Sohn gebühret, unwürdig macht. Ein solcher Knabe ist im ersten Falle aus dem Institute auszustoßen, und bey erlangter physischer Tauglichkeit zum Militär zu stellen; im zweyten Falle als Gemeiner zu einem Regimente abzugeben, und seine Beförderung zum k. k. Cadetten nur von seiner gebesserten Aufführung abhängig zu machen. Die Söhne von Civil-Beamten sind zur Aufnahme nicht geeignet. Kinder von Individuen, welche zwar zur Militär-Verwaltung, jedoch nicht zum Feuergewehrstande gehören, haben nur ausnahmsweise, mithin einen untergeordneten Anspruch auf die Aufnahme in die Regiments-Erziehungshäuser, und auf alle Fälle nur dann, wenn es ohne Nachtheil der Kinder der zum Feuergewehrstande gehörigen Mannschaft geschehen kann.

§. 9389.

In allen Fällen muß zwar Bedacht genommen werden, denjenigen Aeltern, welche besonders verdienstlich und bedürftig sind, und die größte Zahl von Kindern haben, durch die Aufnahme ihrer Söhne ihr Schicksal zu erleichtern; damit jedoch bey einer sich ergebenden Concurrenz von Bewerbern eine auf Grundsätze gebauete Entscheidung getroffen werden könne, so hat folgende Stufenfolge zum Maßstabe des Vorzuges zu dienen.

Vorzüge unter den Aufzunehmenden.
Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.

Vor allen ist auf jene Knaben Rücksicht zu nehmen, deren Väter vor dem Feinde geblieben, oder vor dem Feinde Real-Invaliden geworden sind; dann folgen die Söhne der beständig obligaten; hierauf jene der Recapitulanten nach dem Verhältnisse ihrer zurück gelegten Dienstzeit; endlich die der ersten Capitulanten.

Die Söhne der Inländer haben den Vorzug vor jenen der Ausländer, und nur dann, wenn von diesen einer, an dessen Beybehaltung dem Regimente gelegen ist, die Aufnahme seines Sohnes zur Bedingung seiner Reengagirung machte, kann desselben Gesuch vorzugsweise berücksichtiget werden.

§. 9390.

Da der Hauptzweck der Regiments-Erziehungshäuser darin besteht, taugliche Unter-Officiere für die Armee zu erziehen, so muß bey der Auswahl der Knaben besonders darauf gesehen werden, daß dieselben von gesundem Wachsthume und Kräfte versprechender Leibesbeschaffenheit seyn, es sind daher die Knaben vor ihrer Aufnahme durch einen Militär-Arzt genau zu visitiren, der, wenn ihm ein Mangel an pflichtmäßiger Genauigkeit in der Folge zur Last fiele, das Aerarium für allen Nachtheil zu entschädigen hätte, und auch

Physische und moralische Eigenschaften der aufzunehmenden Knaben.
Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.
» » 24. Jul. 811. L 3558.

über dieß noch mit einer strengen Ahndung angesehen werden würde. Es muß in dieser Hinsicht selbst auch auf die Constitution und Gesundheit der Aeltern, so wie auf die Art, wie die Kinder bisher genährt und verpflegt wurden, Rücksicht genommen und ins Besondere die Annahme eines Knaben nicht gestattet werden, dessen Aeltern mit einer sich leicht fortpflanzenden Krankheit behaftet sind.

Da übrigens auch der Fortgang in der Erziehung sehr viel von den Eindrücken abhängt, welche die Kinder schon in ihren frühesten Jahren empfangen haben, so muß eben auch auf die Moralität der Aeltern Rücksicht genommen, und ein Knabe, bey welchem sich schon solche fehlerhafte Anlagen blicken lassen, daß sie die auf seine Erziehung zu wendende Mühe fruchtlos zu machen drohen, ohne Weiters, selbst wenn sonst billige Rücksichten für den Vater eintreten, zurück gewiesen werden.

§. 9391.

Wer die Bewilligung zur Aufnahme der Söhne von Invaliden ertheilen kann. Hkth. am 10. Nov. 818. N 3062.

Da den Söhnen von Invaliden, welche ehedem beym Feuergewehre gedient haben, ein gesetzlicher Anspruch auf die Wohlthat dieser Institute eingeräumt ist, so kann das General-Commando in dergleichen vorkommenden Fällen, nach Befund der Umstände, die Aufnahme bewilligen oder verweigern.

§. 9392.

Welche Militär-Individuen eine Zahlung zu dem Impfungs-Fonde und in welchem Betrage sie sie zu leisten haben. Hkth. am 26. Jun. 818. N 1614.

Die Militär-Personen unterliegen der Impfungs-Taxe. Unter den hier genannten Militär-Personen sind nur wirkliche Ober-Officiere und solche Individuen zu verstehen, denen das Tragen der Officiers-Zeichen gestattet ist. Diese in 50 Kreuzern bestehende, für den Impfungs-Fond gewidmete Taxe muß von den gedachten Militär-Individuen bey ihrer Verehelichung ohne Unterschied der Religion, dort, wo sie gefordert wird, zum Behufe dieses Fondes entrichtet werden.

§. 9393.

Nothwendigkeit der vorgegangenen Kuhpockenimpfung. Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.

Es darf kein Knabe aufgenommen werden, der, im Falle er noch nicht geblattert hat, sich nicht mit einem legalen Zeugnisse, daß ihm die Kuhpocke mit Erfolg eingeimpft worden ist, ausweisen kann.

§. 9394.

Alter der aufzunehmenden Knaben. Hkth. am 1. Feb. 810. W 111. " " 20. Jän. 818. N 225.

Als Normal-Alter für die Annahme der Knaben in das Institut ist das zurück gelegte sechste Jahr fest gesetzt.

Die Verbindung, in welcher das Alter des aufzunehmenden Zöglinges mit dem für das Institut vorgeschriebenen Lehrplane steht, macht es nothwendig, daß so selten als möglich in Ansehung dieses Alters einer Ausnahme Statt gegeben werde.

Knaben, die das sechste Jahr bereits um ein oder mehrere Jahre überschritten haben, können daher nur dann aufgenommen werden, wenn sie gesitteten Aeltern angehören, sie selbst eine sittliche gute Aufführung besitzen, und nebst dem den Beweis beybringen können, daß sie sich schon so viel Kenntnisse erworben haben, daß ihr späterer Eintritt sie nicht hindert, an dem Unterrichte der für Zöglinge ihres Alters vorgeschriebenen Gegenstände sogleich Theil zu nehmen. Unter dieser Bedingung allein ist dem General-Commando die Befugniß eingeräumt, Knaben, bis zum zurück gelegten zehnten Jahre, die Annahme zu bewilligen. Kinder, die das sechste Jahr noch nicht zurück gelegt haben, sollen in der Regel gar nicht angenommen werden, weil die Einrichtung des Instituts der Pflege eines so zarten Alters durchaus nicht entspricht. Nur in ganz besonderen Fällen kann von dieser Regel eine Ausnahme Statt finden, z. B. wenn ein Knabe ganz verwaiset wäre, oder wenn ein Vater als Witwer ins Feld marschiren müßte, der Knabe selbst aber ungeachtet seines noch zarten Alters ganz vorzügliche Anlagen zeigte, und dabey schon so viele körperliche Festigkeit besäße, daß er keiner besonderen Wartung mehr bedürfte. In solchen Fällen ist es den General-Commanden überlassen, die Annahme zu bewilligen.

Nach der Instruction ist den Länder-General-Commanden die Bewilligung zur Aufnahme von ärarischen Zöglingen in diese Institute bis zum zurück gelegten zehnten Jahre zu ertheilen zugestanden, zugleich aber auch fest gesetzt worden, daß Gesuche über jene Knaben, welche das zehnte Jahr überschritten haben, wenn besonders rücksichtswürdige Gründe eintreten, dem Hofkriegsrathe zur Entscheidung vorgelegt werden sollen. Der Grund dieser Verordnung liegt darin, weil bey Kindern, welche ihr früheres Alter in mehrerer Freyheit hingebracht haben, mehrere Unarten, ja sogar der Keim von später sich entwickelnden Lastern zu befürchten ist, die ihre unbedingte Aufnahme in ein Erziehungs-Institut nicht räthlich machen.

§. 9395.

Wem die Bewilligung zur Aufnahme der Kostknaben zusteht, und was mit denselben zu beobachten ist.
Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.
» » 20. Jän. 818. N 225.

Da dieses nun bey der Aufnahme von Kostknaben eben so, wie bey jenen ärarischen Zöglingen, berücksichtigt werden muß, ja hierin noch eine größere Vorsicht nöthig ist, weil öfters Aeltern diejenigen ihrer Kinder, bey denen die häusliche Zucht nicht wirksam ist, zur Besserung in öffentliche, besonders in solche Erziehungsanstalten unterzubringen suchen, in denen eine strengere Aufsicht eingeführt ist, so hat der Hofkriegsrath die erwähnte, bisher nur rücksichtlich der ärarischen Zöglinge in Anwendung gebrachten Vorschriften auch auf die Aufnahmsbewilligung von Kostknaben ausgedehnet, wornach also künftig die Aufnahmsbewilligung von Kostknaben durch die General-Commanden, wenn sich über ihre Angemessenheit dazu in physischer sowohl als moralischer Rücksicht die Ueberzeugung verschafft worden ist, ebenfalls nur bis zum vollendeten zehnten Jahre beschränkt wird, daher auch Aufnahmsgesuche von älteren Knaben nach genauen erhobenen Verhältnissen in Hinsicht ihres genießenden Rufes und auch der bisherigen Aufführung der Knaben dem Hofkriegsrathe zur Entscheidung gleichfalls vorgelegt werden müssen.

§. 9396.

Wem die Befugniß zur Aufnahme überhaupt zusteht.
Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.

Die Befugniß, die Aufnahme der Kinder in das Erziehungs-Institut zu bewilligen, steht in der Regel, d. h. in Ansehung jener Knaben (laut der §§. 9385 bis 9388), die nach der Qualification ihrer Väter, auf den Genuß dieser Wohlthat einen gesetzlichen Anspruch haben, den Länder-General-Commanden zu.

Die Gesuche aller anderen in diese Categorie nicht gehörigen Competenten müssen jedes Mahl dem Hofkriegsrathe vorgelegt werden, der nach dem Verhältnisse der Sache entweder darüber selbst entscheiden, oder solche einer höheren Entscheidung unterziehen wird.

§. 9397.

Was bey Ersetzung erledigter Plätze in einem Erziehungshause zu beobachten ist:
a) bey Knaben der eigenen Regimenter;

Sobald sich in einem Erziehungshause ein Abgang an Knaben ergibt, hat das betreffende Regiment solches sogleich dem General-Commando anzuzeigen, und wenn etwa im Regimente ein oder mehrere für das Erziehungshaus geeignete Knaben vorhanden wären, solche zur Besetzung der offenen Plätze unter Beylegung des Taufscheines, des ärztlichen Zeugnisses über die mit Erfolg eingeimpften Schutzpocken in Vorschlag zu bringen. Bey diesem Vorschlage hat das Regiment sich ins Besondere dasjenige gegenwärtig zu halten, was oben (§. 9389) über den Vorzug der Knaben bestimmt ist, und daher in dem Falle, wenn mehrere Competenten vorhanden wären, die Verhältnisse der Väter gegen einander genau anzugeben. Das General-Commando hat hiernach aus diesen Knaben eine gerechte Auswahl zu treffen, den vorzugsweise geeigneten die Aufnahme in das Institut zu bewilligen, die übrigen aber zur künftigen Bedachtnahme in die Vormerkung zu nehmen.

§. 9398.

b) bey Knaben jener Regimenter, die keine eigenen Erziehungshäuser haben.
Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.

Die Knaben jener Regimenter und Corps, die keine eigenen Erziehungshäuser haben, z. B. Cavallerie, Jäger-Bataillone u. s. w., sind in die Institute jener Länder, aus denen sie ihre Ergänzung erhalten; die Knaben jener Truppengattungen hingegen, die keinen Ergänzungs-Bezirk haben, z. B. Garnisons-Bataillone, Militär-Cordons u. s. w., in die im nähmlichen Lande sich befindenden Erziehungshäuser abzugeben.

Zu diesem Ende haben alle diese Regimenter und Corps ihre für das Institut geeigneten Knaben von Zeit zu Zeit dem betreffenden Länder-General-Commando anzuzeigen, und

dabey ebenfalls alles dasjenige zu erschöpfen, was in den betreffenden Paragraphen in Ansehung der Zeugnisse, so wie in Ansehung des Vorzuges der Knaben unter einander vorgeschrieben wurde.

Die General-Commanden werden auf die Unterbringung dieser Knaben in den ihnen unterstehenden Erziehungshäusern, verhältnißmäßig mit den von den eigenen Regimentern dazu vorgemerkten, Bedacht nehmen, und den betreffenden Regimentern oder Corps das Haus bekannt machen, in welches sie die Knaben abzuschicken haben.

§. 9399.

Was zu beobachten ist, wenn geeignete Soldatenknaben deutscher Regimenter nicht gleich in einen vacanten Platz eines Erziehungshauses im Lande untergebracht werden können.
Hkth. am 4. Sep. 814.

In Fällen, wo die für die Regiments-Erziehungshäuser geeigneten Soldatenknaben deutscher Regimenter im Lande selbst nicht gleich in einen vacanten Platz eines Regiments-Erziehungshauses aufgenommen werden können, sind die Aeltern sogleich vernehmen zu lassen, ob dieselben nicht einverstanden wären, daß ihre Kinder in ein in Ungarn befindliches Institut abgegeben werden dürfen, wobey ihnen, um sie hierzu nicht abgeneigt zu machen, und ihnen ihre etwannigen falschen Ansichten zu benehmen, die ganz gleiche Einrichtung der dortländigen Institute und die baldige Versorgung ihrer Kinder gehörig zu schildern ist. Geben sie hierzu ihre Einwilligung, so hat sich das Landes-General-Commando mit jenem in Ungarn oder im Banate wegen der wirklichen Aufnahme der betreffenden Kinder in ein dortländiges Regiments-Institut, worin sich Plätze vacant befinden, die im Lande mit Kindern obligater Mannschaft nicht besetzt werden können, in Verbindung zu setzen, und hiernach die Unterbringung einzuleiten. Damit man hinsichtlich des Gegenstandes eine Uebersicht erlange, soll von nun an vierteljährig ein Verzeichniß der vorgemerkten Knaben, welche in den den General-Commanden unterstehenden Regiments-Erziehungshäusern nicht haben untergebracht werden können, und deren Aeltern auch mit der Unterbringung in einem in Ungarn oder im Banate befindlichen Erziehungshause einverstanden sind, an den Hofkriegsrath eingesendet werden.

§. 9400.

Wie die in ein entferntes Erziehungshaus bestimmten Knaben transportirt werden sollen, dann wie ihnen die Verpflegung zu erfolgen ist.
Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.

Die in ein entferntes Erziehungshaus bestimmten Knaben werden bey Gelegenheit eines Transportes, unter der besonderen Aufsicht eines vertrauten Mannes, in die bestimmten Institute abgesendet. Zur Verpflegung während der Transportirung sind für einen Knaben in den deutschen Provinzen mit Einschluß des Schlafkreuzers täglich 5 Kr., in Ungarn aber, wo kein Schlafkreuzer bezahlt wird, täglich 4 Kr. nebst dem landesüblichen Theuerungs- und Fleischbeytrage ausgemessen. Die Verpflegskosten, so wie die Vorspannskosten, wenn für die Knaben eine eigene Vorspann nothwendig ist, werden den Regimentern auf kriegscommissariatischen Entwurf von dem currenten Militär-Fonde ersetzt.

§. 9401.

Den Erziehungsknaben ist nur eine halbe Brot-Portion während ihrer Transportirung bewilligt.
Hkth. am 18. Nov. 811. L 4704.

Bey einer eintretenden Theuerung kann für die Regiments-Erziehungsknaben in den deutschen Provinzen auf die Zeit ihrer Transportirung das Brot besonders abgefaßt, mit 2 Kr. per Portion vergütet, und dieser Betrag über die dermahl bemessene Verpflegungsgebühr dem currenten Militär-Fonde aufgerechnet werden; da jedoch derley Knaben noch von zartem Alter sind, und das Brotausmaß in den Erziehungshäusern für einen Zögling nur 20 bis 30 Loth beträgt, so ist zur Hintanhaltung aller Unterschleife für einen solchen Knaben während des Marsches täglich nur eine halbe Brot-Portion abzufassen.

§. 9402.

Uebergabs-Listen der Knaben.
Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.

Bey der Uebergabe oder Abtransportirung eines Knaben in das Erziehungshaus muß von dem Regimente, Corps, oder von der Branche, welche denselben absendet oder übergibt, eine förmliche Uebergabs-Liste mitgegeben werden. Diese hat das Nationale des Knaben, desselben Alter, Maß, den bereits genossenen Unterricht, die etwa sonst obwaltenden besonderen Umstände und Verhältnisse, so wie auch den Umstand, daß er schon geblattert habe, oder daß ihm die Schutzpocken mit Erfolg eingeimpfet worden seyen, unter der Bestätigung

des respicirenden Kriegs-Commissärs zu enthalten; zugleich muß von einem Regiments- oder Corps-Arzte, oder wenigstens von einem Oberarzte das Zeugniß beygefügt seyn, daß der Knabe gesund und ohne Gebrechen sey, und Wachsthum verspreche. Bey seinem Eintritte ist der Knabe nochmahls ärztlich zu untersuchen, und wenn er nicht auch bey dieser Untersuchung ganz tauglich befunden wird, ist er nicht anzunehmen.

In Ansehung der mitgebrachten Kleidungsstücke des Knaben hängt es von dem Einvernehmen der Erziehungshäuser mit den betreffenden Regimentern oder Corps, wo die Knaben herkommen, ab, ob die Sorten zurück geschickt, oder dem Erziehungshause überlassen werden sollen.

§. 9403.

Was ins Besondere die Knaben der Gränz-Regimenter betrifft, so können diese sowohl in die Erziehungshäuser der deutschen als der ungarischen Regimenter aufgenommen werden. Um jedoch die Kosten des Transportes solcher Knaben, deren Geburtsort von den Erziehungshäusern weit entlegen ist, zu vermeiden, haben sich die Gränz-General-Commanden, wenn bey ihnen Gesuche von Gränzern um die Unterbringung ihrer Söhne in ein Erziehungshaus vorkommen, an das zunächst gelegene General-Commando zu wenden, welches nach Maß der in seinem Bezirke erledigten Plätze, das Erziehungshaus ohne Unterschied, ob solches zu einem ungarischen oder deutschen Regimente gehört, bestimmen wird, in welches der Knabe aufzunehmen ist. In Ansehung der Transportirung, Uebergabs-Listen u. s. w. ist sich an die in den vorigen Paragraphen vorgeschriebenen Modalitäten zu halten.

Was zu beobachten ist, wenn Knaben der Gränz-Regimenter sowohl in deutsche als ungarische Erziehungshäuser aufgenommen werden.
Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.

§. 9404.

Wenn die erledigten Plätze in den Erziehungshäusern eines Landes, wegen Mangels an hierzu geeigneten Knaben der eigenen oder der dem Lande zugetheilten Regimenter oder Corps nicht besetzt werden können, so hat das betreffende General-Commando bey dem zunächst gelegenen General-Commando den Versuch zu machen, ob nicht etwa der Ersatz des Abganges von daher geleitet werden könne. Im Falle diese Bemühung fruchtlos seyn sollte, ist dem Hofkriegsrathe davon sogleich die Anzeige zu erstatten.

Beobachtung für den Fall, wenn etwa für die Erziehungshäuser eines Landes mit Knaben nicht aufzukommen wäre.
Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.

§. 9405.

Die Anzahl der auf ärarische Kosten in jedem Erziehungshause, ausschlüssig jenes in Mailand, zu unterhaltenden Knaben ist auf acht und vierzig, des letzteren aber auf zwey hundert und fünfzig fest gesetzt.

Anzahl der Knaben in jedem Erziehungshause.
Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.
» » 31. Dec. 816.

§. 9406.

Zur Aufsicht und zum Unterrichte sind in einem jeden Erziehungshause:

1 Officier als Commandant (Inspections-Officier),
2 Unter-Officiere oder Gemeine als Lehrer,
5 Gemeine, davon 4 als Wärter, 1 als Koch,
1 Führer, zur Besorgung der Hauswirthschaft, vom Regimente commandirt.

Aufsichts- und Lehr-Personal.
Hkth. am 6. Nov. 807.
» » 1. Feb. 810. W 111.
» » 17. Aug. 811. H 3498.
» » 17. Jul. 813. G 3400.

Der Ober-Officier hat im Kriege, wenn das Regiment ganz ins Feld auszumarschiren hat, ein Supernumerär zu seyn, und dessen Stelle ist zu ersetzen; wenn aber ein Theil des Regimentes in seiner Nummer zurück bliebe, so ist dieser Officier nicht zu ersetzen, sondern im Stande des zurück bleibenden Theiles, und der Führer, die Lehrer und Wärter sind im Frieden nicht im Loco-Stande, sondern über den Loco-Stand auszuweisen.

§. 9407.

Als Commandant des Institutes ist ein Ober-Officier des Regiments vom Ober-Lieutenant abwärts bestellt. Ihm liegt die Leitung sowohl in Hinsicht der Erziehung als auch des Oekonomie-Wesens ob.

Inspections-Officiere.
Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.
» » 15. Oct. 812. L 3365.

Die Wahl desselben, welche dem Regiments-Commandanten überlassen bleibt, muß einen Mann treffen, der mit einem soliden und tadellosen Charakter wissenschaftliche Ausbildung und Gelassenheit verbindet. Officiere, die, obschon nicht mehr ganz zu beschwerlichen Felddiensten tauglich, aber doch noch im Besitze hinlänglicher Kräfte sind, und die

obigen Eigenschaften besitzen, sind zu dieser Anstellung vorzugsweise auszuwählen. Weil die Sorge für das Gedeihen des Institutes ihre ganze Thätigkeit erfordert, so bleiben sie, um sich diesem Geschäfte ausschließlich widmen zu können, von dem gewöhnlichen Regiments-, so wie von dem Conscriptions-Dienste befreyt, sind aber von der gebührenden Vorrückung keinesweges ausgeschlossen.

Sie genießen freyes Quartier, Holz, Licht, und ihr Avancement im Regimente bleibt ihnen in der Tour vorbehalten. Ausgezeichnetes Verdienst macht auch in dieser, wie in jeder anderen militärischen Anstellung, zu Beförderungen außer der Tour und zu sonstigen Belohnungen geeignet.

§. 9408.

Wann die Officiere auf zwey Brot-Portionen täglich Anspruch haben.
Hkth. am 30. Apr. 810. I 2237.

Wenn der Armee wegen Theuerung unentgeldliche Brot-Portionen bewilliget werden, so haben auch die in den Regiments-Erziehungshäusern commandirten Officiere auf die nach der Charge gebührenden Brot-Portionen oder das dießfallsige Geld-Aequivalent Anspruch.

§. 9409.

Holzgebühr der commandirten Officiere.
Hkth. am 9. Oct. 813. G 6055.

Diese bey den Regiments-Erziehungshäusern befindlichen Inspections-Officiere haben auch auf die sechs Wintermonathe das Holz nach der ausgemessenen Gebühr auf Rechnung des Regimentes abzufassen, auf die Sommermonathe aber die Hälfte dieser Gebühr aus dem Vorrathe des Institutes zu erhalten, welches auch eben so zu beobachten ist, wenn der Inspections-Officier außer dem Wohngebäude des Erziehungshauses sein Quartier hat.

§. 9410.

Gebühr und Obliegenheiten der Lehrer.
Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.
» » 27. März 811.
» » 15. Jun. 811. L 2530.
» » 15. Oct. 812. L 3365.
» » 2. Nov. 815. I 6281.

Zum häuslichen Unterrichte sind zwey Lehrer bestimmt, wovon der erstere 3 fl. und der zweyte 2 fl. monatliche Zulage aus dem Instituts-Fonde bekommt. Vom Institute erhalten sie keine Kost, wohl aber gebührt denselben der Fleisch- und Theuerungsbeytrag, in so fern einer bewilliget ist, weil sie sich von ihrem Tractamente verköstigen müssen. Solche sind aus geschickten Unter-Officieren, Gefreyten und Gemeinen, welche gut schreiben und rechnen können, einen tadelfreyen moralischen Charakter besitzen, und mit Kindern gut umzugehen wissen, auszuwählen. Einen Fourier als Lehrer anzustellen, oder auch nur stundenweise zum Unterrichte im Schreiben und Rechnen zu verwenden, wird auf das strengste verbothen, weil solche ihrer Widmung in den Regiments-Kanzelleyen durchaus nicht entzogen werden sollen.

Den Lehrern ist die erste unmittelbare Aufsicht über die Knaben anvertrauet. Sie wohnen und schlafen mit ihnen in den nähmlichen Zimmern, begleiten sie in die Schule, und hohlen sie daraus ab. Zu Hause wiederhohlen sie mit ihnen die in der Schule vorgekommenen Gegenstände, üben die größeren Knaben in den im Regiments-Dienste vorkommenden Schreibereyen, Rechnungen und im Tabelliren, gewöhnen sie an militärische Disciplin und Ordnung u. s. w., worüber das Nähere weiter unten vorkommen wird.

Weil diese ihre Obliegenheiten keine anderen Nebenbeschäftigungen vertragen, so dürfen auch sie weder zur Conscription, noch zu irgend einem Regiments-Dienste verwendet werden; doch schließt ihre Anstellung im Institute sie keinesweges von der ihnen gebührenden Vorrückung aus, im Gegentheile wird ihnen der hier bewiesene Eifer zum besonderen Verdienste angerechnet werden. Zu ihrer mehreren Aufmunterung kann ihnen monathlich eine vom Regiments-Inhaber zu bestimmende Zulage aus dem Fonde des Institutes abgereicht werden.

Da übrigens diese Lehrer diejenigen sind, die besonders auf den Geist der jungen Leute wirken, und ihnen Liebe für den Monarchen und für das Vaterland, Tapferkeit, Beharrlichkeit in Gefahren, und alle jene Tugenden einflößen sollen, die das Eigenthum des wahren und braven Soldaten sind, welches aber ohne selbst gemachte Erfahrung nur unvollkommen möglich ist, so können nur gediente Leute zu Lehrern ausgewählt werden.

Es darf aber auch kein Zögling gleich nach der Ausmusterung als Lehrer angestellt werden, sondern erst dann, wenn er wenigstens schon Ein Jahr gedienet, und sich dadurch einiger Maßen jene Erfahrungen selbst gesammelt hat, mit denen er seine Zöglinge bereichern soll.

Sollte ein Regiment an solchen zu Lehrern geeigneten Leuten Mangel haben, welches man jedoch keinesweges zu vermuthen Ursache hat, so müßte es hiervon dem General-Commando die Anzeige machen, und dasselbe um die Aushülfe von einem anderen Regimente angehen.

§. 9411.

Wie die für Regiments-Erziehungshäuser nöthigen Lehrerstellen zu besetzen sind. Hfth. am 22. Jul. 811. L 3091.

Um für jeden Fall den Mangel an solchen Individuen abzuhalfen, die zu Lehrern der Regiments-Erziehungshäuser ganz qualificirt sind, haben Allerhöchst seine Majestät den Antrag zu genehmigen geruhet, daß von einem jeden Linien-Infanterie-Regimente zwey Unter-Officiere, Gefreyte oder Gemeine, die eine erwiesene gute Anlage besitzen, von untadelhafter Conduite sind, überhaupt tüchtige Lehrer für jene Institute abzugeben versprechen, an der Normal- oder Musterschule der betreffenden Provinz, wo für den Nachwachs der Lehrer der Civil-Hauptschulen ein ordentlicher pädagogischer Lehr-Curs, der wenigstens sechs Monathe zu dauern hat, gegeben wird, zu unterrichten und ausbilden zu lassen seyen.

Diese Leute sind zu den in eben den Städten garnisonirenden Regimentern zu commandiren, und bey denselben als zugetheilt zu führen; die Regiments-Commandanten werden aber Allerhöchstseiner Majestät für die richtige Auswahl solcher Individuen stets zu haften haben, von deren Talenten und Verwendung man mit Zuversicht hoffen kann, daß sie in ihren künftigen Berufsgeschäften allseitiges Genüge leisten, und nach und nach aus der Mitte ihrer Schüler taugliche Gehülfen und vollkommen gebildete Lehrer und Nachfolger in ihrem Amte liefern werden.

§. 9412.

Mit was für Zeugnissen jeder neu ausgewählte Lehramts-Canditat versehen seyn muß, und was die General-Commanden hierbey zu beobachten haben;

Jeder dieser neu ausgewählten Lehramts-Candidaten muß bey seinem künftigen Austritte aus der Normal- oder Musterschule mit einem die in dem Unterrichte gemachten Fortschritte zum selbstständigen Lehrer erworbene Qualification bestätigenden Zeugnisse versehen seyn, und jedes General-Commando hat nach geendigtem Lehr-Curse das nahmenweise Verzeichniß der zu Lehrern gebildeten Individuen mit den auf ihre Qualification Bezug nehmenden Bemerkungen und mit der Anzeige an den Hofkriegsrath einzusenden, welche von ihnen in die unterhabenden eigenen Regiments-Knaben-Erziehungshäuser eingetheilt werden, und welche für andere dieser Institute übrig bleiben.

§. 9413.

was bey dem Eintritte desselben zu geschehen hat. Hfth. am 22. Jul. 811. L 3091.

Da der Eintritt derselben in die Normal- oder Musterschulen am zweckmäßigsten zum Anfange des Lehr-Curses zu geschehen hat, so ist sich dießfalls sowohl, als wegen der etwa sonst erforderlichen Beobachtungen, mit der Landesstelle einzuvernehmen, und sofort alles Nöthige einzuleiten.

§. 9414.

Zulagsbewilligung der den pädagogischen Lehr-Curs hörenden Individuen. Hfth. am 6. März 815. L 854.

Den gesammten, für den Zweck der Bildung als Lehrer in den Regiments-Erziehungshäusern zur Hörung des pädagogischen Lehr-Curses neuerlich commandirten oder noch zu bestimmenden Individuen, ohne Unterschied der Charge und des Landes, in welchem sie sich befinden, gebühret eine besondere Zulage täglich mit sechs Kreuzern auf die Zeit dieses Curses.

§. 9415.

Eigenschaften der Wärter. Hfth. am 1. Feb. 810. W 111. » » 2. Nov. 815. I 6281.

Die fünf dem Erziehungshause beyzugebenden Gemeinen müssen ehrliche, verlässige und ohne alle moralische Gebrechen befundene Leute seyn.

Vier davon sind als Mitaufseher und Begleiter zu verwenden, der fünfte hat das Kochen zu besorgen; doch kann das Regiment zu dieser letzten Arbeit auch ein Soldatenweib verwenden, in welchem Falle dann nur vier Gemeine nöthig sind.

Aus dem weiter unten angeführten Grunde ist darauf zu sehen, daß wenigstens zwey dieser Commandirten einer der im Regimente herrschenden Sprache kundig seyen. Sie genießen die Kost mit den Zöglingen, und haben dafür, in so lange der Mannschaft überhaupt ein Theuerungsbeytrag abgereicht wird, drey Kreuzer, und wenn dieser ganz aufhört, zwey Kreuzer täglich zu entrichten; dagegen haben sie keinen Fleischbeytrag, weil sie die Kost mit den Zöglingen genießen, wohl aber den Theuerungs- und Subsistenz-Beytrag anzusprechen, in so fern einer bewilliget ist.

Wegen ihres Dienstes im Erziehungshause haben diese Leute keine besondere Zulage zu erhalten.

Das statt eines Gemeinen zum Kochen allenfalls verwendete Soldatenweib kann dabey ihre Nahrung unentgeldlich finden, ein besonderer Lohn aber kann ihr nicht gegeben werden.

§. 9416.

Die Privat-Diener der Officiere haben die Kost gegen Erlag des Menage-Geldes zu erhalten.
Hkth. am 29. März 812. I 1656.

Da die in dem Regiments-Erziehungshause commandirte Mannschaft die Kost gegen Erlag des Menage-Geldes aus dem Institute zu erhalten hat, so haben auch die Privat-Diener eines in einem Erziehungshause angestellten Officiers, wenn sie anders bey der betreffenden Compagnie nicht in Menage leben können, die Kost gegen Erlag des Menage-Geldes aus dem Institute zu erhalten.

§. 9417.

Obliegenheit des Führers.
Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.
» » 2. Nov. 815. I 6281.

Der in dem Erziehungshause angestellte Führer hat unter der Leitung des Inspections-Officiers die Wirthschaftsangelegenheiten zu besorgen; er muß daher im Schreiben und Rechnen wohl geübt und ein treuer verläßlicher Mann seyn. Derselbe hat vom Institute keine Kost zu erhalten, dagegen aber den Fleisch- und Theuerungsbeytrag, wenn einer bewilliget ist, anzusprechen, da er sich von seinem Tractamente zu verkösten hat.

§. 9418.

Wache für das Institut.
Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.

In wie weit zur mehreren Sicherheit oder zur Handhabung der inneren Disciplin noch eine besondere Wache für das Institut nöthig sey, dieses bleibt dem Ermessen des Regiments-Commandanten überlassen. Im Falle eine solche nöthig gefunden wird, muß das Service für dieselbe vom Erziehungshause beygeschafft werden.

§. 9419.

Evidenthaltung des Standes der Knaben.
Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.

Der Stand der in den Regiments-Erziehungshäusern befindlichen Soldatenknaben und die mit demselben von Zeit zu Zeit sich ergebenden Aenderungen müssen stets in gehöriger Evidenz gehalten werden. Jedes Regiments-Erziehungshaus hat daher über alle in demselben befindlichen Knaben ein ordentliches Standes-Protocoll oder Grundbuch zu führen und zu unterhalten.

Standes-Protocoll.

Standes-Rapport.

Außer dem muß täglich dem Regiments-Commandanten vom Institute ein Standes-Rapport übergeben werden.

Standes-Tabellen.
Lit. A.

Der Regiments-Commandant übersendet alle Viertel-Jahre eine nach dem Formulare A verfaßte und vom respicirenden Kriegs-Commissär mitgefertigte Standes-Tabelle an den Hofkriegsrath. Der Zuwachs muß mit den im §. 9402. vorgeschriebenen Uebergabs-Listen, und der Abgang derjenigen, welche irgend wohin in die Lehre oder Versorgung abgegeben werden, mit den nöthigen Uebernahms-Listen bewiesen werden.

Von dem Tage, an welchem ein Knabe in dem Erziehungshause eintrifft, oder aus demselben tritt, ist er dort in Zuwachs oder Abgang zu bringen, weil alle Kosten, welche etwa für ihn vor- oder nachher bestritten werden müssen, nicht vom Erziehungshause, sondern vom currenten Militär-Fonde besonders getragen werden.

Wenn in dem Hause nach der unter dem §. 9395. ertheilten Bewilligung Kostknaben vorhanden sind, so werden solche am Ende der Standes-Tabelle mit Anführung des Tages ihres Zuwachses oder Abganges nahmentlich angesetzt, und das Kostgeld, welches jeder bezahlt, angemerkt.

§. 9420.

Wohngebäude für das Institut;

Das Gebäude für das Institut soll in der Regiments-Nummer, und in einem Orte, wo sich ein Stabs-Officier des Regiments, auch wo möglich eine Provincial-Schule befindet, gelegen seyn. Wenn es vom Lande nicht unentgeldlich zu erhalten ist, kann es gegen einen billigen Zins gemiethet werden, und ist dabey nöthigen Falls das Politicum um seine Mitwirkung anzugehen.

Wenn irgendwo das Erziehungshaus in einem Theile einer Caserne ohne Nachtheil der übrigen Bequartierung untergebracht werden kann, so muß darauf gesehen werden, daß der von den Knaben bewohnte Theil von jenen, welcher mit der Mannschaft belegt ist, abgesondert, und dadurch alle Gemeinschaft der Knaben mit den Soldaten verhindert werde.

§. 9421.

Das Gebäude selbst muß eine gesunde trockene Lage haben, die Zimmer müssen geräumig und lüftig seyn, und es muß eine solche Eintheilung gemacht werden können, daß die Knaben besondere Säle zum Schlafen, und besondere zum Speisen, welche letzteren Säle auch zu Schulzimmern verwendet werden können, erhalten; daß der Inspections-Officier und der Führer im Hause untergebracht werden können, und daß gehörige Behältnisse zur Aufbewahrung der Vorräthe u. s. w. vorhanden sind. Beschaffenheit desselben;

Auch ist darauf zu sehen, daß sich, wo möglich bey dem Gebäude zur Erzielung des Gemüses für den Bedarf des Hauses ein Garten befinde.

Wie viele Knaben in Einem Saale zu schlafen haben, hängt von dem Raume des Gebäudes ab; nur ist dieses immer mit Rücksicht auf den Verbrauch von Holz und Licht zu bestimmen.

§. 9422.

Ueber den Zins, der für das Gebäude zu entrichten ist, muß jederzeit die Genehmigung des General-Commando's eingehohlt werden, dieses wird ihn, wenn das Gebäude dem Religions-Fonde gehört, nach den bestehenden Directiv-Regeln, bey anderen Gebäuden aber, wenn die Zinsforderung allenfalls zu überspannt wäre, einverständlich mit der Landesstelle nach Billigkeit auszumitteln suchen. Da jedoch allen angestellten Ober-Officieren, mithin auch dem Inspections-Officiere, das Quartier unentgeldlich vom Lande gebührt, daher durch die Unterbringung desselben in dem auf Kosten des Aerariums gemietheten Erziehungshause von dem Lande das Quartier für denselben erspart wird, so muß durch freundschaftliches Einvernehmen zwischen den Militär- und Civil-Behörden getrachtet werden, für diejenigen Inspections-Officiere, welche in den Erziehungshäusern selbst untergebracht sind, einen Zinsnachlaß, oder eine Quartiers-Vergütung zum Besten des Instituts-Fondes zu erwirken. Zins für derley Gebäude;

§. 9423.

Gleich bey der Abschließung des Miethvertrages muß bestimmt werden, von wem die sich ergebenden Reparationen im Gebäude zu tragen sind. Wenn darüber nichts Ausdrückliches bey der Zinsbehandlung fest gesetzt worden ist, so hat das Regiments-Erziehungshaus keine anderen Reparationen und Auslagen zu bestreiten, als solche, welche gewöhnlich jedem Miethenden obliegen; diese sind sodann auf die für die Casernen vorgeschriebene Art vorzunehmen. Kleine Reparaturen, die den Betrag von 15 bis 20 fl. nicht übersteigen, müssen auf der Stelle ohne weitere Anfrage bewirkt werden. Reparationen im Gebäude;

§. 9424.

Auf die Adaptirung des für das Institut ausgewählten Gebäudes ist sich in der Regel auf Kosten des Aerariums nicht einzulassen; es sey denn, daß dasselbe, ungeachtet aller gemachten Versuche, und nach vorherigem Einvernehmen mit der Landesstelle, durchaus nicht zu vermeiden wäre. In diesem Falle müssen die dießfallsigen Kosten auf das genaueste erhoben, die Zinsbehandlung darnach eingerichtet, und darüber die Genehmigung des Hofkriegsrathes eingehohlet werden. Adaptirungs-Kosten des Gebäudes. Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.

§. 9425.

Die Zimmer sind mit den gewöhnlichen Geräthschaften, wie sie für die Casernen vorgeschrieben sind, zu versehen. Wie bey jenen, muß alles Ueberflüssige in der Anschaffung sorgfältig vermieden werden. Dieses versteht sich auch von den übrigen Haus- und Küchengeräthschaften. Tischtücher und Servietten oder andere dergleichen Stücke sind daher nicht beyzuschaffen. Haus- und Zimmergeräthschaften. Hkth. am 1. Feb. 810. W 111. » » 5. Jun. 818. N 1525. » » 8. Aug. 818. N 2046.

§. 9426.

Jeder Knabe hat ein abgesondertes Bett zu erhalten, welches aus folgenden Stücken zu bestehen hat: Betten für die Knaben. Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.

Aus einem Strohsacke }
» » Kopfpolster } von Rupfenleinwand.

Aus einem Kotzen, welcher im Winter zwischen den Strohsack und das Leintuch gelegt, im Sommer aber zum Zudecken gebraucht wird.
» zwey Leintüchern zum täglichen Gebrauche.
» » » » Wechsel. Alle vier von guter halbgebleichter Leinwand.
» einem Oberkotzen für den Winter; endlich
» einer Bettstatt.

Jene Regimenter, in deren Erziehungshäusern die mit Wolle angefüllten, so genannten Oberdecken noch im Gebrauche sind, haben in dem Maße, als solche nach und nach zu Grunde gehen, Kotzen anzuschaffen.

§. 9427.

Erhaltung des Gebäudes und der Geräthschaften.
Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.

Der Inspections-Officier hat durch den Unter-Officier und Wärter auf die Erhaltung des Gebäudes und der Geräthschaften, so wie auf die Reinlichkeit, welche durchaus im Hause herrschen muß, genau wachen zu lassen; und daher solche, wenn sich hierin Nachlässigkeit zeiget, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen. Die Zimmer sind täglich zu reinigen und wohl auszulüften; es können hierzu wechselweise Knaben verwendet werden.

Besonders ist auf die Erhaltung und Schonung der Betten zu sehen. Das Stroh in denselben muß wenigstens jedes halbe Jahr mit frischem verwechselt, die Strohsäcke und Kopfpölster müssen alle Jahre Ein Mahl, und die Leintücher alle Monathe gewaschen; die Ober- und Unterkotzen aber so oft, als es nöthig ist, nach der bestehenden Vorschrift gereiniget werden.

§. 9428.

Beheitzung und Beleuchtung der Zimmer.
Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.
» » 19. Jun. 810. G 5560.
» » 13. Dec. 818. N 3403.

Zur Erhaltung der Munterkeit der Knaben müssen die Lehrzimmer nicht übermäßig, sondern nur nach Nothdurft, die Schlafsäle aber, wenn es nöthig ist, bloß Abends, und nur bey einer allzu strengen Kälte, auch früh vor dem Aufstehen von der Dotation des Erziehungshauses geheitzet werden.

Die Beleuchtung der Schlafsäle hat mittelst einer oder zweyer Lampen, welche in den Zimmern aufgehängt werden, zu geschehen. Diese Beleuchtung darf aber nicht bis zum hellen Tage unterhalten werden, sondern nachdem die Stunden zum Schlafen für die Knaben im Sommer von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens, und im Winter von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens bemessen sind; auf welche Zeit dann auch die Lampen nur zu brennen haben.

§. 9429.

Kleidung der Knaben.
Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.
» » 19. Jun. 810. G 5560.
» » 28. May 811. L 1461.
» » 4. Apr. 813. L 885.

Es wird nöthig gefunden, für alle Regiments-Erziehungshäuser eine durchaus gleiche Bekleidung der Knaben fest zu setzen, von welcher keine Abweichung, unter was für einem Vorwande es immer sey, gestattet werden darf.

Diese hat aus folgenden Stücken zu bestehen:

1 Csako, wie solcher für die Infanterie-Regimenter vorgeschrieben ist.
1 Röckel von grau melierter Farbe, mit Zwilch gefüttert, nach dem für die Infanterie bestehenden Schnitte, mit Kragen von der Regiments-Egalisirungs-Farbe.
1 Leibel mit Aermeln von dem nähmlichen Tuche, durchaus mit Leinwand gefüttert.
1 Paar lange Tuchhosen; bey den deutschen Regimentern mit deutschem Latze, bey ungarischen auf ungarische Art, mit einem Riemen zu befestigen.
3 Hemden.
2 Paar lange leinene Unterhosen.
1 zwilchenen Kittel.
2 Paar Bundschuhe.
1 Halsflor.
2 Paar Fetzen zum Umwickeln der Füße.

1 zwilchener Tornister.
2 Sacktücher.
1 Holzmütze.
1 Paar Fäustlinge.

§. 9430.

Alle Kleidungsstücke müssen in der gehörigen Weite verfertiget werden, damit der immer nachwachsende Knabe nicht zusammen gepreßt und in seinen Bewegungen nicht gehindert werde. Das Röckel muß den Schluß über den ganzen Bauch haben, damit der Knabe, da er keinen Mantel hat, seinen Unterleib gehörig vor Erkältung schützen könne.

Wie die Kleidungsstücke zu verfertigen sind;

§. 9431.

Die Leibel mit Aermeln werden in der Absicht eingeführt, daß die Knaben im Hause solche ohne Röckel tragen, und dieses desto mehr schonen können. Der Gebrauch der Hosenträger wird gänzlich untersagt, weil die Erfahrung ihre Schädlichkeit, besonders bey noch nicht vollkommen entwickelten Körpern, hinlänglich erwiesen hat. Statt derselben können die Beinkleider mit Schlingen an das Leibel befestigt werden.

aus welcher Absicht die Leibel mit Aermeln eingeführt, dann warum die Hosenträger gänzlich untersagt sind;

§. 9432.

Das Materiale zu den Monturs- sowohl als zu den Bettsorten haben die Regimenter von der Monturs-Commission gegen Bezahlung zu erhalten, wenn sie nicht etwa Gelegenheit haben, sich solche in der Nähe um einen gleichen oder noch billigeren Preis zu verschaffen, da die erforderlichen Schneider und Schuster, so oft es nothwendig wird, zum Erziehungshause commandirt werden können.

woher die Regimenter das Materiale zu den Monturs- und Bettsorten erhalten.
Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.

§. 9433.

Die Nahrung der Knaben muß so eingerichtet seyn, daß sie der Gesundheit der Zöglinge zuträglich, ihrem Wachsthume beförderlich, und zugleich ihrem künftigen Stande mit der nothwendigen Rücksicht auf ihr Alter angemessen ist. Hiernach ist für die Regiments-Erziehungshäuser die weiter unten beygedruckte Speiseordnung fest gesetzt worden. Da sie auf die nothwendigsten und unentbehrlichsten Nahrungsbedürfnisse berechnet ist, ohne welche die Gesundheit der Knaben nicht bestehen kann, so darf in derselben weder in der Qualität, noch in der Quantität eine Beschränkung Statt finden. Es muß auch bey der Auswahl der Nahrungsmittel immer auf die Local-Verhältnisse Bedacht genommen, und von den in der Speiseordnung zu diesem Ende angetragenen verschiedenen Gattungen müssen nur diejenigen mit der gehörigen Abwechselung ausgewählt werden, welche im Orte um billige Preise zu haben sind.

Nahrung der Knaben.
Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.
» » 28. Sep. 819. N 2754.

Lit. B.

§. 9434.

In der Regel wird den Knaben ohne Unterschied des Alters das gewöhnliche Comiß-Brot verabreicht.

Weil aber von mehreren Seiten der Genuß des gewöhnlichen Comiß-Brotes für die Zöglinge der Regiments-Erziehungshäuser für schädlich erklärt worden ist, so kann eine leichter zu verdauende Brotgattung so lange, als es der ordinirende Arzt für nöthig erachtet, allen jenen verabreicht werden, für welche es für nothwendig erklärt wird; nur hat es darauf anzukommen, daß dieses nicht bloß auf wirklich kranke Knaben beschränkt, sondern auch für jene angeordnet werde, die wegen zarten Alters oder wegen einer minder starken Constitution diese Behandlung erheischen, wornach es ganz überflüssig wäre, von der deßhalb bestehenden Vorschrift ganz abzugehen, und den Genuß des Comiß-Brotes bis zu einem bestimmten Alter völlig aufzuheben, indem es aus der Erfahrung bekannt ist, daß auch die physischen Kräfte bey einigen schon in den Kinderjahren, bey anderen aber ungleich später sich entwickeln. Der respicirende Feld-Kriegs-Commissär wird darauf zu sehen haben, daß bey der Comiß-Brot-Abgabe jeder Mißbrauch hintan gehalten werde.

Bestimmung der Brotgattung für dieselben.
Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.
» » 23. Aug. 811. L 3553.

§. 9435.

Brotfassung.
Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.
» » 8. Nov. 810. L 9129.

Für jeden Knaben, mit Ausnahme derjenigen, denen nach dem vorigen Paragraphe eine andere Brotgattung bewilliget ist, kann täglich die in der Diät-Ordnung nach Verschiedenheit des Alters bemessene Quantität Comiß-Brot aus dem Verpflegs-Magazine oder dort, wo die Subarrendirung besteht, in Conto des Verpflegs-Magazins gefaßt werden.

Es ist aber darauf zu sehen, daß kein anderes als gut ausgebackenes und vollkommen gesundes Brot abgegeben werde.

Die Bezahlung dafür, die gewöhnliche Brot-Portion von 1 ¾ Pfund, und im regulamentmäßigen Preise zu zwey Kreuzer gerechnet, hat nicht anders als auf kriegscommissariatische Entwürfe an das Verpflegs-Magazin mit Ende eines jeden Monathes zu geschehen.

§. 9436.

Brotvergütung der Kostzöglinge.
Hkth. am 16. Jän. 817. I 479.

Was dagegen die in den Erziehungshäusern befindlichen, nicht zu dem vorgeschriebenen Stande von 48 Knaben gehörigen Kostzöglinge betrifft, so haben diese das Brot per Portion in dem für jede betreffende Provinz bestimmten Durchschnittspreise dem gedachten Magazine zu vergüten, und es ist der Ersatz für diese Brotauslage von der Behörde einzuhohlen.

§. 9437.

Reinlichkeit am Körper;

Außer der Nahrung ist nichts, was besonders bey jungen Leuten einen so entschiedenen Einfluß auf die Gesundheit des Körpers hat, als Reinlichkeit. Die Knaben müssen daher nicht allein angehalten werden, auf die Reinlichkeit ihrer Kleidungsstücke zu sehen, sondern es ist auch auf jene ihres Körpers mit aller Strenge zu halten. Es muß daher jeder Knabe wöchentlich wenigstens Ein Mahl gesäubert, im Winter und Sommer wöchentlich zwey Mahl mit einem frisch gewaschenen Hemde versehen, und an jedem Morgen von seinem Aufseher besichtiget werden, ob er ordentlich gewaschen, gekämmt und gekleidet sey.

Im Sommer muß man die Knaben, wenn es thunlich ist, an einem sicheren Orte öfters baden lassen.

Auch ist auf die Reinlichkeit ihrer Zähne zu sehen, da die Vernachlässigung dieses Theiles des Körpers nicht selten von Krankheiten, und selbst von einer frühen Invalidität die Ursache ist.

§. 9438.

Erhaltung der Gesundheit der Knaben;

Ueberhaupt haben die Inspection-Officiere, die Lehrer und Wärter auf die Gesundheit der Knaben ein besonderes Augenmerk zu richten, und nichts zu gestatten, was diese gefährden könnte.

Der Regiments- oder der sonst im Orte befindliche Militär-Arzt hat das Erziehungshaus täglich zu besuchen, und wenn er etwas darin entdeckt, was den Knaben an ihrer Gesundheit nachtheilig seyn könnte, den Inspections-Officier darauf aufmerksam zu machen, und solches auch dem Regiments-Commandanten anzuzeigen.

In gleicher Absicht haben auch die Stabsärzte bey Gelegenheit, wenn sie die Regiments-Spitäler visitiren, die Regiments-Erziehungshäuser zu besuchen, und die entdeckten Gebrechen nicht allein dem Regiments-Commandanten anzudeuten, sondern auch dem General-Commando darüber einen abgesonderten Visitations-Bericht zu erstatten.

§. 9439.

Pflege der erkrankten Knaben;
Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.

Die erkrankten Knaben sind so viel als möglich an Ort und Stelle durch den anwesenden Militär-, oder in Ermangelung dessen durch den im Orte befindlichen Civil-Arzt zu behandeln.

Bey kleinen Unpäßlichkeiten kann den Knaben im Hause die nöthige Hülfe und Pflege geleistet werden; bey bedeutenden Krankheiten aber, oder wenn das Uebel einen ansteckenden Charakter anzunehmen droht, sind sie dem im Orte befindlichen Militär-Spitale zu übergeben, welchem dann für jeden dahin abgegebenen Knaben von der Dotation des Erziehungshauses täglich zwey und ein halber Kreuzer zu bezahlen sind.

Sie in entfernte Spitäler zu transportiren ist nur dann erlaubt, wenn nach der Versicherung des ordinirenden Arztes dadurch keine Verschlimmerung des Krankheitszustandes zu befürchten ist; denn wenn dieses der Fall wäre, müßte wenigstens bey ansteckenden Krankheiten lieber getrachtet werden, sie in ein Privat-Haus im Orte bis zu ihrer Wiedergenesung unterzubringen.

Es versteht sich übrigens, daß, wenn die Transportirung vom Arzte erlaubt wird, diese mit aller Vorsicht geschehen müsse.

§. 9440.

Umfang des den Knaben zu ertheilenden Unterrichtes;

Der Hauptzweck der Regiments-Erziehungshäuser ist, geschickte und brave Unter-Officiere für die Armee zu bilden.

Dieser Zweck bezeichnet das Ziel und die Gränzen, auf welche Gegenstände, und bis wie weit der Unterricht sich zu erstrecken habe. Es ist hier nicht die Absicht, die Knaben für höhere militärische Stellen auszubilden, wohl aber sie mit solchen Kenntnissen auszustatten, welche ihnen zur nützlichen Ausfüllung jener geringen Plätze, die ihre erste Bestimmung ausmachen, nothwendig sind, und ihnen zugleich den Weg andeuten, wie sie durch fortgesetzten Fleiß, Thätigkeit und Verwendung auf eine höhere Stufe und mehrere militärische Fähigkeit und Vollkommenheit erreichen können.

§. 9441.

Eintheilung desselben;

Mit Rücksicht auf diesen Grundsatz ist der den Knaben zu ertheilende wissenschaftliche Unterricht zweyerley: jener in den sogenannten Normal-Gegenständen, als Grundlage zu aller weiteren Ausbildung; dann jener in den eigentlichen militärischen Gegenständen, als nähere Vorbereitung zu dem antretenden Stande.

Die Knaben werden zu dem Ende in fünf Schul-Classen abgetheilt, und zwar dergestalt, daß die Zöglinge

von 6 bis 8 Jahren in die erste,
» 8 » 10 » » » zweyte,
» 10 » 12 » » » dritte,
» 12 » 14 » » » vierte,
» 14 » 18 » » » fünfte

Classe komen.

Die ersten vier Classen sind für den Normal-, die fünfte für den militärischen Unterricht bestimmt.

§. 9442.

Normal-Unterricht: a) in den Orten, wo sich ohnehin Normal-Schulen befinden;

An den Orten, wo sich ohnehin Normal-Schulen befinden, haben die Zöglinge den Unterricht in diesen zu erhalten, und zwar in den Gegenständen aller vier Classen, so wie sie für diese Schulen im Allgemeinen vorgeschrieben sind.

Der Unterricht sowohl, als die Schulbücher, werden ihnen unentgeldlich gegeben.

Die Knaben werden zu den gewöhnlichen Schulstunden, über deren Festsetzung das Erziehungshaus sich mit der Schule einzuvernehmen hat, von ihren Aufsehern in die Schule geführt, und auch aus derselben wieder abgehohlt.

Zu Hause muß das in der Schule Erlernte mit den Knaben wiederhohlt werden.

Weil in öffentlichen Schulanstalten die Kürze der Zeit und die Menge der Schüler es oft unmöglich macht, bey dem Unterrichte mit jedem Einzelnen jene besondere Mühe anzuwenden, welche bey Knaben von sehr verschiedenen Anlagen nöthig wäre, so müssen die Lehrer des Instituts trachten, diesem Mangel bey den Wiederhohlungen nachzuhelfen; sie müssen die Knaben prüfen, ob sie auch das in der Schule Gehörte verstehen, und sich nicht damit begnügen, daß sie das Gelernte auswendig von Wort zu Wort hersagen, sondern sie müssen ihnen den Sinn von Allem deutlich zu machen suchen, und nicht eher in dem Unter-

richte fortrücken, als bis sie aus den Antworten der Knaben überzeugt sind, daß sie den vorgetragenen Gegenstand vollkommen verstanden haben.

§. 9443.

Verzeichniß

Verzeichniß der Lehrbücher;

jener Lehrbücher, welche für die vier ersten zum Normal-Unterrichte bestimmten Classen der Regiments-Erziehungshäuser vorgeschrieben sind:

I. Classe.

Untere Abtheilung.

1. Das A-B-C-Täfelchen.
2. Das Nahmenbüchlein für Stadtschulen.
3. Die gestochenen Vorschriften zum Schönschreiben (blattweise.)

Obere Abtheilung.

1. Kleiner Katechismus.
2. Das Nahmenbüchlein zur Uebung in verschiedenen Druckarten.
3. Das Sittenbüchlein für die Jugend in Städten.
4. Die deutsche Sprachlehre.
5. Die gestochenen Vorschriften.

II. Classe.

1. Das große Lesebuch.
2. Zweyter Theil des Lesebuches für Städte.
3. Die deutsche Sprachlehre.
4. Das Sittenbüchlein für die Jugend in Städten.
5. Die gestochenen Vorschriften (blattweise.)
6. Anleitung zur Rechenkunst, 1. Theil.
7. Anleitung zum Schönschreiben in Quart.

III. Classe.

1. Das große Lesebuch.
2. Zweyter Theil des Lesebuches für Stadtschulen.
3. Die deutsche Sprachlehre.
4. Die biblische Geschichte und christliche Sittenlehre.
5. Die gestochenen Vorschriften.
6. Die Vorbereitung zum Lateinlesen.
7. Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen
8. » zur Rechenkunst, 1. Theil
9. » zum Schönschreiben

} als Wiederhohlung dieser für die zweyte Classe bestimmten Gegenstände.

IV. Classe.

1. Großes Lesebuch, 1. Theil.
2. Handbuch zum Katechismus oder großen Lesebuche.
3. Rechenbuch, 2. Theil.
4. Erdebeschreibung des österreichischen Kaiserstaates, 1. und 2. Theil.
5. Deutsche Sprachlehre.
6. Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen.
7. Die gestochenen Vorschriften, sammt der Anleitung zum Schönschreiben.
8. Naturlehre.
9. Elementar-Buch der Geographie und Geschichte.

10. Lehrbuch der alten Staaten- und Völkergeschichte.
11. Atlas der neuen Geographie, mit 34 Karten für die Gymnasial-Schulen vorgeschrieben.

Anmerkung. In der 1., 2., 3. und 4. Classe kommen die nähmlichen Bücher und Anleitungen über mehrere Gegenstände vor; und zwar:

Die deutsche Sprachlehre, die Anleitung zur Rechenkunst, zu schriftlichen Aufsätzen, zum Schönschreiben, dann endlich die gestochenen Vorschriften.

Bis auf eine weitere Anordnung haben die Erziehungshaus-Commandanten dafür zu sorgen, daß diese Gegenstände in den vorgedachten drey Classen gehörig eingetheilt und wiederhohlt werden.

§. 9444.

b) Unterricht der Knaben an den Orten, wo keine Normal-Schulen sind.
Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.
» » 5. Dec. 810. L 1449.

Wenn sich an dem Orte des Erziehungshauses keine Normal-Schulen, oder nicht alle vier Classen derselben befinden sollten, so muß der Unterricht entweder von allen Classen, oder wenigstens von den fehlenden, im Hause gegeben werden.

In diesem Falle muß der Unterricht sich über folgende Gegenstände erstrecken:

In der ersten Classe.

1. Mündlicher Religions-Unterricht.
2. Buchstabieren und Lesen.
3. Kopfrechnen.
4. Schreiben.

In der zweyten Classe.

1. Religion aus dem Katechismus.
2. Leseübungen aus den für die Normal-Schulen vorgeschriebenen Lesebüchern.
3. Recht- und Dictando-Schreiben.
4. Deutsche Sprachlehre.
5. Rechnen.
6. Schönschreiben.

In der dritten Classe.

1. Fortgesetzter Religions-Unterricht.
2. Biblische Geschichte.
3. Fortgesetzte Leseübungen.
4. Recht- und Dictando-Schreiben im Deutschen.
5. Deutsche Sprachlehre.
6. Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen.
7. Lesen lateinischer Druck- und Schriftarten.
8. Rechnen.
9. Schönschreiben.

In der vierten Classe.

1. Fortgesetzter Religions-Unterricht.
2. Rechnen.
3. Recht- und Dictando-Schreiben.
4. Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen.
5. Erdebeschreibung und Naturgeschichte.
6. Allgemeine Weltgeschichte.
7. Schönschreiben.
8. Fortgesetzte Leseübung.
9. Unterricht im Zeichnen, zu welchem Behufe für dieselben 4 Reißzeuge angeschafft werden können.

§. 9445.

Was die Lehrer in diesem Institute sich hinsichtlich des Unterrichtes dieser Knaben ins Besondere angelegen seyn lassen sollen;

Da die Knaben in jeder Classe zwey Jahre zu bleiben haben, und es sich außer der Religion, dem Lesen, Schreiben und Rechnen in den übrigen Gegenständen bloß um Einbringung von Anfangsgründen handelt, für welche eigens vorgeschriebene Lehrbücher vorhanden sind, so werden die in dem Institute angestellten Lehrer sich diesem Unterrichte leicht unterziehen können, und es wird an dem guten Fortgange der Knaben in den vorgeschriebenen Lehrgegenständen nicht zu zweifeln seyn, besonders wenn sich stets dasjenige gegenwärtig gehalten wird, was im vorigen Paragraphe über die Art des Unterrichtes gesagt worden ist.

§. 9446.

was hinsichtlich der schriftlichen Aufsätze zu beobachten ist;

Was ins Besondere die Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen betrifft, so darf diese keinesweges als Nebensache betrachtet werden, da die Fertigkeit, seine Gedanken richtig und bestimmt auszudrücken, schon an und für sich von jedem gebildeten Manne gefordert werden kann, von der größten Nothwendigkeit aber für den Unter-Officier ist, der so oft in dem Falle sich befindet, von dieser Fertigkeit Gebrauch machen zu müssen. Vor Allem müssen daher gute Muster zum Ab- und Dictando-Schreiben gewählt, und nebenbey die Zöglinge angehalten werden, ihre eigenen Gedanken zu Papier zu bringen. Bey den jüngeren können hierzu Beschreibungen von Gegenständen aus der Natur in einer kurzen, gedrängten, natürlichen und ungezwungenen Schreibart gewählt, oder sie können verhalten werden, ihnen erzählte Anekdoten oder Geschichten zu Papier zu bringen. Den älteren Knaben können schon schwerere Aufgaben, z. B. kleine beurtheilende Aufsätze über Gegenstände und Ereignisse, die ihrem Denkvermögen angemessen sind, mit Auseinandersetzung der Gründe niederzuschreiben, auch aus größeren Aufsätzen Auszüge zu verfertigen aufgetragen werden, wobey sie anfänglich auf die wichtigsten Puncte aufmerksam gemacht werden müssen, u. d. gl.

§. 9447.

wie sich bey dem Unterrichte in den vorgeschriebenen wissenschaftlichen Lehrgegenständen zu benehmen ist.
Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.

Bey dem Unterrichte in den vorgeschriebenen wissenschaftlichen Lehrgegenständen, als: Geschichte, Erdebeschreibung, Naturgeschichte u. d. gl., darf nie der Zweck des Institutes aus den Augen verloren, sondern es muß sich stets gegenwärtig gehalten werden, daß es sich nicht um Erlangung dieser Kenntnisse, sondern nur um Vorbegriffe in diesen Fächern handelt.

In Ansehung der Geschichte wird es daher genug seyn, wenn den Zöglingen ein allgemeiner Abriß derselben, mit Bemerkung der Haupt-Epochen und einer kurzen Darstellung der in verschiedenen Perioden sich ereigneten Hauptmerkwürdigkeiten gegeben wird; da jedoch durch das bloße Vorlesen die Gegenstände sich nicht genug dem Gedächtnisse einprägen, so kann ihnen ein kurzer Auszug aus dem für die Schulen bereits bestehenden Lesebuche der Geschichte allenfalls in die Feder dictirt, und solcher Gestalt das Geschichts-Studium mit den Schreibeübungen vereiniget werden.

Auf gleiche Art kann sich bey dem Unterrichte in der Erdebeschreibung und in der Naturgeschichte benommen werden. Auch darüber bestehen bereits eigene kurzgefaßte Lesebücher, welche die Regimenter sich zu verschaffen haben. Die Erlernung der Geographie wird aber nur dann von bleibendem Nutzen seyn, wenn sich dabey der Landkarten bedient, und dadurch der Unterricht anschaulich gemacht wird.

§. 9448.

Was zur Erzielung der Gleichförmigkeit hinsichtlich des Unterrichtes in den Erziehungshäusern zu beobachten ist.
Hkth. am 23. Apr. 811. L 1792.

Um übrigens in dem Unterrichte der Zöglinge der Erziehungshäuser in jeder Hinsicht eine Gleichförmigkeit herzustellen, hat es zwar im Allgemeinen bey der bisherigen Vorschrift, wornach die Zöglinge dieser Institute in jenen Orten, wo sich Normal-Schulen befinden, solche besuchen, und daselbst sowohl den Unterricht, als die Schulbücher unentgeldlich erhalten, zu verbleiben. Für den Fall aber, daß diese Institute in solchen Oertern dislocirt sind, wo sich keine Normal-Schulen oder nicht alle vier Classen derselben befinden, muß der Unterricht im Erziehungshause selbst über die für jede Classe aufgeführten Gegenstände nach den oben angeführten Lehrbüchern ertheilt werden, welche

in Böhmen, Mähren, Nieder-Oesterreich, Galizien und Inner-Oesterreich, wie bisher, bey der Landesstelle unentgeldlich anzusuchen sind, für die übrigen Länder- und Gränz-General-Commanden aber, so weit solche nicht ebenfalls unentgeldlich zu erhalten seyn dürften, auf Kosten des Fonds der Regiments-Erziehungshäuser angeschafft werden müssen.

Unter den für die 4te Classe der Erziehungshäuser bestimmten Lehrgegenständen ist auch das Fach der Geschichte aufgeführt, welches nach dem allgemeinen Lehrplane der erbländischen Provinzen nicht zu dem Normal-Unterrichte gehört, sondern erst an dem Gymnasium vorgetragen wird.

Da zu Folge der Instruction die Erziehungsknaben in jeden der vier ersten Classen zwey, in den letzten aber vier Jahre zu verbleiben haben, so ist der Unterricht in der Geschichte dergestalt abzutheilen, daß in der 4ten Classe, die Knaben mögen nun die öffentlichen Schulen besuchen oder nicht, von dem Erziehungshaus-Commandanten, oder einem der Lehrer, von dessen zureichender Ausbildung und Mittheilungsgabe der Commandant überzeugt ist, über folgende, für Gymnasien vorgeschriebene Lehrbücher: »Elementar-Buch, die Geographie und Statistik (im 8. Band 92te Seite), dann über das Lehrbuch der alten Staaten- und Völkergeschichte (83ste Seite), auf eine faßliche Art Lesestunden mit den gewöhnlichen Wiederhohlungen gegeben werden.

§. 9449.

Der Unterricht in den eigentlichen militärischen Gegenständen ist für die fünfte Classe bestimmt. Er begreift folgende Gegenstände: Unterricht in militärischen Gegenständen;

1. Uebung in Verfassung aller Gattungen von Dienstaufsätzen und Tabellen.
2. Erlernung des Exercier-Abrichtungs- und Dienst-Regulaments.
3. Die Anfangsgründe der Planimetrie.
4. Die Lehre vom Felddienste.
5. Fortgesetzte Leseübungen.

§. 9450.

Der Unterricht in der Planimetrie, so wie die Lehre vom Felddienste, hat der Inspections-Officier selbst zu übernehmen. In Ansehung der ersteren handelt es sich nicht um tiefe Kenntnisse, sondern bloß um Vorbegriffe. Bey dem Unterrichte kann das den Regimentern bereits hinaus gegebene Werk des Feldmarschall-Lieutenants von Unterberger, unter dem Titel »Anfangsgründe der Planimetrie,« zum Grunde gelegt werden. in der Planimetrie;

§. 9451.

Für die Lehre des Felddienstes sind die im Jahre 1806 erschienenen Beyträge zum practischen Unterrichte im Felde zu benutzen, und zwar das erste Heft, welches von Ausstellung der Posten und Patrouillen auf verschiedenen Terrains handelt, mithin vorzügliche Belehrungen für den Unter-Officier enthält. Eigenes Nachdenken wird dem Lehrer die Mittel angeben, seinem Unterrichte durch practische Uebungen auf dem freyen Felde, z. B. bey Spaziergängen, die nöthige Anschaulichkeit zu verschaffen, und er wird dabey nicht selten Gelegenheit finden, die jungen Leute noch mit anderen für ihren künftigen Stand nützlichen Kenntnissen zu bereichern, z. B. von der Lehre: Anwendung der einfachsten Meßwerkzeuge, der Uebung des Augenmaßes, durch Abschreitung der Distanzen, und mehreren anderen Gegenständen, deren Bekanntschaft den Zögling um so fähiger machen wird, jedem Dienstauftrage, der ihm einst als Unter-Officier, mithin als Anführer einer kleinen Truppe vor dem Feinde, ertheilt wird, gehörig Genüge zu leisten. über den Felddienst;

§. 9452.

Zu Leseübungen muß für diese Classe eine Lectüre gewählt werden, welche nicht allein den jungen Leuten zum Muster eines guten Vortrages dient, sondern auch lehrreichen, wissenschaftlichen und moralischen Inhaltes ist, hierher gehören z. B. vaterländische was den Knaben zu den Leseübungen an die Hand zu geben ist;

Geschichte, Stücke aus älteren oder neueren Kriegsgeschichten, Biographien berühmter Helden, Sammlungen werkwürdiger Erzählungen von Vaterlandsliebe und Treue gegen den Monarchen u. s. w. Wenn bey der Vorlesung solcher Bücher Landkarten zu Hülfe genommen, und zur Erläuterung nach Umständen auch geographische Handbücher benützt werden, so wird man außer dem, daß die Geschichten selbst besser im Gedächtnisse bleiben, und tiefer auf den Geist wirken, auch noch den Vortheil erreichen, daß die Zöglinge nach und nach ganz gute Kenntnisse der Geographie sich erwerben, wozu ihnen der in den früheren Classen methodisch ertheilte Vorunterricht einen großen Vorschub leisten wird.

Zu den Lehrgegenständen dieser Classe findet man demnach die europäische Staatenkunde, als eine Fortsetzung des in der vorigen Classe angefangenen historischen Curses hinzu zu fügen, und das, für die Gymnasial-Schulen unter dem Titel: Europäische Staatenkunde (3. Band 307te Seite) als Lehrbuch fest gesetzte Werk zu einem gleichen Gebrauche für die Regiments-Erziehungshäuser fest zu setzen. Nach welchen Lehrbüchern die übrigen Gegenstände dieser Classe vorzutragen, dann welche Werke zu den Leseübungen der an Jahren und Ausbildung vorgerückten Zöglinge ausgewählt sind, dieses gibt die im §. 9454 enthaltene Uebersicht genau und bestimmt an die Hand.

§. 9453.

Bücher der 5. Classe; Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.

Zum Behufe der fünften Classe werden dem unterhabenden Institute:

1 Infanterie-Exercier-Regulament.
1 » Abrichtungs »
1 » Dienst »
1 Exemplar von Unterbergers Anfangsgründen der Planimetrie.
1 » des 1ten Heftes von dem militärischen Werke: Beyträge zum practischen Unterrichte im Felde, als Lehrbücher; — dann als Lesebücher:
1 Exemplar: Thaten und Charakter-Züge berühmter österreichischer Feldherren.
» von dem Werke: Charakter-Schilderungen, interessante Züge von Regimentern, Größe, Tapferkeit und Bürgertugend aus der Geschichte der österreichischen Staaten. Gesammelt von J. H. Benigni von Mildenberg, 6 Bändchen, vorgeschrieben.

Die Regulaments, Unterbergers Werk, und das erste Heft des practischen Unterrichtes sind, nebst den übrigen nunmehr bestimmten Lehrbüchern, in den Inventarien bey den jährlichen Standes-Revisionen gehörig auszuweisen.

§. 9454.

Uebersicht

der für die fünfte zum Unterrichte in den eigentlichen militärischen Gegenständen bestimmten Classe der Regiments-Erziehungshäuser bestimmten Lehr- und Hülfsbücher:

Uebersicht dieser Bücher zum Unterrichte in den eigentlichen militärischen Gegenständen der 5. Classe.
Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.

Gegenstände:	Bücher:
1. Uebung in Verfassung aller Gattungen von militärischen Dienstaufsätzen und Tabellen.	Jedes Regiment hat seinem Erziehungshause die benöthigenden Formulare beyzuschaffen, und dasselbe von den dießfallsigen Veränderungen zu verständigen.
2. Erlernung des Exercier-Abrichtungs- u. Dienst-Regulaments.	Nach einem completten Exemplare von jedem dieser drey Infanterie-Regulaments.
3. Die Anfangsgründe der Planimetrie.	Anfangsgründe der Planimetrie vom F. M. L. Freyherrn von Unterberger.
4. Die Lehre vom Felddienste.	Nach dem ersten Hefte des militärischen Werkes: Beyträge zum practischen Unterrichte im Felde.
5. Europäische Staatengeschichte.	Nach dem für die Gymnasial-Schulen unter diesem Titel vorhandenen Lehrbuche in drey Bänden, wovon der erste Band ausschließend die Geschichte des österreichischen Kaiserstaates enthält.
6. Fortgesetzte Leseübungen.	Thaten und Charakter-Züge berühmter österreichischer Feldherren: 3 Bände. Wien 1808. Bey Degen. Charakter-Schilderungen, interessante Erzählungen, und Züge von Regimentern, Größe, Tapferkeit und Bürgertugend, aus der Geschichte der österreichischen Staaten gesammelt von J. H. Benigni von Mildenberg. Wien 1809, im Verlage bey Ant. Doll.

Nachlesung des ersten Bandes der europäischen Staatengeschichte, welche den österreichischen Kaiserstaat enthält,
» der in der 4ten Classe vorgeschriebenen Lehrbücher der Erdebeschreibung mit Zuhülfnahme der Karten.

§. 9455.

Die in Böhmen, Mähren und Kärnthen verlegten Regiments-Erziehungshäuser haben nach geordnetem Curse der für die fünfte Classe vorgeschriebenen europäischen Staatenkunde auch die von jeder dieser drey Provinzen zum Gebrauche der Gymnasial-Schulen heraus gekommene Special-Geschichte anzukaufen, um die Zöglinge mit der Geschichte des Landes, wo sie sich befinden, genau bekannt zu machen.

Die Erziehungshäuser in Böhmen, Mähren rc. haben die europäische Staatenkunde anzukaufen.
Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.

§. 9456.

Da für den Unter-Officier theils zur Bildung der Recruten, theils zu anderen zu seiner Charge gehörigen Verrichtungen die Kenntniß der im Regimente herrschenden Sprache von besonderer Nothwendigkeit ist, so müssen die zu solchen Chargen bestimmten Zöglinge auch in derselben unterrichtet werden. Ihnen durch eigens aufgestellte Sprachlehrer eine systematische Kenntniß derselben zu verschaffen, ist weder wegen der beschränkten Mittel des Instituts-Fondes thunlich, noch auch nothwendig, da es bey ihnen sich nur um die Erwerbung der Fertigkeit handelt, ihre Gedanken mit einiger Geläufigkeit in der fremden Sprache mündlich auszudrücken. Es ist daher schon oben §. 9415 verordnet worden, daß von den zu Wärtern bestimmten Gemeinen wenigstens zwey der im Regimente neben der deutschen herrschenden Sprache kundig seyn sollen, um solche den Knaben durch tägliche Uebung und im gewöhnlichen Umgange beyzubringen.

Sprachkenntniß;

§. 9457.

Eintheilung der Schulstunden;

Der Unterricht in allen vorbenannten Gegenständen muß so eingetheilt werden, daß die Knaben nicht durch zu langes Sitzen gequält, und ihr Körper in der Entwickelung seiner Kräfte und seines Wachsthumes gehindert werde.

Wie der Unterricht daher stundenweise eingetheilt, und mit der nöthigen Leibesübung und Bewegung vereinbaret werde, bleibt der Bestimmung des Regiments-Commandanten selbst überlassen, weil es hierbey viel auf die Lehrstunden in den öffentlichen Normal-Schulen und auf sonstige Local-Umstände ankommt.

§. 9458.

Moralische Bildung der Knaben in Beziehung auf ihren künftigen Stand.
Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.

Wissenschaftlicher Unterricht allein, wenn er auch einen noch so guten Fortgang hätte, würde jedoch dem Zwecke des Institutes nur halb entsprechen, wenn nicht damit auch Bildung des Herzens und Erwerbung aller jener Tugenden verbunden würde, die dem Krieger allein Kraft und Muth gewähren, den mancherley Unannehmlichkeiten und Gefahren seines Standes entgegen zu gehen, und sie mit Standhaftigkeit zu ertragen. Ohne Religion, Gefühl für National-Ehre und Anhänglichkeit an den Monarchen kann kein wahrer militärischer Geist bestehen. Diese Gefühle bey den Knaben zu erwecken, und in ihnen zu unterhalten, muß ein Hauptgegenstand der militärischen Erziehung seyn. Ueber das Benehmen der Lehrer und die in dieser Hinsicht anzuwendende Methode findet man Folgendes zu bemerken.

§. 9459.

Religion.
Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.
» » 12. März 812. I. 1178.

Die erste Grundlage der Moralität des Menschen ist Religion. Sie ist für den Soldaten doppelt nöthig, da sie in ihm das Gefühl für die Tugend erhält, ihm in Gefahren Muth, in Leiden Trost gewährt, und in ihm bey Anfechtungen die Furcht vor höheren Strafen erweckt. Die Pflichten derselben müssen daher den Zöglingen tief eingeprägt werden, und es ist nicht genug, den Unterricht darin auf jenen der Normal-Schule zu beschränken, sondern der Regiments-Capellan hat sich noch ins Besondere damit zu befassen. Dieser muß daher öfters, vorzüglich an Sonn- und Feyertagen, das Institut besuchen, die Zöglinge von allen fünf Classen prüfen, sie mit dem Geiste des wahren Christenthums vertraut machen, ihnen die Gebethe der Religion als die ehrwürdigsten darstellen, und jedes Mahl die Grundsätze derselben auf die dem Militär obliegenden Pflichten besonders anwenden.

Auch außer dem müssen die Lehrer und Aufseher darüber wachen, daß die Knaben keine vorgeschriebenen gottesdienstlichen Handlungen versäumen, und ihnen mit Ehrfurcht und Andacht beywohnen, keine gotteslästerlichen, der Religion sowohl als den guten Sitten widerstrebenden Flüche ausstoßen.

Bey akatholischen Knaben ist sich nach dem Toleranz-Patente zu benehmen, und an jenen Orten, wo ein Geistlicher von ihrem Glaubensbekenntnisse vorhanden ist, diesem der Zutritt in das Erziehungshaus zum Unterrichte solcher Knaben zu gestatten. Wenn hierzu keine Gelegenheit bestehet, muß gesorgt werden, diesen Knaben, ohne ihnen eben eigene Lehrbücher nach ihren Grundsätzen in die Hand zu geben, bloß die allgemeinen Grundsätze des echten Christenthums beyzubringen.

§. 9460.

Patriotismus;

Anhänglichkeit an den Monarchen und die innigste Ueberzeugung von der Vortrefflichkeit der vaterländischen Verfassung und der daraus folgenden allgemeinen Glückseligkeit erzeugen den Patriotismus.

Dieser muß bey den Zöglingen auf das lebendigste angefacht und unterhalten werden.

Die Lehrer können diesen Zweck erreichen, wenn sie die Knaben aufmerksam machen auf die väterliche Liebe und Sorgfalt, mit welcher der Monarch alle seine Unterthanen zu beglücken sucht; auf die vielen vortrefflichen Einrichtungen, als eben so viele Beweise davon; auf die Wohlthat selbst, welche ihnen durch die Erziehung und Ausbildung auf Kosten des

Staates zufließt; endlich auf den allgemeinen Wohlstand, den die gerechte und milde vaterländische Regierung verbreitet, deren Aufrechterhaltung jedem Edelgesinnten am Herzen liegen, und die jeder mit seinem letzten Blutstropfen zu vertheidigen bereit seyn muß.

§. 9461.

Besonders ist in den Knaben das Gefühl für militärische Ehre zu erwecken, das heißt: sie zu lehren, nichts zu thun, was den Stand des Kriegers herab würdigen kann, und alle Rücksichten, selbst das Leben, aufzuopfern, wenn es darauf ankommt, ihren Pflichten ein Genüge zu leisten. Das Beyspiel anderer braver Krieger, die durch dieses Ehrgefühl auf den höchsten Gipfel von Ruhm und Ansehen gelangt sind, wird am dienlichsten seyn, diesen Funken in ihnen anzufachen. Daher müssen die Lehrer sich öfter mit den Knaben über diesen Gegenstand unterhalten, und ihnen solche Beyspiele theils aus der von ihnen selbst gemachten Erfahrung mittheilen, theils sie auf die Thaten älterer Helden aufmerksam machen, wozu ihnen die im §. 9454 für die fünfte Classe vorgeschriebene Lectüre einen reichen Stoff liefern wird. Militärische Ehre;

Besonders aber müssen die Vorgesetzten durch ihr eigenes Betragen zeigen, daß sie von eben diesen Grundsätzen durchdrungen sind; sie müssen mit den Zöglingen von solchen Beyspielen mit Wärme sprechen, und sie mit Enthusiasmus für ihren Stand und für die mit ihm verbundenen Pflichten erfüllen.

§. 9462.

Eine der unentbehrlichsten Eigenschaften für den Soldaten ist die Subordination, das ist: die willige und pünctliche Befolgung der Befehle seiner Obern, besonders in allen Dienstesangelegenheiten. Subordination. Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.

Die Zöglinge müssen früh daran gewöhnt werden, alle, selbst auch unangenehme Aufträge schnell, mit Genauigkeit und ohne Widerwillen zu erfüllen.

Dieses kann nach und nach ohne Zwang geschehen. Die Vorgesetzten müssen mit Gelassenheit stufenweise fortschreiten. Das Vertrauen auf sie, und die Ueberzeugung, daß das, was durch sie befohlen wird, zum Besten der Zöglinge gereiche, muß diese gewöhnen, das Befohlene blindlings zu befolgen.

Es müssen daher Anfangs den Knaben nur solche Aufträge ertheilt werden, deren Nutzen sie selbst einsehen. Nach und nach ist ihnen begreiflich zu machen, daß es Befehle gebe, deren Beurtheilung über die Kräfte ihrer Einsicht gehe, und deren Nutzen sich später erst zeige. Auf solche Art muß man anfänglich die Schüler in Kleinigkeiten zum Gehorsam lenken, und wenn man dieses erreicht hat, so schreitet man zu Aufträgen, die den Knaben schwerer eingehen, z. B. einem jüngeren Knaben zu gehorchen; wenn sich die anderen ergetzen, etwas zu verrichten; Sachen, an denen er Wohlgefallen hat, abzugeben u. dgl. Geschieht dieses ohne Widerwillen, so kann man auf seinen Gehorsam rechnen.

Bey schweren Aufträgen, wenn sie pünctlich und mit Geschicklichkeit vollzogen worden sind, können auch Belohnungen ertheilt werden.

Besonders aber muß der Vorgesetzte sich niemahls von dem abbringen lassen, was er einem Knaben befohlen hat, damit der Knabe durch die Unwiderruflichkeit des Befehles die Nothwendigkeit des Gehorsams desto besser fühle.

§. 9463.

So wie es für die leichtere Leitung des Instituts nothwendig ist, daß darin Alles nach einer fest bestimmten Ordnung geschehe, so ist es auch dem künftigen Berufe der Knaben angemessen, sie von früher Jugend an in allen ihren Verrichtungen an jene Pünctlichkeit zu gewöhnen, die man von keinem Stande mit mehr Strenge fordert, als vom Militär, und zu deren Handhabung sie dereinst als Unter-Officiere selbst mitzuwirken haben. Gewöhnung zur Ordnung. Hkth. am 1. Feb. 810. W 111. » » 23. Aug. 811. L 8553. » 16. Jän. 815. L 163.

§. 9464.

Eintheilung der Knaben;

Zu diesem Ende muß in jedem Hause Folgendes beobachtet werden:

Sämmtliche Knaben werden ohne Unterschied des Alters oder der Classen in zwey Compagnien eingetheilt. In die eine kommen die größeren, in die andere die kleineren Knaben.

§. 9465.

aus wie viel Abtheilungen die Compagnie besteht;

Die Compagnie besteht aus zwey Abtheilungen, jede zu zwölf Knaben.

§. 9466.

wie die fleißigsten zu belohnen sind;

Die fleißigsten und geschicktesten unter ihnen werden von dem Inspections-Officiere zu Unter-Officieren bestimmt.

§. 9467.

Auszeichnung oder Unterscheidung von den übrigen Knaben;

Diese tragen zum Unterscheidungszeichen einen dünnen Stab, und führen eine Art Aufsicht über die ihnen untergeordneten Knaben. Sie geben Acht, daß sie sich in der Schule und in der Kirche sittlich aufführen, ermahnen sie zu einem angemessenen Betragen, und melden, wenn solches nichts fruchtet, es dem Aufseher. Alles Abgehen in und aus der Schule, der Kirche oder auf Spaziergängen muß compagnie- oder abtheilungsweise geschehen.

§. 9468.

Eintheilung der Tagsbeschäftigung.
Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.
» » 23. Aug. 811. L 3553.
» » 16. Jän. 815. L 163.

Ueber die gehörige Eintheilung der Zeit zu den Tagsbeschäftigungen hat Folgendes zur Richtschnur zu dienen:

Die Aufstehstunde der größeren Knaben ist im Sommer um 4, im Winter um 5 Uhr, der kleineren Knaben im Sommer um 5, im Winter um 6 Uhr. Eine halbe Stunde behalten sie Zeit, um sich reinlich und vollkommen anzuziehen. Hierauf werden sie durch ihre Unter-Officiere, und nach geschehener Meldung, durch den Zimmervorsteher besichtiget, wobey dasjenige, was im §. 9437 von der Reinlichkeit gesagt wurde, sich gegenwärtig zu halten ist. Sie versammeln sich sodann in der Schule zum Morgengebethe, nach welchem ihnen das Morgenbrot abgereicht wird. Nach dem Genusse desselben fangen ihre Tagsbeschäftigungen nach den von dem Regiments-Commandanten bestimmten Ordnungen an, bey welcher auf die gehörige Abwechselung Rücksicht genommen werden muß, damit zu langes Sitzen den Knaben nicht schädlich werde.

Die Bestimmung der Speisestunden hängt ebenfalls von dem Regiments-Commandanten ab. Nach Tische können sich die Knaben unter gehöriger Aufsicht mit Spielen unterhalten, bis die fest gesetzte Stunde sie wieder zu ihren Beschäftigungen ruft. Um 7 Uhr wird das Abendbrot verzehrt, und um 9 Uhr im Sommer, und um 8 Uhr im Winter zu Bette gegangen. Ganze Ergetzungstage werden den Knaben nicht gestattet, da sie mit Arbeit nicht übermäßig angestrengt sind. Uebrigens kann den Knaben unter 10 Jahren auf ihr Verlangen gestattet werden, nach dem Abendessen, auch noch früher, zu Bette zu gehen; auch kann sie der Commandant nach Ermessen eine halbe Stunde länger schlafen lassen.

§. 9469.

Fehler, vor welchen die Knaben besonders zu hüthen sind.
Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.

Da es jedoch nicht genug ist, den Zöglingen bloß die Tugenden einzuprägen, durch welche sie für den zu ergreifenden Stand mehr geeignet und vollkommen gemacht werden, sondern sie auch vor den Fehlern zu hüthen, welche der ununterbrochenen Ausübung jener Tugenden entgegen stehen, und ihnen ihren ganzen Werth benehmen, so muß auch diesem Gegenstande eine vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Die vorzüglichsten Fehler, denen der Soldat sich gewöhnlich leichter hingibt, weil er mehr Reitz und Gelegenheit hat, sie zu begehen, sind: Hang zur Trunkenheit und zum Spiele.

Die Knaben müssen daher früh zur Mäßigkeit gewöhnt, und ihnen besonders der Genuß des Weines oder anderer geistigen Getränke nur selten und im geringen Maße erlaubt werden. Dabey muß ihnen das Laster der Völlerey und Trunkenheit in seiner ganzen

häßlichen Gestalt gezeigt, und ihnen vorgestellt werden, wie der Mensch dadurch zum Spotte werde, sich unter das Vieh herabwürdige, seine Pflichten vernachlässige, seine Gesundheit zerstöre u. s. w. Mit eben so grellen Farben muß ihnen das elende Loos des Spielers geschildert werden, wie oft er in Noth und Verzweifelung gestürzt, und zu den schändlichsten Handlungen verleitet werde. Alle Karten, Würfel oder sonstigen Spiele, bey denen Eigennutz sich des Spielenden bemeistert, wohin auch Wetten gehören, müssen daher nicht allein den Knaben, sondern auch vorzüglich den Aufsehern und Wärtern auf das strengste untersagt werden, indem sonst das böse Beyspiel alle besseren Lehren fruchtlos machen würde. Besonders aber müssen der Inspections-Officier und die Aufseher auf das Laster der Onanie (Selbstbefleckung) aufmerksam seyn, welches leider so häufig in öffentlichen Unterrichtsanstalten um sich greift, den ganzen Organismus der Kinder zerstört, und alle Leibes- und Seelenkräfte zerrüttet. Strafe ist hierin nicht das wahre Mittel zu bessern, sondern nachdrückliche und fürchterliche Vorstellungen, jedoch immer nur unter vier Augen, indem den übrigen Knaben dieses Laster selbst dem Nahmen nach unbekannt bleiben muß. Zur möglichsten Hintanhaltung desselben müssen die Aufseher nicht gestatten, daß sich ein oder zwey Knaben zusammen, ohne Nothwendigkeit, in abgesonderte Orte verbergen. In solchen Fällen muß ihnen sogleich nachgespürt, und wenn sie auf einer unrechten That ertappt werden, ihnen die Schändlichkeit des Lasters mit Religions- und physischen Gründen vorgehalten, und die Folgen desselben erklärt werden. Solche Knaben müssen sodann immer im Auge behalten, nicht einen Augenblick müssig gelassen, und vorzüglich zu harten Arbeiten in freyer Luft angehalten werden. Lassen auffallende Veränderungen in der Gesichtsfarbe oder Schwäche des Körpers des Knaben schon eine längere Bekanntschaft mit diesem Laster vermuthen, so muß dem Arzte der Umstand entdeckt, und sich weiter nach seiner Vorschrift benommen werden. Bessert sich ein solcher Knabe nicht bald, so ist er lieber ganz aus dem Erziehungshause zu schaffen.

§. 9470.

Eine Hauptnothwendigkeit in der Erziehung ist es, daß die Lehrer und Vorgesetzten sich das Vertrauen und die Anhänglichkeit der Kinder zu erwerben suchen. Sie müssen daher die ihnen anvertrauten Zöglinge mit väterlicher Fürsorge behandeln, sie mehr durch Wohlwollen, als durch Strenge lenken und besonders mit den Schwächeren Geduld haben, ihnen die Sachen so faßlich und deutlich als möglich vortragen, und erst dann zur Bestrafung schreiten, wenn schon alle Wege der Güte fruchtlos sind; denn obgleich es nothwendig ist, die Knaben an eine wohlgeordnete Militär-Disciplin zu gewöhnen, so muß doch erwogen werden, daß übertriebene Eingezogenheit und Strenge der Jugend Munterkeit und Fröhlichkeit benehmen; sie kleinmüthig, furchtsam, ängstlich und schwach machen; nebst der Gesundheit ihren moralischen Charakter verderben, und sie veranlassen, um den Strafen zu entgehen, tückisch, heuchlerisch und boßhaft zu werden.

Benehmen des Aufsichts- und Lehr-Personals gegen die Knaben.
Htb. am 1. Feb. 810. W 111.

§. 9471.

Die Kinder können gewöhnlich durch Belohnungen mehr als durch Strafen zur Erfüllung ihrer Pflichten angeeifert werden.

Mittel, die Bildung der Knaben zu befördern
a) Aneiferung durch Belohnung;

Wenn daher ein Knabe durch gute Aufführung, Fleiß und Geschicklichkeit sich die Zufriedenheit seiner Lehrer und Vorgesetzten erworben hat, so muß ihm solche öffentlich in der Schule bezeiget, und zugleich seine gute Aufführung in den Schul-Catalog eingetragen werden, wobey dem Knaben kund zu machen ist, daß dieser Catalog monathlich dem Regiments-Commandanten und dem Brigadier, wenn er das Erziehungshaus visitirt, vorgelegt werde.

Auch hat der Lehrer dem Inspections-Officier, und dieser dem Regiments-Commandanten und den übrigen Stabs-Officieren, so wie dem Brigadier, wenn sie das Institut besuchen, die besonders fleißigen und gesitteten Knaben vorzuführen, damit auch diese sie beloben, und in ihnen Eifer und Ehrgefühl erwecken.

Eine andere, ihren Zweck gewiß nicht verfehlende Belohnung ist die im §. 9466 gedachte Beförderung zum Unter-Officiere, nebst den damit verbundenen Vorzügen und Auszeichnungen.

Endlich ist mit Ende eines jeden Militär-Jahres, oder wenn es thunlich ist, bey den jährlichen Musterungen eine Hauptprüfung vorzunehmen, bey welcher die Knaben, die sich als die geschicktesten zeigen, mit einem Buche, Seitengewehre, oder sonst einem nützlichen, in die Augen fallenden Geschenke zu belohnen sind.

§. 9472.

b) Abschreckung durch Strafen;

Wo Lob und Belohnungen nichts vermögen, sind Strafen anzuwenden. Sie können bey kleineren Vergehungen zuerst in öffentlichen Verweisen, dann in Ausschließung von Unterhaltung und Spiel, oder in Untergebung der Aufsicht eines anderen, selbst jüngeren Schulknaben, bestehen.

§. 9473.

Strafen für schwere Vergehungen;

Für schwerere oder öfter wiederhohlte Vergehungen sind Arreststrafen mit den weiter unten vorkommenden Verschärfungen zu verhängen.

§. 9474.

Bestrafung durch Schläge;

Schläge können nur in den früheren Jahren der Erziehung bis zum zurück gelegten zehnten Jahre angewendet werden; sie sind mit einer Peitsche, welche jedoch durchaus nicht mit einem Drahte oder mit der Sehne eines Thieres durchgezogen seyn darf, auf die Beinkleider zu geben. Nur der Inspections-Officier kann solche Strafen verhängen. Die höchste Zahl der Schläge darf sich nur auf zwölf erstrecken. Bey Bestimmung derselben, so wie bey Vollziehung der Strafe selbst, muß auf das Alter und auf die Leibesbeschaffenheit des Knaben der gehörige Bedacht genommen werden.

§. 9475.

wann diese nicht mehr angewendet werden darf;

Nach zurück gelegtem zehnten Jahre darf der Zögling keine Schläge mehr bekommen.

Der Eintritt in das eilfte Jahr ist ihm daher auch als eine für ihn wichtige Epoche mit einer gewissen Feyerlichkeit anzukündigen, und ihm dabey über sein künftig zu beobachtendes Betragen und die nachtheiligen Folgen, welche er bey schlimmerer Aufführung zu erwarten hätte, eine eindringende Belehrung zu ertheilen.

§. 9476.

Strafen für Vergehungen vom 11. Jahre an;

Von diesem Zeitpuncte an hat bey größeren Vergehungen gegen den Knaben der Arrest, mit nachfolgenden Verschärfungen, als einzige Strafart einzutreten.

Erstens: Gewöhnlicher Stubenarrest von ein bis sechs Tagen. — Hierbey ist zu bemerken, daß bey einem auf mehrere Tage verhängten Arreste der Arrestant, wenn er nicht durch das tägliche Abführen in die Schule ohnehin in die frische Luft kommt, alle zwey Tage unter besonderer Aufsicht an einen von dem Spielplatze seiner Cameraden entfernten Orte ins Freye geführt werden muß.

Zweytens: Arrest von acht Tagen mit ein, zwey- oder dreymahliger Entziehung der Fleischkost. Hierbey muß bemerkt werden, daß bey einem solchen verschärften Arreste die Fleischnahrung dem Knaben nie mehrere Tage hinter einander, sondern abwechselungsweise einen Tag um den anderen entzogen werden darf.

Drittens: Arrest in Eisen. Dieser hat wegen der damit verbundenen Schande nur durch drey Tage zu dauern, kann aber ebenfalls mit einer ein- oder zweytägigen Entziehung der Fleischnahrung verschärft werden.

§. 9477.

Stubenarrest, dann Arrest mit Eisen;

Den gewöhnlichen Stubenarrest kann nur der Inspections-Officier; den mit Entziehung der Fleischnahrung verschärften Arrest, so wie jenen in Eisen aber nur der Regiments-Commandant, oder der im Orte befindliche Stabs-Officier, oder der seine Stelle vertretende Ober-Officier verhängen.

§. 9478.

Sollten diese Strafarten bey wiederhohlter Anwendung nichts fruchten, so ist der Bursche als unverbesserlich anzusehen, und es muß davon bey der Musterung die Anzeige gemacht werden, wo sodann der Brigadier und der Kriegs-Commissär alle Umstände genau zu untersuchen, in der Relation anzuzeigen, und die Art vorzuschlagen haben, wie der Knabe allenfalls noch auf den Weg der Besserung gebracht, oder was sonst mit ihm veranlaßt werden könnte; ob er geradezu seinen Aeltern zurück gestellt, oder wohin er sonst zur Besserung abgegeben werden soll.

was bey wiederhohlter Anwendung dieser Strafarten zu thun ist;

§. 9479.

Alle hier nicht benannten Strafarten, ins Besondere Knien, Fasten, Schläge ins Gesicht oder auf den Kopf, Ziehen bey den Haaren, Stoßen, Kneipen, endlich Schimpfworte und unartige Benennungen, welche das Ehrgefühl abstumpfen, sind durchaus und in jedem Falle verbothen.

verbothene Strafarten;

§. 9480.

Ueberhaupt aber müssen die Vorgesetzten bey Verhängung der Strafen den Grundsatz nie vergessen, daß der Mensch nur stufenweise in Boßheit verfällt, und daß besonders Kinder, wenn sie bey geringen Fehltritten sogleich auf eine kluge und vernünftige Weise zurecht gewiesen werden, nicht leicht in größere Vergehungen verfallen.

Strafen, die an der Tagesordnung sind, verfehlen ihren Zweck, machen verstockt, statt zu bessern, und mit der Strafe gegen den Fehler selbst gleichgültig.

Sie müssen daher nur selten, aber wenn sie nöthig gefunden werden, mit Ernst und Nachdruck angewendet werden.

was die Vorgesetzten bey Verhängung der Strafen ins Besondere zu beobachten haben.

§. 9481.

Nichts wird die Leitung der Knaben mehr erleichtern, und sie selbst für alles Gute empfänglicher machen, als die Entfernung jedes bösen Beyspieles.

So wie daher auf die eigene Moralität des im Hause zur Aufsicht und Wartung angestellten Personals auf das schärfste gewacht werden muß, eben so ist auch öftere Gemeinschaft der Knaben mit Leuten außer dem Hause so viel als möglich zu vermeiden.

c) Verwahrung vor bösen Beyspielen.
Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.

§. 9482.

Auf Urlaub sind daher die Knaben selten, auf kurze Zeit, und nur mit Genehmigung des Regiments-Commandanten abgehen zu lassen. Nur dann ist der Urlaub zu gestatten, wenn auf die Moralität und das gute Betragen derjenigen, die den Urlaub für den Knaben ansuchen, und in deren Gesellschaft er sich dann befindet, mit Recht Zutrauen gesetzt werden kann.

Ob und wann die Knaben auf Urlaub gelassen werden können.
Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.

§. 9483.

Eben so sind keine Zöglinge zur Aushülfe bey der Schreiberey in die Regiments-, Rechnungs-, Spitals- oder Conscriptions-Kanzelley, zum Regiments-Adjutanten oder in irgend eine andere Kanzelley, am wenigsten aber als Schreiber zur Conscriptions-Revision abzugeben; sondern wenn diese Kanzelleyen einer dringenden Hülfe bey ihren Schreibereyen benöthigen, müssen diese in das Erziehungshaus gebracht, und dort unter der Aufsicht der Lehrer bewirkt werden.

Sie dürfen zur Aushülfe der Schreiberey in die Regiments-Rechnungs-, dann andere Kanzelleyen nicht abgegeben werden.
Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.

§. 9484.

Da nichts so sehr den Körper stärkt, und Gesundheit und Munterkeit erhält, als die Bewegung in frischer Luft, so muß diese Wohlthat den Knaben täglich gegönnet werden.

In solchen Häusern, die Gartenplätze besitzen, können die Knaben in freyen Stunden zur Gartenarbeit verwendet werden. Sie bekommen dadurch zugleich Gelegenheit, sich wenigstens einige practische Kenntnisse vom Feld- und Gartenbaue zu erwerben.

Außer dem müssen sie ohne Unterschied der Jahreszeiten, es sey denn, daß tiefer Koth, Schnee oder Regen es unthunlich machen, täglich ins Freye geführt, und ihnen dort aller-

Spaziergänge und Spiele;

hand jugendliche Spiele erlaubt werden, besonders solche, welche den Körper abhärten, und ihm Stärke und Gewandtheit geben, z. B. Wettlaufen, Grabenspringen, Ballspielen, Steinwerfen nach einem unschädlichen Ziele, Schleifen auf dem Eise unter gehöriger Anleitung u. d. gl. Bey solcher Gelegenheit kann man sie auch spielend anleiten, Graben und Schanzen aufzuwerfen, wozu ihnen das Schanzzeug aus dem Regiments-Magazine zu leihen ist.

Bey allen diesen Ergetzlichkeiten aber müssen, zur Vermeidung alles Unglückes, so wie auch zur Verhinderuug alles unsittlichen Betragens, die Aufseher stets zugegen seyn.

§. 9485.

Exercieren.

Eine besonders nothwendige Uebung für die Knaben ist das Exercieren. Dasselbe muß aus einem doppelten Gesichtspuncte betrachtet werden, ein Mahl als eine körperliche Gesundheit und Wachsthum befördernde Bewegung, und dann als eine durchaus nöthige Vorbereitung für ihren künftigen Stand. So vortheilhaft das Exercieren auf Gesundheit, Stärke und Wachsthum des Körpers wirkt, so sehr muß darauf gesehen werden, daß die Knaben wegen der Heftigkeit der damit verbundenen Bewegung nicht zu früh dazu angehalten werden.

Die zwey ersten Classen müssen noch ganz damit verschont werden, und es ist genug, wenn darauf gesehen wird, daß die Knaben dieser Classe nach und nach eine gerade ungezwungene Stellung des Körpers annehmen, welches ohne planmäßige Uebung bloß durch gehörige Zurechtweisungen bey sich ergebenden Fällen bewirkt werden kann.

Erst bey der dritten und vierten Classe darf diese Uebung nothwendig anfangen; allein auch hier muß sich dieselbe noch auf die bloße Haltung des Körpers, das Marschiren nach dem in der Armee eingeführten Tempo, und die verschiedenen Evolutionen beschränken.

Stöcke können noch die Stelle von Gewehren vertreten; überhaupt muß das Exercieren in diesen Classen bloß als ein Spiel in Erhohlungsstunden betrachtet und behandelt werden, daher auch bey Fehlern oder Mangel an Gelehrigkeit alle ernsthaften Zurechtweisungen vermieden werden müssen.

Erst dann, wenn in der fünften Classe der Körper der Zöglinge mehr Dauerhaftigkeit und Kraft erlangt hat, muß das Exercieren zu einer ernsthaften Beschäftigung gemacht werden.

Den Zöglingen sind dann ordentliche Gewehre, und zwar die leichtesten, welche sich eben vorfinden, abzugeben, an denselben ihnen die Handgriffe zu zeigen, und sie nach und nach anzuhalten, die Evolutionen in voller Rüstung zu machen.

Da das Exercieren dann aufhört, ein Spiel zu seyn, so können nunmehr bey Fehlern, Unachtsamkeiten u. d. gl. auch ernsthafte Zurechtweisungen, und selbst Strafen eintreten. In den letzteren Jahren müssen die Zöglinge auch im Feuer exercieren, und im Schießen nach dem Ziele geübt werden, welches letztere am füglichsten bey Gelegenheit der hierin alljährlich mit der Regiments-Mannschaft vorzunehmenden Uebungen geschehen kann. Bey dem Exercieren ist, wie es sich von selbst versteht, das Abrichtungs- und Exercier-Regulament zum Grunde zu legen. Da es die einstige Bestimmung der Zöglinge ist, als Unter-Officiere im Regimente Recruten abzurichten, so ist es nicht genug, daß sie sich selbst die erforderliche mechanische Fertigkeit in den Waffenübungen erwerben, sondern sie müssen bis zum zurück gelegten achtzehnten Jahre schon so geübt seyn, daß sie jede vorkommende Bewegung faßlich erklären, zeigen, mit Figuren machen, und selbst eine Abtheilung commandiren können.

Auch sind, um die Tambours bey ihren Uebungen zu ersetzen, mehrere Zöglinge zum Trommelschlagen abzurichten.

§. 9486.

Fechten und Schwimmen.
Hfth. am 1. Feb. 810. W 111.
„ „ 6. Jun. 815. G 3314.

Sind bey einem oder dem anderen Regimente Leute vorhanden, welche im Stande sind, einen methodischen Unterricht im Fechten und Schwimmen zu geben, so müssen dieselben, gegen Abreichung einer verhältnißmäßigen Belohnung, zum Unterrichte der Knaben in diesen für den Soldaten so besonders nützlichen Künsten benützt werden, wobey sich übrigens von selbst versteht, daß zum Schwimmen ein hierzu geeigneter, ganz sicherer Ort

ausgewählet werden muß, und daß diese Uebung sowohl, als jene im Fechten, nie anders, als unter den Augen des Meisters, und zugleich unter Aufsicht des Inspections-Officiers oder eines vollkommen vertrauten Mannes vor sich gehen darf.

Hieraus ist jedoch keinesweges zu folgern, daß Fecht- und Schwimm-Meister in jedem Regiments-Erziehungshause bestehen müssen, sondern erstere können, wenn mit der nöthigen Anzahl nicht aufzukommen ist, wechselweise auf eine zu bestimmende Zeit in das zunächst liegende Regiments-Erziehungshaus zur Ertheilung des Unterrichtes versendet werden. Der so nöthige Unterricht im Schwimmen aber darf um so weniger unterlassen werden, als sich bey jedem Regimente mehr oder weniger hierin geübte Leute befinden, und da, wo keine sind, von anderen Regimentern Aushülfe gegeben werden kann.

Den Schwimm- und Fechtmeistern ist jene Zulage zu erfolgen, wie sie bey den Hauslehrern der Erziehungshäuser bestimmt ist. In so fern sich aber um diese Zulage kein Individuum zum Unterrichte der Knaben herbey läßt, kann denselben auch eine höhere, die Zulage des Hauslehrers jedoch nur mäßig übersteigende Belohnung erfolgt werden, die aber nach dem Maße des Fleißes und der eigenen Geschicklichkeit des Meisters, dann des daraus resultirenden günstigen Erfolges bey den Zöglingen von den betreffenden Brigade-Commanden sonach zu bestätigen oder zu mäßigen sind.

§. 9487.

Verbindlichkeit der Zöglinge zum Militär-Dienste. Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.

Nach vollendeter Erziehung ist jeder Zögling dem Staate zur Militär-Dienstleistung verbunden, und zwar auf so viele Jahre, als bey der Truppengattung, zu welcher er zu stehen kommt, gesetzmäßig eingeführt sind.

Kein Vater, er mag ein In- oder Ausländer seyn, kann seinen Sohn, auch nicht bey seinem Austritte von dem Militär, aus dem Institute zurück fordern; es sey denn, derselbe würde als untauglich zum Militär-Stande erkannt, oder es fiele ihm eine steuerbare Wirthschaft oder ein Gewerbe zu, in welchem Falle seiner Entlassung nichts im Wege stehet.

§. 9488.

Ausmusterung der Knaben zum Feuergewehre;

Sobald ein Zögling das achtzehnte Jahr zurück gelegt hat, ist er bey der nächsten Musterung aus dem Institute abzugeben.

Jene, welche zum Feuergewehre tauglich sind, werden ohne weitere Rückfrage dahin assentirt.

§. 9489.

Zu welchen Regimentern sie eingetheilt werden können. Hkth. am 1. Feb. 810. W 111. » » 19. Jun. 810. G 5560.

Der Regel nach haben die Zöglinge bey dem Regimente, wo sie erzogen wurden, zu verbleiben, und haben nicht das Recht, sich ein bestimmtes Regiment auszuwählen.

Wenn sie aber von anderen Regimentern oder besonderen Corps, als: Artillerie ꝛc., in das Erziehungshaus gekommen sind, können sie, wenn sie dazu tauglich sind, zu jenem Regimente oder Corps, von welchem sie in das Institut gekommen sind, und wo ihre Väter starben, assentirt werden.

§. 9490.

Wo die aufgenommenen Gränzknaben nach der Ausmusterung einzutheilen sind;

Die in dem Institute aufgenommenen Gränzknaben müssen, wenn sie zu einer in der Gränze possessionirten Familie gehören, nach vollendeter Ausbildung zu dem betreffenden Gränz-Regimente ausgemustert werden.

§. 9491.

ob sie bey der Assentirung ein Handgeld zu erhalten haben. Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.

Bey der Assentirung unter das Feuergewehr haben die Zöglinge kein Handgeld zu erhalten, sondern es sind ihnen die Kleinigkeiten aus der Dotation des Erziehungshauses anzuschaffen, welche Auslagen jedoch den Betrag des ehemahligen Handgeldes von 3 fl. nicht übersteigen dürfen.

§. 9492.

Was zu beobachten ist, wenn bey der Ausmusterung zum Feuergewehrsstande sich ein Officiers-Sohn dabey befindet. Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.

Wenn unter denjenigen, welche zum Feuergewehrsstande überzutreten haben, sich ein Officiers-Sohn befindet, so muß solches vorläufig dem Hofkriegsrathe angezeigt werden, damit das Regiment bestimmt werde, zu welchem er als k. k. ordinärer Cadett zu stehen kommt.

Dieses ist jedoch keinesweges so zu verstehen, als ob solche Zöglinge einen gesetzlichen Anspruch auf dergleichen Cadetten-Stellen hätten, sondern sie haben solche als eine bloße Gnade anzusehen, zu welcher das Verdienst der Väter, so wie eigene Bildung und gute Aufführung, geeignet machen. Dieses muß daher schon früher solchen jungen Leuten begreiflich gemacht, und ihnen bedeutet werden, daß es nur von ihrem guten Benehmen abhänge, einst dieser Gnade theilhaftig zu werden.

§. 9493.

Von welchem Tage des Austrittes aus dem Institute die Zöglinge bey den Regimentern in die Verpflegung zu übernehmen sind. Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.

Von dem Tage des Austrittes aus dem Institute, welcher zugleich der Tag der Assentirung ist, sind die Ausgemusterten auf das Regiment, zu welchem sie assentirt worden sind, zu verpflegen und zu montiren.

§. 9494.

Was mit den Zöglingen, welche mit 18 Jahren zum Feuergewehrsstande nicht angemessen sind, zu geschehen hat. Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.

Länger, als bis zum zurück gelegten achtzehnten Jahre, darf kein Zögling in dem Institute zurück bleiben.

Wenn derselbe in diesem Alter das Maß und die Kräfte zum Feuergewehrsstande noch nicht besitzt, jedoch solche zu erreichen Hoffnung gibt, so muß er zwar zu dem Regimente assentirt werden, doch kann er bis zur vollständigen Entwickelung seiner Größe oder Kräfte in der Regiments-Kanzelley zu Schreibereyen verwendet werden. Wenn aber bey ihm die Erlangung der nöthigen Kräfte nicht zu hoffen ist, so kann er, wenn eben eine Stelle offen ist, und er die nöthige Geschicklichkeit dazu besitzt, als Fourier übersetzt werden, in welchem Falle er jedoch die gesetzmäßige Capitulations-Zeit ebenfalls zu dienen hat. Ist aber gerade keine Fouriers-Stelle offen, oder gebricht es einem solchen Zöglinge an den nöthigen Fähigkeiten dazu, so ist er, wenn er sonst nach der Forderung des neuen Dienst-Regulaments gesund und rüstig ist, als Tambour auszumustern.

Im Falle er aber auch dazu unangemessen wäre, muß auf irgend eine andere Art für seine Unterkunft im Civile gesorgt werden. Die Regimenter, welche einen solchen Zögling haben, müssen schon vor der Musterung dem General-Commando die Anzeige machen, damit dieses vorläufig auf dessen anderweitige Unterbringung denken, und das Institut von der längeren Verpflegung dieses Zöglinges desto eher befreyen könne.

§. 9495.

Schon früher als untauglich anerkannte Zöglinge;

Gewöhnlich gründet sich der Mangel an Wachsthum bey den Knaben auf einen organischen Fehler, dessen Entdeckung bey einiger Aufmerksamkeit schon in früheren Jahren gemacht werden kann.

Der Commandant des Erziehungshauses muß daher auf die Leibes-Constitution der jüngeren Knaben genau aufmerksam seyn, und sobald er an einem Zöglinge körperliche Gebrechen bemerket, die seine Untauglichkeit zum Feuergewehrsstande besorgen lassen, muß er dem Regiments-Commandanten davon sogleich die Anzeige machen, welcher den Knaben durch den Regiments-Arzt untersuchen läßt, und wenn sich die Angabe bestätiget, solches unverweilt dem General-Commando anzeigt, zugleich aber den Knaben dem Superarbitrium vorstellt.

Das General-Commando wird entscheiden, was mit demselben zu veranlassen sey. Doch muß dabey genau erhoben werden, ob der Knabe nicht etwa schon vor der Aufnahme mit den Gebrechen behaftet war, und wem deßwegen etwas zur Last gelegt werden kann, weil dieser sodann zum Ersatze der Erziehungskosten verhalten werden muß.

§. 9496.

wie sie anderwärts unterzubringen sind;

Dergleichen untaugliche Knaben müssen bey dem Civile, und zwar bey Professionisten, Fabrikanten oder sonst irgendwo untergebracht werden. Es ist sich hierbey nach den über die Versorgung der Soldatenkinder im Civile bestehenden Vorschriften zu benehmen. Die Regimenter, welche solche Zöglinge haben, müssen sich selbst um eine Gelegenheit zu ihrer Unterkunft in ihrem Dislocations- oder Conscriptions-Bezirke bewerben, und nur dann, wenn keine ausfindig gemacht werden kann, muß das General-Commando mit Hülfe der Landesstelle eine aufzufinden trachten.

§. 9497.

Aufding- und Freysprechgeld für diejenigen, welche in ein Erziehungshaus wegen körperlicher Gebrechen nicht aufgenommen werden können.
Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.
» » 5 Sep. 819. D 3396.

Weiters haben die General-Commanden zum Wohle verdienstlicher Väter aus dem Feuergewehrsstande, die in die 1. Classe der Verheiratheten gehören, die Bewilligung, für solche Knaben, die in ein Erziehungshaus wegen körperlicher Gebrechen nicht aufgenommen werden können, welchen die Aeltern ein Handwerk oder eine Kunst erlernen lassen wollen, das Vermögen aber nicht haben, für sie das Aufding- und Freysprechgeld zu bezahlen, eines wie das andere in Conto des Aerariums anzuweisen; doch ist dießfalls das Maximum im Ganzen auf 16 fl. bestimmt, wovon die Hälfte gleich bey Uebernahme des Knaben in die Lehre, die zweyte Hälfte aber nach der Freysprechung desselben, an den betreffenden Meister bey der Kriegs-Cassa aus dem currenten Militär-Fonde gezahlt wird. Bey solchen Versorgungen muß immer getrachtet werden, den Accord wo möglich so zu treffen, daß sowohl das Aufding- als Freysprechgeld erst dann als zur Zahlung zugesichert werde, wenn der Knabe freygesprochen wird, weil schon öfter der Fall eingetreten ist, daß derley Knaben vor der Freysprechung aus der Lehre gegangen, oder wegen übler Behandlung des Meisters von den Aeltern zurück genommen werden mußten, und so das Aufdinggeld fruchtlos ausgegeben wurde.

§. 9498.

wann diese Knaben zu einer Oekonomie-Commission als Schreiber zu geben sind, und was mit dem zu beziehenden Tractamente zu geschehen hat;

Nur im äußersten Falle, wenn nähmlich ein solcher Knabe irgendwo beym Civil-Stande nicht unterzubringen ist, kann das General-Commando ihn zu einer Oekonomie-Commission als Schneider in die Lehre geben, wo er das Tractament gleich einem Jung-Milizer, und die Kleidung von den alten Vorräthen erhält, sein Verdienst aber zur Entschädigung des Aerariums so lange eingezogen wird, bis er eine dreyjährige Lehrzeit vollendet, und sich zum Jung-Milizer geeignet gemacht hat, da er sodann vom Tage seines Uebertrittes zum Jung-Milizer zur Dienstleistung auf so viel Jahre, als für die Infanterie gesetzlich bestimmt sind, verbunden ist.

§. 9499.

wie die mit Uebeln behafteten Zöglinge zu versorgen sind, und wie sich hinsichtlich der Transportirung derselben zu benehmen ist.
Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.
» » 5. Sep. 819. D 3396.

Zöglinge, welche mit Uebeln behaftet sind, die sie auch zu einem Handwerke unfähig machen, müssen von den General-Commanden in Siechenhäuser, wo möglich unentgeldlich unterzubringen getrachtet werden. Sollte dieses nicht bewirkt werden können, so kann sich so lange auf eine Bezahlung eingelassen werden, bis einst ein in einem solchen Siechenhause für Militär-Personen gestifteter Platz erledigt wird, in welchen dann der Knabe sogleich eingebracht werden muß.

Wie sich in Ansehung der Transports- und Verpflegskosten dieser Knaben bis an ihren neuen Bestimmungsort zu benehmen ist, enthalten die oben angezogenen Vorschriften; nur hat das Institut denselben die unentbehrlichsten Kleidungsstücke beyzulassen.

Ihren Aeltern dürfen solche Knaben nur dann zurück gestellt werden, wenn diese es ausdrücklich verlangen, und wenn man von ihrer Versorgung bey denselben versichert ist.

§. 9500.

Jährliche Geld-Dotation der Erziehungshäuser.
Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.
» » 10. May 813. L 1234.

Zur Bestreitung aller Auslagen für jedes Erziehungshaus ist eine jährliche Dotation von 2000 Gulden ausgemessen, welche das Regiment in monathlichen Raten vorhinein auf kriegscommissariatischen Entwurf, gegen die Quittung des Regiments-Commandanten, aus der Kriegs-Cassa mit den übrigen Regiments-Verpflegsgeldern zu erheben hat. Wenn jedoch bey einem Regiments-Erziehungshause solche Auslagen vorkommen, zu deren Bestreitung obiger Fond nicht hinreicht, so hat das General-Commando das Befugniß, nach reiflicher Prüfung der Umstände, welche eine außerordentliche Aushülfe nöthig machen, und worüber die Bestätigung des respicirenden Feld-Kriegs-Commissariats vorhanden seyn muß, einen Geldvorschuß, jedoch höchstens nur in dem Betrage einer vierteljährigen Rate, aus der Kriegs-Cassa erfolgen zu lassen.

Soweit dieser Vorschuß von der Dotation nicht zurück bezahlt werden kann, muß er am Ende des Jahres in den einzusendenden Ausweisen als Schuld aufgeführet werden, wo

sodann der Hofkriegsrath bestimmen wird, in wie fern eine Passierung oder Vergütung Statt hat.

§. 9501.

Halbjährige Einreichung der Erfordernißaufsätze.
Hkth. am 6. Jul. 816. N 1615.
» » 16. Oct. 816. N 2660.
» » 18. Apr. 818. N 1027.

So lange jedoch die gegenwärtige Theuerung anhält, wo mit der ordinären Dotation das Auslangen nicht zu erzielen ist, haben die sämmtlichen Regiments-Erziehungs-Institute künftig ihren Geldbedarf immer auf ein halbes Jahr vorhinein zu berechnen, und die zu verfassenden Erfordernißaufsätze alle Jahre in der ersten Hälfte des Aprills und Octobers für das nächste halbe Militär-Jahr dem General-Commando einzureichen.

In diesem Erfordernißaufsatze haben dieselben nicht nur ihren ganzen Geldbedarf für Victualien, sondern auch jenen für Montur, Holz, Hauszins ꝛc., kurz für alle Rubriken, anzuführen.

§. 9502.

Was das respicirende Feldkriegs-Commissariat bey Anweisung der Gelderfordernisse zu beobachten hat.
Hkth. am 6. Jul. 816. N 1615.
» » 16 Oct. 816. N 2660.
» » 18. Apr. 818. N 1027.

Da jedoch bis zum Erhalte der Rectificirung darüber allezeit von den General-Commanden ein angemessener Betrag auf Abschlag des halbjährigen Erfordernisses zur Bestreitung der unaufschieblichen Auslagen angewiesen werden kann, so haben die respicirenden Feld-Kriegs-Commissariate sorgfältig darüber zu wachen, daß diese Zahlungen bey Anweisung des wirklich rectificirten Erfordernisses gehörig abgezogen, und weniger erfolgt werden.

§. 9503.

Besondere Zuflüsse für das Institut
a) durch Aufnahme der Kostknaben;

Wenn ein Regiments-Erziehungshaus sich durch Annahme von einigen Kostknaben das Auslangen erleichtern zu können glaubt, so sind Kostknaben dahin nur dann aufzunehmen, wenn außer dem erforderlichen Raume für den completten Stand von 48 ärarischen Zöglingen (dieser mag effective vorhanden seyn oder nicht) noch Platz zu ihrer Unterbringung ist. Es versteht sich daher von selbst, daß der für einen ärarischen Zögling bestimmte Platz, wenn er auch zeitlich erledigt ist, einem Kostknaben um so weniger eingeräumt werden könne, als hierdurch bey einer unvermutheten Ergänzung des completten Standes nothwendig ein der Gesundheit der Zöglinge nachtheiliges Zusammendrängen veranlaßt werden würde.

§. 9504.

wem die Aufnahme der Kostknaben zusteht, und wie das Kostgeld für sie zu entrichten ist;

Die Bewilligung zur Aufnahme der Kostknaben steht ohne dieß dem General-Commando zu, und ist daher von demselben mit Rücksicht auf den vorhandenen hinlänglichen Raum und auf die Moralität des Aufzunehmenden zu ertheilen. Auch das zu bezahlende Kostgeld muß dem Institute immer einigen Nutzen abwerfen, und ist vom General-Commando den Erziehungshäusern alle Monathe zu bestimmen, und nach den jeweiligen Zeitumständen von halb zu halb Jahr zu reguliren.

§. 9505

wie sie hinsichtlich der Kleidung, Nahrung und Pflege zu behandeln sind;

Diese Kostknaben sind durchaus, wie die übrigen Zöglinge, sowohl in Ansehung der Kleidung, Nahrung und Pflege, als auch in Ansehung der wissenschaftlichen und sonstigen Bildung zu behandeln.

§. 9506.

auf was bey Bemessung des Kostgeldes zu sehen ist;

Bey Bemessung des Kostgeldes ist daher auf alle diese Rubriken, so wie auf die wirkliche Brotbeköstigung, auf Schulbücher und Schreib-Requisiten, auf Zulage für die Lehrer ꝛc. ꝛc., kurz auf alle wie immer Nahmen habenden Auslagen Rücksicht zu nehmen, welche dem Instituts-Fonde durch die Kostknaben verursacht werden.

§. 9507.

ob sie der Militär-Stellung unterliegen;

Zur Ergreifung des Militär-Standes aber sind sie nur in so weit verbunden, als sie dafür nach den bürgerlichen Verhältnissen ihrer Aeltern ohnehin qualificirt sind.

§. 9508.

wie sie in Erkrankungsfällen zu behandeln sind.
Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.
» » 11. März 815. L 970.
» » 19. Jul. 816.

Im Erkrankungsfalle ist ein solcher Kostknabe in das nähmliche Spital, in welches die übrigen erkrankten Knaben kommen, zu bringen, und dort wie diese zu behan-

deln, mithin ist auch der ausgemessene Betrag von täglichen 2½ kr. für ihn vom Kostgelde dahin abzugeben. Doch kann ein erkrankter Kostknabe auch seinen Aeltern oder Verwandten auf Verlangen bis zu seiner Herstellung hinaus gegeben werden.

§. 9509.

b) Durch Vermächtnisse und Geschenke. Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.

Zuweilen geschieht es, daß Regiments-Erziehungshäuser in Testamenten als Erben eingesetzt, oder mit Legaten bedacht, oder daß ihnen Geschenke in Geld, Victualien, Materialien u. dgl. zugewendet werden.

Jeder solche Fall muß alsogleich umständlich durch das Landes-General-Commando dem Hofkriegsrathe angezeigt, und dabey der Betrag, oder rücksichtlich der Werth des Nachlasses, Vermächtnisses oder Geschenkes bestimmt angegeben werden. Wegen der Einbringung dieser Zuflüsse hat das General-Commando alles Nöthige zu veranlassen, wegen nutzbringender Anlegung der Capitalien aber die Entscheidung des Hofkriegsrathes einzuhohlen.

Geschenke an Geld, welche wegen Unbeträchtlichkeit des Betrages, oder nach der erklärenden Absicht des Gebers nicht zur nutzbringenden Anlegung gewidmet werden, deßgleichen Geschenke an Victualien, Materialien u. dgl. müssen immer nach ihrer Bestimmung auf eine dem Institute nützliche Weise und mit guter Wirthschaft verwendet werden. Da Geschenke dieser Art, welche nähmlich alsogleich für den Verbrauch des Institutes gewidmet werden, auf jeden Fall als ein zufälliger, jedoch reeller Zufluß zu den Einkünften des Erziehungshauses vom laufenden Jahre anzusehen sind, und ausgewiesen werden müssen, so folgt daraus, daß nicht nur jene, welche in Geld, sondern auch jene, welche in Victualien, Materialien u. dgl. wirklich eingegangen sind, und zwar letztere nach dem Local-Preise in Geldwerth berechnet, in der Geldrechnung unter den Einkünften des Institutes im Empfange erscheinen müssen, wie es die nachfolgenden Rechnungs-Formulare näher an die Hand geben.

Uebrigens wird hier noch erinnert, daß vermöge bestehender allerhöchster Entschließung die Regiments-Erziehungshäuser; sie seyen Haupterben oder Legatarien, von der Erbsteuer befreyt sind.

§. 9510.

Wer für die Richtigkeit der Rechnung und für die vorhandenen Vorräthe zu haften hat. Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.

Für die Richtigkeit der Rechnungen, so wie der im Institute vorhandenen Vorräthe hat der Inspections-Officier dem Regiments-Commandanten zu haften. Er hat alle Gelder und Vorräthe unter seiner Sperre zu halten, und dem Führer nur das täglich Benöthigende heraus zu geben.

Ohne vorläufige Genehmigung des Regiments-Commandanten darf er keine Anschaffungen machen oder Reparationen vornehmen; bloß kleine Auslagen, welche täglich vorkommen, und dringend sind, kann er ohne Anfrage bestreiten. Alle Viertel-Jahre hat er dem Regiments-Commandanten das Journal über die Gelder, und das Handbuch über die Victualien, mit Ende des Jahres aber das Material-Handbuch und Inventarium zu übergeben. Der Regiments-Commandant hat diese Rechnungen durch die Rechnungs-Kanzelley zu prüfen, und nach Befund berichtigen zu lassen.

§. 9511.

Jährlicher Ausweis über die Ersparung oder Schuld.
Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.
» » 12. Aug. 812. L 2522.
» » 18. Apr. 818. N 1027.
Lit. C, D, E.

Nach dem Ende eines jeden Militär-Jahres hat der Regiments-Commandant über Empfang und Ausgabe durch alle Rubriken, und über die sonach ausfallende Ersparung oder Schuld einen Ausweis (nach dem Formulare C) zu verfassen, welcher unter kriegscommissariatischer Bestätigung an das General-Commando eingeschickt wird. Das General-Commando hat diese Ausweise von allen in seinen Bezirken befindlichen Erziehungshäusern zu sammeln, in ein Totale (nach dem unter E beygefügten Formulare) zu bringen, und so, nebst den Particularien D, dem Hofkriegsrathe mit seinen allenfallsigen Bemerkungen vorzulegen. In diesem Ausweise sind statt der vorherigen Dotation, die in den von der Hofkriegsbuch-

haltung rectificirten Erfordernißaufsätzen für nöthig ausgewiesen werdenden Beträge als Gebühr und vorzüglich Ausmaß anzunehmen, und sonach die sich bey der Vergleichung des Empfanges mit der Verwendung zeigende Differenz als Ersparung oder Schuld auszuweisen.

§. 9512.

Kriegscommissariatische Controlle.
Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.

Da die Rechnungen der Regiments-Erziehungshäuser der Buchhaltungs-Censur nicht unterliegen, und daher nur dann zum Hofkriegsrathe gelangen, wenn dieser sie ausdrücklich zu verlangen für gut findet, so muß die Local-Controlle des Feld-Kriegs-Commissariats desto genauer und strenger seyn. Dasselbe hat daher die in dem §. 9510. vorgeschriebenen Rechnungen, sobald solche durch die Regiments-Rechnungs-Kanzelley adjustirt sind, alsogleich auf das genaueste zu revidiren, und entweder deren Richtigkeit zu bestätigen, oder solche mit seinen Bemängelungen zurück zu stellen, und auf deren Berichtigung zu halten. Es hat sich jedoch dessen Controlle nicht bloß auf die Revision der Rechnungen zu beschränken, sondern in alle Theile der ökonomischen Verwaltung des Erziehungshauses den dienstmäßigen Einfluß zu nehmen; so oft daher größere Anschaffungen und Auslagen nothwendig sind, hat sich der Regiments-Commandant darüber mit dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissariat vorher einzuvernehmen, und nichts ohne dasselbe in dieser Hinsicht zu veranlassen. Den im vorigen Paragraphe angeordneten jährlichen Ausweis über die Ersparung oder Schuld hat das respicirende Feld-Kriegs-Commissariat mitzufertigen, und demselben dasjenige, was es dabey zu bemerken oder zu erläutern nöthig findet, gründlich beyzurücken, und zugleich in ein kurzes Detail der im Erziehungshause beobachteten Wirthschaft einzugehen, und zu bemerken, wodurch die Schuld unvermeidlich, oder die sich etwa ergebende Ersparung möglich geworden ist.

§. 9513.

Aufsicht des Regiments-Commandanten und der übrigen Stabs-Officiere.
Hkth. am 1. Feb. 810. W 111.

Da das Regiments-Erziehungshaus mit dem Regimente dergestalt verbunden ist, daß es gleichsam einen integrirenden Theil desselben ausmacht, so ist auch der Regiments-Commandant für das Oekonomie-Wesen des Institutes dem Aerarium eben so verantwortlich, wie für jenes des Regiments selbst.

Er hat daher für die möglichste Wirthschaft, in so weit sie mit dem Zwecke des Institutes vereinbarlich ist, zu sorgen; die ihm von dem Erziehungshause vorgelegten Rechnungen durch die Rechnungs-Kanzelley prüfen und berichtigen zu lassen, und sohin solche dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissariate zur Revision zuzustellen.

Außer dem haben sowohl er, als die übrigen Stabs-Officiere, durch öftere Untersuchungen des Institutes sich zu überzeugen, wie die Knaben darin gehalten werden, ob ihre Nahrung und Pflege den Vorschriften gemäß ist, ob ihre Bildung dem Zwecke entspricht u. s. w.

Jede Abweichung muß sogleich gerügt, und das Benehmen in das Geleise der vorgeschriebenen Ordnung gebracht werden.

Wenn das Regiment in das Feld oder sonst wohin abrückt, und das Erziehungshaus zurück bleibet, so hat der Commandant des zurück gebliebenen Reserve-Bataillons oder Depots das hier Vorgeschriebene unter seiner eigenen Haftung zu befolgen.

Nichts destoweniger hat sich aber der Regiments-Commandant ganz auf den Bataillons-Commandanten zu verlassen, sondern er muß sich von Zeit zu Zeit die Rapporte und eine Uebersicht von der Oekonomie des Hauses nachsenden lassen.

§. 9514.

Auf was die Truppen-Inspecteurs und Brigadiere bey den Regiments-Knaben-Erziehungshäusern zu sehen haben.
Hkth. am 9. May 811.

Die Truppen-Inspecteurs und Brigadiere haben über die Regiments-Erziehungshäuser ebenfalls eine genaue Aufsicht zu führen. Die Brigadiere haben solche auch außer der Musterung, und so, wie die Inspecteure, öfters und unvorgesehen mit dem respicirenden feldkriegscommissariatischen Beamten zu untersuchen, und die etwa entdeckten Abweichungen von der Vorschrift, oder sonstige Gebrechen zu rügen und abzustellen, oder, wenn es nöthig wäre, dem General-Commando da-

von die Anzeige zu machen, weil widrigen Falls eine strenge Ahndung bey jenen Individuen eintritt, bey denen in ihren obliegenden Pflichten der Aufsicht eine Sorglosigkeit entdeckt würde.

Besonders haben sie die kriegscommissariatischen Beamten in der ihnen aufgetragenen genauen Controlle über die Erziehungshäuser thätig zu unterstützen.

§. 9515.

Musterung des Erziehungshauses.
Hfkb. am 1. Feb. 810. W 111.
» » 16. Dec. 815. N 1612.

Zur nähmlichen Zeit, wenn das Regiment oder nach Umständen das Reserve-Bataillon oder Regiments-Depot gemustert wird, hat auch die Musterung des Regiments-Erziehungshauses durch den Brigadier und das Feld-Kriegs-Commissariat zu geschehen, wenn solche nicht schon früher vor sich gegangen wäre; da die Regiments-Erziehungshäuser unfehlbar und ohne Rücksicht, ob die Musterung der Regimenter angeordnet wird, oder nicht, in jedem Jahre ordnungsmäßig gemustert, und die Relationen dem Hofkriegsrathe vorgelegt werden müssen.

Formular A.

Vierteljährige Standes-Tabelle

des zu N. befindlichen Erziehungshauses des Infanterie-Regiments N. N.

	Mit Ende October . . . war der Stand der Knaben.	Seither zugewachsen – übersetzt – von einer Classe in die andere.	Seither zugewachsen – übersetzt – von einem anderen Regiments-Erziehungshause.	Seither zugewachsen – neu anhero – aus den Stiftungen.	Seither zugewachsen – neu anhero – von fremden Regimentern und Corps.	Seither zugewachsen – neu anhero – vom eigenen Regimente.	Summa sammt Zuwachs.	Dahingegen abgegangen – übersetzt – von einer Classe in die andere.	Dahingegen abgegangen – übersetzt – in andere Regiments-Erziehungshäuser.	Dahingegen abgegangen – ausgemustert – zum nähmlichen Regimente – unter das Feuergewehr.	Dahingegen abgegangen – ausgemustert – zum nähmlichen Regimente – als Fourier oder Tambour.	Dahingegen abgegangen – ausgemustert – zu anderen Regimentern und Corps.	Dahingegen abgegangen – ausgemustert – zu einer Montours-Commission oder zu Civil-Professionisten zur Erlernung einer Profession.	Dahingegen abgegangen – ausgemustert – zum Büchsenmacher-Lehrlings-Institute.	Dahingegen abgegangen – ausgemustert – an das Provinciale in die Versorgung.	Gestorben.	Entwichen.	Summa des Abganges.	Verbleibt der Stand mit Ende Jänner . .	Benanntlich von 6 bis 7 Jahren.	» 7 » 8 »	» 8 » 9 »	» 9 » 10 »	» 10 » 11 »	» 11 » 12 »	» 12 » 13 »	» 13 » 14 »	» 14 » 15 »	» 15 » 16 »	» 16 » 17 »	» 17 » 18 »	Summa.	Darunter sind krank im Orte.	» » beurlaubt.
1te Classe																																		
2te Classe																																		
3te Classe																																		
4te Classe																																		
5te Classe																																		
Summa . .																																		

Bey vorstehenden Knaben sind vom Regimente commandirt.

Ober-Lieutenant N. N.	1.
Corporal als Lehrer N. N.	1.
» » » N. N.	1.
Führer N. N. zur Führung der Wirthschaft . . .	1.
Gemeine N. N. als Koch	1.
Gemeine N. N. als Wärter	4.
Summa . .	9.

Expedirt zu N. den 31. Jänner 18 . .
N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Uebergeben den
N. N., Oberster.

Zum Formular A.

Docirung
über die obige Standes-Tabelle.

Classe.	Zuwachs.	Köpfe.	Abgang.	Köpfe.	Benanntlich.	Maß Schuh.	Maß Zoll.	Maß Strich	Haben Jahre von 6 bis 7 Jahren.	» 7 » 8	» 8 » 9	» 9 » 10	» 10 » 11	» 11 » 12	» 12 » 13	» 13 » 14	» 14 » 15	» 15 » 16	» 16 » 17	» 17 » 18	Summa.	Kranke im Orte und Beurlaubte.	Köpfe.	Tage.
	Summa . .																							
	Summa . .																							
	Summa . .																							
	Summa . .																							
	Summa . .																							
	Zusammen . .																							

Formular B.

Speiseordnung
für die Regiments-Knaben-Erziehungshäuser.

A. Mittagessen.

I. Suppe.

Auf ein Seitel Fleischbrühe wird gerechnet:

1. Commiß-Brot . . 3 Loth oder
2. Gerollte Gerste . . 2 » »
3. Gries . . . 1½ Loth oder
4. Reiß . . . 1½ »

Für den Fasttag ist eine Einbrennsuppe bestimmt, wozu auf ein Seitel gerechnet wird:

Pohlmehl . . . . 2 Loth
Schmalz . . . . ½ »
Comiß-Brot . . . 2 Loth
Kümmel . . . . 1/16 »

II. Rindfleisch.

III. Zuspeise.

Besteht entweder aus Gemüse, oder aus einer Mehlspeise.

a) Gemüse, auf Ein Seitel wird gerechnet:

1. Gelbe Rüben 12 Loth, Pohlmehl 1 Loth, Schmalz 1 Quentchen
2. Sauerkraut 12 » » 1 » » 1 »
3. Saure Rüben 12 » » 1 » » 1 »
4. Weiße Rüben 15 » » 1 » » 1 »
5. Kohlrüben 15 » » 1 » » 1 »
6. Erdäpfel 20 Loth, Pohlmehl ½ Loth, Schmalz 1 Quentchen, Essig 1/10 Seitel.
7. Gerollte Gerste 5 Loth, Schmalz 1½ Quentchen, Zwiebel 1 Quentchen.
8. Gries 5 Loth, Schmalz ½ Quentchen, Zwiebel 1 Quentchen.
9. Ritscher { Erbsen 4 Loth, gerollte Gerste 2 Lth, } Schmalz 1½ Qutch. Zwiebel 1 Qutch.

b) Mehlspeise:

1. Knödel (Klöse) zu 3 Stück wird gerechnet: Mundmehl 8 Loth, Semmeln 2½ Loth, Schmalz 1½ Loth.
2. Nudeln, auf ein Seitel » » » 9 » Schmalz ½ Loth

B. Abendessen.

Besteht aus einer Suppe, wozu auf ein Seitel gerechnet wird:

1. Gerollte Gerste 2 Loth, Schmalz 1 Quentchen, oder
2. Gries ½ » » 1 » »
3. Reis ½ Loth, Schmalz 1 Quentchen, oder
4. Einbrennsuppe mit Comiß-Brot für den Fasttag wie zu Mittag.

C. Brot zum gewöhnlichen Genusse.

Für den Knaben von 6 bis 9 Jahren 20 Loth.
» » » » 9 » 13 » 24 »
» » » » 13 » 18 » 36 ».

Das Ausmaß der Portionen ist folgendes:

I. Suppe. Auf den Kopf ohne Unterschied ein Seitel.

II. Rindfleisch gekochtes ohne Knochen.

Für den Knaben von 6 bis 9 Jahren 4 Loth
» » » » 9 » 13 » 6 » } per Kopf.
» » » » 13 » 18 » 8 »

III. Zuspeise, und zwar:

a) Gemüse für den Knaben.

von 6 bis 9 Jahren ⅔ Seitel per Kopf.
» 9 » 18 » 1 » » »

b) Mehlspeise.

1. Knödel (Klöße) für den Knaben von 6 bis 9 Jahren 2 Stück per Kopf.
» » » » » » 9 » 18 » 3 » » »

2. Nudeln, nach Seiteln wie das Gemüse.

Salz wird auf den Kopf täglich 1⅔ Loth gerechnet.

Das Brot zum gewöhnlichen Genusse wird ausgetheilt.

	Zum Frühstücke.	Zum Mittagsessen.	Zum Vesper-Brote (Jause).	Zum Abendessen.
Für Knaben von 6 bis 9 Jahren . . .	5 Loth.	5 Loth.	5 Loth.	5 Loth.
» » » 9 » 13 » . . .	6 »	6 »	6 »	6 »
» » » 13 » 18 » . . .	9 »	9 »	9 »	9 »

Austheilung der Speisen.

Mittags. Suppe, Rindfleisch, Zuspeise mit gehöriger Abwechselung.
An Fasttagen. Brotsuppe, Mehlspeise und Gemüse.

Abends. Suppe, jedoch eine andere, als Mittags.
An Fasttagen eine Einbrennsuppe mit Comiß-Brot.

Jedem Zöglinge wird seine Portion in einem eigenen Gefäße abgereicht.

Anmerkung.

An Suppenkräutern und Wurzeln kann das Erforderliche, wie es die Jahreszeit mit sich bringt, angeschafft werden.

Der Reiß ist seines hohen Preises wegen, da ohnehin unter den Gemüsen eine hinlängliche Abwechselung angedeutet ist, nicht in Antrag gebracht worden; wo er aber in verhältnißmäßigen Preisen zu haben ist, kann er als eine sehr gute Nahrung ebenfalls, und zwar in dem nähmlichen Ausmaße, wie die gerollte Gerste, angewendet werden.

Auf 2 Loth gekochtes Fleisch werden 3 Loth rohes ohne Zuwage gerechnet, welches jedoch, nachdem mehr oder weniger Knochen dabey sind, im Auskochen nicht immer so genau zutreffen kann.

Da das Schweinschmalz ausgiebiger, und, wenn es frisch beygeschafft werden kann, der Gesundheit unschädlich ist, auch meistens in einem geringeren Preise steht, so kann solches unter der erstbemerkten Voraussetzungen, mit Ausnahme der Fasttage, unbedenklich verwendet werden.

Die aus Knochen zu erzeugende Suppe kann in so weit eingeführt werden, daß die Knochen immer von 2 Tagen gereiniget, aufbewahret, dann klein gehackt, und bey dem Mittagsfeuer zugleich durch 4 bis 5 Stunden gekocht, abgeseihet, und die Suppe davon statt der angetragenen Wassersuppe für die Knaben ausgespeiset werde, wobey auch das Schmalz in Ersparung kommt.

Formular C. N. N. Infanterie-Regiments-Knaben-Erziehungshaus.

Uebersicht

des Empfanges und der Ausgaben, dann Ausweisung der Ersparung oder Schuld im Militär-Jahre 18 . .

	Empfang.	1tes Beyspiel. fl.	1tes Beyspiel. k.	2tes Beyspiel. fl.	2tes Beyspiel. k.
Laut der revidirten Handbücher.	Verbliebener Rest mit Ende October 18..				
	Zuschuß zur Tilgung der vierteljährigen Schuld				
	Jährliche Dotation				
	Menage-Gelder der Wärter				
	Kostgeld der Knaben				
	Sonst, als: verkaufte Sachen				
	Summa des Empfanges				
	Ausgabe.				
	An Schulden vom vorigen Jahre				
	Für Kost oder Victualien				
	» Küchengeräthschaften				
	» Nachschaffung und Reparatur der Bett-Fournituren				
	» accordirten Hauszins				
	» Zulage und Belohnungen für Lehrer und Meister				
	» Kleidung und Wäsche				
	» in das Spital abgegebene Kranke die Verpflegung				
	Die Ausgabe gegen den Empfang gehalten				
	Zeigt sich ein verbliebener Geldrest von				

Sage: . . . . fl. . . . kr., welche in der Rechnung des Militär-Jahres 18 . . in Empfang genommen werden.

Formular D.

Ausweis

über Ersparung oder Schuld.

	1tes Beyspiel. fl.	1tes Beyspiel. k.	2tes Beyspiel. fl.	2tes Beyspiel. k.
Im ersten Beyspiele:				
Das Regiments-Erziehungshaus fällt ohne Schuld aus, und überträgt vielmehr in die Rechnung des folgenden Jahres die oben angezeigte Ersparung von				
Im zweyten Beyspiele:				
Die Schuld des Erziehungshauses mit Ende des Militärjahres 1808 besteht folgender Maßen:				
1tens: der oben ausgewiesene, aus der Kriegs-Cassa empfangenen Zuschuß von				
2tens: Außerdem ist das Regiments-Erziehungshaus mit Ende des Jahres für unberichtigte Posten noch schuldig verblieben dem bürgerlichen Seifensieder N. N. für gelieferte .. Pfund Kerzen u. s. w.				
Summa der dießfallsigen ausgefallenen Schuld				

Das Regiment bittet daher die aus der Kriegs-Cassa als Zuschuß empfangenen .. fl. .. kr. gnädigst zu passieren; die vom Regimente vorgeschossenen ... fl. .. kr. aber, so wie auch die sonst an Privaten schuldig verbliebenen . . . fl. . . kr. zur Vergütung gnädig anweisen zu wollen.

	1tes Beyspiel. fl.	1tes Beyspiel. k.	2tes Beyspiel. fl.	2tes Beyspiel. k.
36 Portionen Brot zu 2 kr. 21 Portionen Brot zu 2 kr.				
1 Metzen oder 75 Pfund Mundmehl $^3/_4$ Metzen oder 56 Pfund Mundmehl				
$^1/_8$ » » 9 » Pohlmehl $^1/_6$ » » $4^1/_2$ » Pohlmehl				
$2^1/_4$ Klafter weiches Holz zu 9 fl. $1^1/_2$ Klafter weiches Holz zu 2 fl. 30 kr.				
u. s. w., worunter auch das vorräthige Monturs-Materiale zu nehmen ist.				
Summa der vorhandenen Vorräthe				

Anmerkung. Am Ende dieses Ausweises sind die Capitalien des Regiments-Erziehungshauses, von welchen die Interessen in Empfang erscheinen, auszuweisen, und die zufälligen Zuflüsse, mit Bemerkung, worin sie bestanden, und von wem sie eingegangen sind, zu verzeichnen.

Formular E.

Ausweis

über Ersparung oder Schuld der dem N. N. General-Commando unterstehenden Regiments-Knaben-Erziehungshäuser in dem Militär-Jahre 18 . .

Nahmen des Regiments.	Mit Ende October 18.. verblieben																Anmerkung.
			Schuld.														
	Ersparung.		Aus der Kriegs-Cassa über die Dotation empfangene Vorschüsse.		Wirklich noch rückständige entweder an die Regiments-Cassa oder an Parteyen zu leistende Zahlungen.		Betrag der verbliebenen Victualien und Materialien-Vorräthe.		Eingegangene Geschenke an Geld, Victualien, Materialien u. s. w.		Besitzt an Capitalien.		Wovon die Interessen jährlich betragen.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
N. N.																
N. N.																
N. N.																
Zusammen . .																

VIII. Abschnitt.

Von der Militär-Schimmanstalt.

§. 9516.

Zuerst wurde zu Prag, und im Jahre 1813 auch zu Wien eine Schwimmschule errichtet, und zu diesem Ende in Wien eine Subscription von ganzen Actien zu 500 Gulden, und halben zu 250 Gulden veranlaßt. Errichtung der Schwimmanstalt; Hfdt. am 21. Jun. 817. N 1779.

§. 9517.

Diese Anstalt, obwohl sie den Titel Militär-Schwimmschule führet, ist daher ein den verschiedenen Actionären gehöriges Privat-Institut. Benennung derselben;

§. 9518.

Das angestellte Personal bestehet aus Militär-Individuen, nähmlich: aus einem Local-Director, einem Cassier, einem Controllor, einem Aufseher, und in sechs, auch acht Schwimm-Meistern. Stand des dabey angestellten Personals;

§. 9519.

Zum Nutzen für das Militär widmet die Direction sechs Stunden des Tages, in welchen täglich eine große Anzahl Schüler vom Ober-Officiere abwärts unentgeltlich aufgenommen und unterrichtet werden. Stundeneintheilung im Unterrichte;

Der Ueberrest des Tages ist für das Civil gegen Entrichtung eines bestimmten Abonnements gewidmet.

§. 9520.

Die k. k. Militär-Schwimmanstalt in Wien ist im Prater, an dem gegen die Strömungen der Donau errichteten Damme, an einem Arme dieses Flusses, der hier in einer Tiefe von 8 bis 17 Schuh ruhig fortfließt, und eben dadurch für den Schimmunterricht ganz geeignet ist. Beschreibung der Anstalt selbst;

Reißende und wirbelnde Ströme sind für eine Lehranstalt der Schwimmkunst unbrauchbar.

Das Ganze des Gebäudes ruhet zwischen zwey Dammspornen auf 16 großen, ungleich langen Schiffen, und bildet ein länglichtes Viereck, von dem fünf Schiffe den Vordergrund, eben so viele den Hintergrund, und sechs die beyden langen Seiten ausmachen. Alle Schiffe sind mit Balken verbunden, auf denen der Boden ruhet, der dem ganzen Gebäude zur Grundlage dient. Von dem Damme führen zwey Brücken zur Anstalt.

§. 9521.

Innere Einrichtung des Gebäudes;

Die innere Einrichtung dieses Gebäudes besteht aus folgenden Theilen:

Im Vordertheile befinden sich an beyden Ecken zwey Zimmer für die Direction, zwischen denen eine Art Halle angebracht ist, welche sich gegen das Wasserbecken hin öffnet. Sie dient zu mannigfaltigen Uebungen, zu vorläufigen Versuchen in Evolutionen, welche die Schwimmer im Wasser auszuführen gedenken, zum Anlaufen, Fechten u. s. w.

Im Hintertheile sind gleichfalls zwey Eckzimmer, wie im Vordertheile, von denen eines für die Schwimm-Meister, das andere für die Wache bestimmt ist; die Halle, die sich hier befindet, und der vorderen ganz gleich ist, kann zum Voltigiren benützt werden.

Auf jeder der beyden langen Seiten sind fünfzig Kämmerchen, und zwischen diesen, in abgemessenen Räumen, acht kleinere Hallen angebracht, welche letztere als Stand- und Abrichtungsplätze für eben so viele Meister dienen.

In diesen kleinen Hallen wird der erste Schwimmunterricht auf dem breiten Gurte gegeben. Zu beyden Seiten vor den Kämmerchen läuft eine 3 Schuh 9 Zoll breite, und 3 Schuh über dem Wasserspiegel erhabene Gallerie, die mit Schranken versehen ist, welche in gleichen Entfernungen Oeffnungen enthalten, durch welche der Schüler in das Wasser springt. Auf diese Schranken legen auch die Schwimm-Meister ihre Stangen beym Unterrichte auf, um den Schüler im Wasser auf- und abzuführen.

Die in diesem Vierecke eingeschlossene, 8 Klafter breite und 40 Klafter lange Wasserfläche ist in ihrer Mitte durch eine Bogenbrücke in zwey Becken getheilet. Sowohl im Vorder- als Hintergrunde führen fast von beyden Ecken zwey große Stiegen, und von den linken Seiten-Gallerien von jeder kleinen Halle aus, kleinere Stiegen in das Wasser hinab. Ferner ist im Vordergrunde ein 10 Schuh langes und über dem Wasserspiegel 5 Schuh erhabenes Springbret (Trampoline), eine 15 Schuh 3 Zoll hohe Spring-Gallerie, zu der eine Stiege führet, und im Hintergrunde eine 3 Klafter lange horizontale Balancier-Stange. Die Wassertiefe unter dem Springbrete beträgt 14 Schuh, und unter der Spring-Gallerie 17 Schuh.

Zur größeren Sicherheit für die Lehrlinge ist ein in sechszölligen Spiegeln geknüpftes und mit Steinen beschwertes Netz von Stricken in das Wasser gesenket, welches oben an den Schiffsbalken befestiget, den Wasserraum umgibt, und verhindert, daß sich kein Schwimmer außerhalb dieses Raumes begeben kann.

§. 9522.

auf welche Art an Flüssen mit geringen Kosten für Regimenter und deren Erziehungshäuser Schwimmschulen anzulegen wären;

Die anderweitige sehr einfache und doch zweckmäßige Vorrichtung zur Ertheilung eines methodischen Unterrichtes in der Schwimmkunst, vorzüglich für Regimenter und deren Erziehungshäuser, besteht in einem, aus zwölf Stück 7 Klafter 3 Schuh langen Floßbäumen zusammengesetzten Baumfloße, dessen Breite auf zwey Klafter angenommen ist.

Diese Bäume werden dergestalt verschränkt, daß sechs kleine und sechs große Enden zusammen kommen, die mittelst 18 Zoll langer Holzschrauben an 3 fünf Zoll dicke und einen Schuh hohe, aus Lärchenholz bestehende Spangen angeschraubet werden.

Zwischen diesen Spangen werden in einer Entfernung von beyläufig 3 Schuh gleichfalls hohe Polsterhölzer auf den Floßbäumen, jedes mit zwey Holzschrauben, befestiget.

Hierauf wird endlich der in 6 oder 9 Tafeln eingetheilte gezimmerte Fußboden gelegt.

Um den ganzen äußeren Rand des Floßes läuft ein 2 Schuh 9 Zoll hoher, in der Mitte bey der langen Seite unterbrochener Abrichtungsschranken, dessen Säule an den äußersten Floßbäumen mit eisernen Winkeln und Einzapfungen befestiget wird.

An jeder der zwey Schuh breiten Oeffnungen dieses Schrankens werden Leitern, die bis 3 Schuh unter den Wasserspiegeln reichen, angebracht, damit der Schüler sich an denselben haltend tauchen, auch mittelst derselben aus dem Wasser steigen kann.

Auf der schmalen Seite, Strom abwärts, ist ein 15 Schuh langes, 18 Zoll breites und 2 Zoll dickes Tannenbret, als Springbret (Trampoline), wie auch eine 1 Klafter hohe, auf Art einer Stiege errichtete Spring-Gallerie angebracht, voraus gesetzt, daß die zu Springübungen erforderliche Wassertiefe vorhanden ist.

§. 9523.

wie die Vorrichtung auf zweyerley Art zum Gebrauche befestiget werden kann;

Die ganze Vorrichtung kann auf zweyerley Art zum Gebrauche befestiget werden; nähmlich:

a) mittelst Streben am Ufer, oder

b) mittelst 4 Anker auf einem Flusse isolirt.

Findet sich nahe am Ufer die zum Schwimmen erforderliche Wassertiefe, so kann diese Vorrichtung mittelst dreyer Streben in der nöthigen Entfernung unbeweglich befestiget werden.

Diese drey nach Erforderniß 6 bis 7 Klafter langen Streben sind an ihren Extremitäten mit einem eisernen Halse, an welchem ein Auge angebracht ist, versehen, welches Auge an den an beyden inneren Ecken des Floßes eingeschraubten, 1½ Zoll dicken eisernen Nagel eingelegt wird.

Jede dieser Streben erhält unten an ihrem Stamme eine Reihe Löcher, damit sie an dem am Ufer eingegrabenen und oben mit einem 1 Schuh 6 Zoll langen eisernen Nagel versehenen Piloten, nach Maßgabe der Entfernung des Floßes, länger oder kürzer eingelegt werden können. Diese Löcher werden konisch, und zwar mehr in der Länge, als in der Rundung, eingestämmet, wegen des nöthigen Nachgebens bey dem Steigen und Fallen des Wassers.

In der vom Ufer entfernten Lage wird endlich eine 3 Schuh breite Communications-Brücke an der einen oder der anderen Seite des Floßes dergestalt angebracht, daß auf dem übrig bleibenden Raume auch noch ein dritter Abrichter verwendet werden kann.

Wo der Fluß nur in seiner Mitte oder in einer größeren Entfernung vom Ufer die erforderliche Tiefe hat, da wäre die vorbeschriebene Vorrichtung mit 4 Ankern ganz isolirt zu befestigen. Diese Anker können aber durch aus Weiden geflochtene und mit Steinen beschwerte Sandkörbe ersetzt, und statt der Ketten und Stricke zur Befestigung der Sandkörbe gleichfalls aus Weiden oder von so genannten Lirisch-Weiden gedrehte Stricke verwendet werden.

Nur müßten diese, an den vier Ecken des Floßes an eiserne Ringe gehefteten Stricke drey, auch vier Mahl länger, als die Tiefe des Wassers, seyn, um die daran fest gemachten Sandkörbe in der verlängerten Diagonale des Floßes weit von diesem einsenken zu können.

Eben so ist bey dieser Isolirung die Vorsicht zu gebrauchen, daß nach Maßgabe, als das Wasser steigt oder fällt, die vier Stricke nachgelassen oder angezogen werden können. Zur Communication und zu den Proben mit den Schülern überhaupt ist ein Nachen unumgänglich nothwendig. Zum Aus- und Anziehen der Schüler kann auf dem Lande ein Zelt oder eine Hütte aufgeschlagen werden.

§. 9524.

wie ein Schiff allein zu einer Schwimmanstalt verwendet werden kann;

Eine noch einfachere Vorrichtung gewährt die Anwendung eines langen Schiffes.

Hfty. am 21. Jun. 817. N 1779.

Der Boden dieses Schiffes wird mit Bretern belegt, damit der Abrichter ungehindert auf und ab gehen kann. Wenn die Seitenwand zu niedrig ist, kann dieselbe mittelst eines Balkens oder mittelst eines niedrigen Abrichtungsschrankens erhöhet, und somit ein solches Schiff, an

welchem dann nothwendig nur noch die in das Wasser reichende Leiter befestiget werden muß, zum Unterrichte am leichtesten brauchbar gemacht werden.

§. 9525.

Errichtung einer Schwimmanstalt auf Piloten;

Wo endlich ein stehendes oder ein solches Wasser sich vorfindet, welches fast nie über seinen Wasserstandpunct steigt, da wird eine solche Schwimmanstalt am vortheilhaftesten auf Piloten errichtet.

Es werden nähmlich fünf Piloten in einer Strecke von 7 Klaftern, und zwar da, wo das Wasser zunächst des Ufers am tiefsten ist, paralell so eingeschlagen, daß ihre Höhe außer dem Wasser dem oberen Rande des Ufers gleich ist. Auf diese Piloten wird ein 9 Zoll dicker und 7 Klafter langer Kappenbaum aufgenagelt, oder aufgeschraubet, und ein gleicher Kappenbaum gegen über am oberen Rande des Ufers in die Erde eingelegt und befestiget. Auf diese Unterlage werden sodann 15 Stück Polsterhölzer quer gelegt, und mit Holzschrauben angeschraubet, endlich der schon oben angegebene Fußboden gelegt, und der Abrichtungsschranken befestiget.

§. 9526.

Beschreibung der Schwimm-Apparate.
Hfth. am 21. Jun. 817. N 1779.

Die gesammten Schwimm-Apparate bestehen:

a) in einer 3½ Zoll breiten hanfenen Gurte, die beyläufig 24 bis 30 Zoll, nach Maßgabe des Körpers des Schülers lang ist. Diese hat an jedem Ende eine starke Schleife von Leder, und einen Nothstrick, der etwas länger als der Gurt selbst seyn muß, und gleichfalls an jeder Seite in einer Schleife endiget. Durch alle diese vier Schleifen der Gurte und des Nothstrickes wird eine 4 Klafter lange Leine, und am Ende durch ihre eigene Schleife gezogen, und so befestiget.

b) In einer 9 Schuh langen, 2½ Zoll unten, und 1¼ Zoll oben dicken Stange.

c) In einer 2 Schuh langen, 9 Zoll breiten, ebenfalls hanfenen, und an ihrer oberen Fläche gut ausgepolsterten Gurte, um die Schwimmbewegungen voraus im Trockenen zu lehren. Diese Gurte wird an ihren beyden Enden über 2 hölzerne kleine Walzen befestiget, welche ungefähr einen Zoll im Durchmesser haben, zwey Zoll länger sind, als die Gurte breit ist, und an ihren Enden kugelig geformte Erhabenheiten besitzen, damit der daselbst eingehängte Strick nicht herab gleite. In der Mitte dieses Strickes wird dann eine Schleife angebracht, welche Schleife beyderseits in eigene, für sie an den Seitenwänden oder an einer eigenen Vorrichtung dazu steckende Haken aufgenommen werden, wenn die Gurte schwebend eingehängt wird, so daß sie 3½ Schuh hoch über den Fußboden zu hängen kommt.

d) An der vorderen Wand wird in der gleichen Höhe der Gurte ein dritter Haken eingeschraubet, an welchem ein mit einem Stricke fest gemachter hölzerner Handgriff angebracht werden muß, um den Körper durch beyde ausgestreckte obere Gliedmaßen mit den sich daran haltenden Händen fixiren zu können. Die Länge dieses Strickes ist auf die kleinste Person berechnet, größere verkürzen den Strick durch Aufrollung desselben um den Handgriff selbst.

e) Eine weite Schwimmhose, welche aus ungebleichtem Cannevasse verfertiget wird; sie reicht fast in die Mitte des Schenkels und über die Hüften hinauf, wo sie, gleich einer ungarischen Unterhose, durch ein Band, welches in einem Zugsaume läuft, befestiget wird. Der Schlitz, der sich vorne befindet, darf nicht tiefer als einen Zoll angebracht werden.

§. 9527.

Abtheilung des Schwimmunterrichtes in Classen;

Der ganze Unterricht für die Beflissenen der Schwimmkunst ist in sechs Classen abgetheilet, die der Schüler alle durchgemacht haben muß, wenn er für einen tüchtigen Schwimmer, der jeder ferneren Aufsicht entbehren kann, angesehen werden soll.

§. 9528.

Vorbereitender Unterricht außer dem Wasser.

Nachdem der Schüler seine Kleider ausgezogen und sich vollkommen abgekühlet hat, läßt ihn der Meister sich in der schwebend hangenden Gurte auf die Brust legen, und mit ausgestreckten Armen an dem Handgriffe fest halten. Die ausgestreckten unteren Gliedmaßen mit beysammen gehaltenen Fersen und aus- und aufwärts gekehrten Zehen (ganz wie in der natürlichen aufrechten Stellung) werden von dem Lehrer unterstützet, indem dieser beyde Füße über den Knöcheln ergreift, um so zu den Bewegungen, wie sie in der Folge im Wasser geschehen sollen, schreiten zu können. Hierzu zählt er ihm die weiter unten vorkommenden Tempo's eins, zwey, drey, laut vor. vorbereitender Unterricht außer dem Wasser;

Nach erlangter Fähigkeit macht der Schüler die Tempo's allein, nur beym dritten, nähmlich beym Zusammenbringen der steifen unteren Gliedmaßen, muß der Lehrer ihn mit den Händen unterstützen, weil in dieser Lage die größte Schwere des Körpers auf den Hintertheil fällt, und der Schüler sich allein nur schwer ausgestreckt erhalten kann.

Begreift der Schüler die Tempo's mit den Füßen, so kann er auf der nähmlichen Gurte die Tempo's der oberen und unteren Gliedmaßen mit einander verbinden, jedoch immer mit der Unterstützung vom Meister, welcher bey jeder Zusammenbringung der Fersen diese noch in der Luft fasset, und in die horizontale Stellung zurück bringet.

Dieser Unterricht auf der Gurte muß einige Tage geübet werden. Sollte aber keine solche Gurte vorhanden seyn, so läßt der Abrichter den Schüler an den Schranken oder an das Geländer treten, ihn mit beyden Händen sich darauf stützen, und die unteren Gliedmaßen rückwärts eine so viel als möglich gestreckte Stellung annehmen. Zu dem so diogonal gestreckten Schüler tritt der Meister heran, nimmt seinen rechten oder linken Fuß, und macht damit genau jene abgemessenen, in der Folge im Wasser zu übenden Bewegungen.

§. 9529.

Erste Classe.

Unterricht im Wasser in den Bewegungen mit Händen und Füßen, auf dem Bauche und Rücken.

Erste Uebung.

Sieht der Meister, daß der Schüler sich diese Bewegungen eigen gemacht hat, so läßt er ihn gerade stehen, und legt ihm dann die Gurte um die Brust, so, daß die Brustwarzen nur von dem oberen Rande der Gurte etwas berührt werden. Sprung in das Wasser;

Ist dieses geschehen, so läßt er ihn an den Rand der Gallerie treten, wickelt die Leine um die rechte Hand, und heißt ihn gerade aufgerichtet in das Wasser springen.

Was diesen Sprung betrifft, so diene hier Folgendes zur Weisung:

Die Hände müssen an die Schenkel angedrücket, die Füße zusammen gehalten, und der Körper etwas rückwärts geneiget werden. Ehe der Sprung geschieht, muß der Schüler den Athem während des Sprunges einhalten, und wenn er mit dem Kopfe wieder aus dem Wasser auftaucht, nicht sogleich athmen, sondern erst das Wasser heftig aus der Nase ausschnauben, wodurch allem Wasserschlucken und Kopfwehe vorgebeuget wird. Auch muß der Meister den Schüler sogleich aus dem Wasser heraus ziehen, damit der Anfänger durch langes Bleiben unter dem Wasser nicht abgeschreckt werde.

Wenn nun nach dem Sprunge der Schüler auf der Leiter sich gehörig erhohlet hat, läßt ihn der Meister dann noch ein Mahl untertauchen. Dabey hält sich jener mit beyden Händen an dem ersten unter dem Spiegel des Wassers befindlichen Sprossen der Leiter fest, hält den Athem so lange als möglich an, und erhebt den Kopf nicht eher aus dem Wasser, als bis er anfängt Beklemmung auf der Brust zu spüren.

Als Vorbereitung zum Schwimmen überhaupt ist dieses Hineinspringen und Untertauchen sehr zu empfehlen, um allmählich den Kopf und die Ohren an das Wasser zu gewöhnen, indem Viele von dem ungewöhnlichen Drucke des Wassers auf den Kopf, und dessen plötzlichem Eindringen in die Ohren bis an das Trommelfell etwas eingenommen oder schwindelig werden. Deßwegen gebe man nicht zu, daß Anfänger bey diesen ersten Versuchen sich die Ohren verstopfen; denn die Ohren müssen gegen die Einwirkung des Wassers abgehärtet, und gegen das Anfangs unangenehme Sausen unempfindlich gemacht werden. So wie das Wasser in die Ohren läuft, so läuft es wieder hinaus. Das Ohrenschmalz, welches den Eingang bis zum Trommelfelle bedeckt, hält das Wasser vom tieferen Eindringen schon zum Theile ab, und die wenigen Tropfen, die etwa in dem Gehörgange zurück bleiben, machen keine Unbequemlichkeit, sondern reinigen denselben durch Erweichung des Ohrenschmalzes.

Eben so ist das Zuhalten der Nase unnöthig, denn die in derselben befindliche Luft leidet das Eindringen des Wassers nur bis auf eine gewisse Tiefe, und es dringt dann nicht weiter, so lange nicht eingeathmet wird.

§. 9530.

Unterricht im Wasser auf dem Bauche in den Bewegungen mit den Füßen;

Sobald der Schüler wieder auftaucht, und sich davon erhohlet hat, befestiget der Abrichter die Leine mit drey oder vier Schlingen an die Stange, und heißt den Schüler sich auf das Wasser legen. Der mittlere Theil der Stange ruhet auf dem Schranken. Das andere Ende der Leine faßt der Lehrer zur größeren Sicherheit mit beyden Händen, und hält dasselbe, die Elbogen auf den Schranken ruhend, fest an der Stange, die er, indem er sie zwischen die Schenkel nimmt, und gleichsam darauf reitet, leicht erhalten wird.

Nun wird der Schüler in eine horizontale Lage gebracht, die oberen Gliedmaßen weiden dabey mit gekreuzten Daumen, oder zur Erleichterung mit ganz gefalteten Händen und steifen Elbogen vorwärts gestreckt. Das Knie berührt das Wasser. Die unteren Gliedmaßen müssen ebenfalls gestreckt, die Fersen an einander geschlossen, und die Zehen auf- und abwärts gezogen werden. Nachdem nun der Schüler einige Zeit in dieser Stellung geblieben ist, so wird zur Bewegung der Füße nach dem Worte des Meisters geschritten. Diese Bewegung besteht in drey Tempo's

§. 9531.

was bey dem ersten Tempo, und

Erstes Tempo. Die unteren Gliedmaßen werden mit an einander geschlossenen Fersen und weit aus einander gehaltenen Knien unter den Leib gezogen, so zwar, daß die Knie bis gegen die Brust kommen. Der Rücken muß gleich einem Katzenrücken gekrümmet werden, doch werden die Fersen dabey nicht gegen den Hintern angezogen, sondern sie sollen sogleich tief ins Wasser, so daß zwischen dem Schenkel und der Wade fast ein rechter Winkel gebildet wird.

Dieses Tempo geschieht sehr langsam, indem der Abrichter das eins sehr gedehnt ausspricht.

Der Fehler, in welchen die Anfänger leicht verfallen, die Knie sogleich beym Anziehen zu beugen, wodurch die Fersen zum Hintern angezogen werden, anstatt die unteren Gliedmaßen gestreckt hinab zu drücken, muß durchaus vermieden werden.

Der Schüler wird diesem Tempo nur dann entsprechen, wenn er gleich Anfangs mit steifen Knien den unteren Gliedmaßen einen starken Druck gibt, damit dadurch die Fersen tief hinab fallen, worauf die Knie geöffnet, und bis zur Brust angezogen werden müssen.

§. 9532.

was bey dem zweyten zu beobachten ist:

Zweytes Tempo. Die unteren Gliedmaßen werden breit seitwärts geschoben, nicht gestoßen, und bleiben gestreckt und geöffnet liegen. Dieses Abschieben muß mit scharf angezogenen Zehen gegen den Grund, nicht aber nach der Oberfläche des Wassers hin geschehen.

Dieses Tempo wird etwas schneller als das erste ausgeführet, indem der Meister zwey etwas schneller, als eins, ausspricht.

Der Schüler muß sich gleich Anfangs gewöhnen, die Zehen immer auswärts und angezogen zu halten, weil sich durch dieses Auswärtshalten die Knie beym Anziehen leichter spalten, und die Fußsohlen durch dieses Anziehen der Zehen beym Abschieben des Wassers leichter drücken, und weil auch der Krampf in den Fußgelenken bey einer gezwungenen Ausstreckung des Fußes nach unten hin verhindert wird.

§. 9533.

Drittes Tempo. Die gestreckten unteren Gliedmaßen werden in mäßig geschwinde Bewegung gebracht. Der Abrichter spricht für dieses Tempo drey so mäßig geschwind wie zwey aus. wie sich bey dem dritten Tempo zu benehmen ist;

Wenn der Schüler jedes dieser drey Tempo's für sich regelmäßig macht, lehrt ihn der Meister zwey und drey verbinden, so daß aus beyden Tempo's eine Art kreisförmiger Bewegung entsteht, die aber nicht zu hastig, sondern mäßig geschwind geschehen muß.

Der Lehrer muß wohl darauf achten, sobald auf eins die Füße angezogen werden, ungesäumt zwey zu zählen, damit der Schüler in den ersten Tempo's nicht zu lange verweile, und die Fertigkeit zwey und drey gehörig zu machen, statt sie zu vervollkommnen, nicht immer mehr verliere.

Auch ist es Anfangs nöthig, alle drey Tempo's gleich langsam machen zu lassen, damit der Schüler sie desto besser begreife, und sich keine nachtheilige Hastigkeit angewöhne; ein Fehler, in den die meisten Anfänger gern gerathen, und der daher um so sorgfältiger vermieden werden muß.

Je langsamer der Anfänger die Tempo's macht, je länger er also mit seiner Aufmerksamkeit verweilet, desto eher wird er sich dieselben aneignen, und jeder Verwirrung dadurch vorbeugen. Die Eilfertigkeit, mit welcher die Anfänger gewöhnlich zu Werke gehen, rühret von der Meinung her, daß man dadurch dem Sinken am leichtesten vorbeugen könne; allein gerade dadurch gerathen sie mit ihrer Bewegung in Unordnung, ermüden die Lunge, und gehen nach kurzer Anstrengung auf den Grund. Es ist daher eine der sichersten Vorsichtsmaßregeln, dem Schüler die Tempo's in gehörigen Pausen vorzuzählen, bis er dieselben gleichsam tactmäßig mit einer gewissen Ruhe und Zuversicht zu machen erlernet hat.

Den ganzen ersten Unterricht durch wird nichts als diese Bewegung der Füße bis zur Ermüdung geübet, worauf der Schüler aus dem Wasser steiget und sich ankleidet.

Diese Uebung muß bis zur größten Vollkommenheit erlernet werden, ehe man zur folgenden übergeht.

§. 9534.

Zweyte Uebung.

Nach voraus gegangenem Wiederhohlen des Sprunges, Tauchens (womit überhaupt jede Uebung ihren Anfang nimmt) und des ganzen ersten Unterrichtes wird zur Bewegung der Hände geschritten. Unterricht im Wasser auf dem Bauche in den Bewegungen mit den Händen;

Diese besteht in zwey Tempo's, während welcher die Füße in ausgestreckter Lage ruhig gelassen werden.

§. 9535.

Erstes Tempo: Die oberen Gliedmaßen werden vorwärts ausgestreckt, die Hände dabey flach und mit geschlossenen Fingern gegen einander gehalten, die innere Fläche der Hände aber, indem der Daumen fest an dem Zeigefinger aufliegt, etwas hohl gestellt. Richtung bey dem ersten;

Die Brust wird natürlich vor- und aufgehoben, damit dadurch die Bewegungen der Arme leichter und freyer geschehen können, da sonst außerordentlich viele Anstrengung erfordert, und die Brust beklemmt wird.

Auf das Wort Eins, welches sehr ausgedehnt ausgesprochen wird, werden die Hände in eine horizontale Lage gewendet, so zwar, daß der kleine Finger etwas höher zu stehen kommt, als der Daumen; die Arme werden steif und gestreckt allmählich aus einander seit-

wärts gegen den Boden geführt, so daß sie einen weiten Kreis beschreiben, während die Hände beständig das Wasser trücken, und sich unter der Brust begegnen.

Dieser Kreis muß möglichst langsam, und weit gemacht werden; jedoch dürfen die Arme nicht rückwärts über die Linie der Schultern hinaus geführt, und durchaus von dem Schultergelenke an, nicht gebogen werden. Vorzüglich trifft dieses das Handwurzelgelenk, welches nicht rückwärts gebogen, sondern in der Verlängerung der Arme steif gehalten werden muß.

§. 9536.

bey dem zweyten Tempo;

Zweytes Tempo: Auf das Wort zwey werden die oberen Gliedmaßen, so wie sie in dem unverrückten Zustande ihrer Gelenke sind, mäßig geschwind gegen die Oberfläche des Wassers gehoben, und wieder in ihre anfängliche Stellung gebracht.

Macht der Schüler beyde Tempo's fehlerfrey, so wird zur vereinten Bewegung der oberen und unteren Gliedmaßen geschritten. Der Meister zählt hierzu eins sehr gedehnt, Zwey Anfangs auch gedehnt, nach und nach aber das letztere etwas schneller.

Wenn der Meister eins zählt, so machen die oberen und unteren Gliedmaßen ihr eins eben so regelmäßig zugleich, wie sie es einzeln gemacht haben, und eben so das folgende zweyte Tempo, und es ist dabey zu bemerken, daß die Arme ihr erstes Tempo etwas früher beginnen, als die unteren Gliedmaßen, und daß diese letzteren nicht eher angezogen werden, als bis die Hände bereits einen Schuh weit aus einander sind. Auch ist zu bemerken, daß das Abschieben der Füße und das Umklammern des Wassers im zweyten und dritten Tempo weder mit Anstrengung noch mit einem Drucke des Bauches oder der Hüfte, sondern ruhig ohne Kraftaufwand geschehen müsse.

Durch das zweyte Tempo der Hände, welches das Vorschieben der Brust ungemein befördert, wird das Sinken vermieden.

§. 9537.

Dritte Uebung.

Schwimmen auf dem Rücken;

In dieser wird das in drey Tempo's vor sich gehende Schwimmen auf dem Rücken gelehrt. Nach vorher gegangenem Springen und Tauchen wird die Gurte so gedreht, daß die Schleife auf die Brust zu liegen kommt; der Schüler muß sich rücklings völlig wagerecht auf das Wasser legen. Die Hände sind bey diesem Schwimmen ganz unthätig, und werden über den Hüften so in die Seite gesetzt, daß die Daumen gegen den Rücken, die vier Finger aber gegen den Bauch hin liegen.

Der Kopf wird rückwärts so an das Genick angezogen, daß der behaarte Theil desselben sammt der Stirn tief in das Wasser gesenkt wird, und das Knie höher als die Nasenspitze zu stehen kommt. Der übrige Leib bleibt ganz ausgestreckt, doch so, daß der Rücken eingezogen, der untere Theil der Brust in die Höhe gehoben, die Knie und Fersen beysammen gehalten, und die Zehen aus- und aufwärts angezogen werden.

§. 9538.

Richtung bey dem ersten;

Erstes Tempo: Die Knie werden langsam, indem sie sich so weit als möglich von einander entfernen, gegen die Brust angezogen, und über die Oberfläche des Wassers gehoben, die Fersen aber bleiben an einander geschlossen, und der Meister spricht für dieses Tempo das Eins sehr gedehnt.

§. 9539.

bey dem zweyten;

Zweytes Tempo: Die Füße werden möglichst weit seitwärts geschoben (nicht gestoßen), und zwar gegen die Oberfläche des Wassers, nicht nach dem Grunde hin, so daß die Zehen die Oberfläche des Wassers berühren.

§. 9540.

bey dem dritten Tempo;

Drittes Tempo: Die Beine werden in mäßig schneller Bewegung steif zusammen gebracht. Der Meister läßt zwey und drey ebenfalls Anfangs langsam machen, und gehet nur

nach und nach zu einer größeren Geschwindigkeit über. Der Kopf bleibt bey allen Tempo's rückwärts gestellet; späterhin kann er beym zweyten Tempo etwas gehoben werden, muß sich aber beym ersten wieder rückwärts senken. Die Brust und der Unterleib müssen möglichst gestreckt und steif bleiben, der Unterleib, vorzüglich beym dritten Tempo, jedes Mahl in die Höhe gehoben, und die unteren Gliedmaßen dabey ebenfalls vollkommen ausgestreckt gehalten werden.

§. 9541.

Wenn der Schüler diese Tempo's tadellos macht, wird zur Verbindung der Tempo's zwey und drey geschritten, so daß daraus gleichsam eine weite Umarmung des Wassers entsteht. Das Wasser zu stoßen, ist ganz fehlerhaft.

was zu beobachten ist, wenn die Schüler diese Tempo's tadellos machen;

§. 9542.

Es ist schon gesagt worden, daß der Körper beym Schwimmen auf dem Rücken völlig wagerecht zu halten ist, und dieses muß hier wiederhohlt werden, um auf einen Fehler aufmerksam zu machen, in welchen Anfänger gewöhnlich verfallen.

wie der Körper beym Schwimmen auf dem Rücken zu halten ist;

Dieser besteht darin, daß sie beym Anziehen der Füße auch den Unterleib einziehen, und den Körper krümmen, gleich als wollten sie zum Stoße mehr Schnellkraft sammeln. Aus diesem Einziehen des Bauches entsteht aber unmittelbar eine Bewegung der Brust aufwärts wie zum Sitzen, und eine demselben entsprechende Bewegung des Kopfes auf dem Wasser. Es taucht nun sogleich das Knie unter, der Mund und die Augen folgen, und es ist um die Geistesgegenwart des Schwimmers geschehen. Würde der Kopf auch nicht gleich durch diese Bewegung hinunter gezogen, so schleudert ihn doch der nächste Stoß der Füße unfehlbar so gewaltsam zurück, daß die Wellen über ihn zusammen schlagen, und das Schwimmen auf dem Rücken ein Ende hat. Um den Körper also in der horizontalen Lage zu erhalten, muß der Unterleib bey dem dritten Tempo immer etwas erhoben werden; denn vermöge seiner Schwere sinkt der Leib immer beym ersten Tempo etwas hinunter, und diesem Sinken ist nur durch das jedesmahlige Emporheben des Unterleibes zu begegnen.

§. 9543.

Für den geübten Schwimmer kann noch Folgendes hinzu gesetzt werden: Wer recht schnell auf dem Rücken fortkommen will, der nehme die Hände zu Hülfe, und bringe in demselben Tempo, wo er die Füße abschiebt, die vom Leibe in einem rechten Winkel ausgestreckten Arme schnell und möglichst steif gegen die Hüften, indem die ganze Fläche der Hand das Wasser fortwährend drückt.

was zu beobachten ist, wenn man recht schnell auf dem Rücken im Wasser fortkommen will;

Viele Schwimmer haben die Methode, die Hände auf der Brust über einander zu schlagen, indem sie dadurch dem Zuschauer das Bild der Ruhe recht anschaulich machen wollen: der Kenner wird aber gegen diese Methode eifern, weil sie ganz fehlerhaft ist; denn erstens wird die Brust, die dabey nicht genug empor gehoben werden kann, dadurch hinab gedrückt, und zweytens bilden die Arme eine Art von Wall auf der Brust, und treiben bey jedem Stoße eine Masse Wasser gegen das Gesicht hin, welches der Mund sodann unwillkührlich aufnimmt.

Der gute Schwimmer achtet dieses zwar nicht, und rechnet es nur unter die Unannehmlichkeiten, der Anfänger aber wird dadurch leicht ängstlich gemacht.

Um aber auf eine bessere Art dieses Bild der Ruhe vorzustellen, so strecke sich der geübte Schwimmer mit geschlossenen Fersen und ganz auf dem Rücken liegend aus, und lasse die oberen Gliedmaßen längs dem Leibe natürlich angeschlossen, hebe aber den Unterleib dabey stark in die Höhe, und halte den Hintertheil des Kopfes tief im Wasser. In dieser Lage wird ihn dann allein die spielende Bewegung der Hände, wobey die vier Finger sonst an einander geschlossen werden, und der Daumen frey bleibt, einige Zeit auf dem Wasser unbeweglich erhalten, welches den unkundigen Zuschauer überraschen muß. Die Bewegung der Hände geschieht aber dabey nur mit dem Handgelenke, und zwar auf eine verborgene und spielende Weise unter den Schenkeln. Will sich nun der Schwimmer in dieser Lage nach

der Richtung des Kopfes fortbewegen, so braucht er nur (indem er die Flächen der Hände gegen die Füße, und ihre Spitzen etwas auswärts wendet) mit den Händen schnellere Ruderschläge gegen die Füße zu machen; will er aber nach der Richtung der Füße hinschwimmen, so wendet er die Elbogen nur auswärts, wodurch die Rückenflächen der Hände leichter gegen die Schenkel hin zu stehen kommen, und drückt rudernd das Wasser gegen den Kopf hinauf. Diese Art des Schwimmens aber läßt nur eine langsame Bewegung zu, und dient nur zur Uebung und Vermehrung des Selbstvertrauens im Wasser.

Das Schwimmen auf dem Rücken, bloß mittelst der Hände, ist auf die Dauer nicht leicht, aber zur Stärkung der Arme, so wie bey Krämpfen in den unteren Gliedmaßen sehr zu empfehlen, um während derselben das Ufer zu gewinnen, oder sich wenigstens auf dem Wasser zu erhalten.

§. 9544.

wie die leichtere Art des Schwimmens auf dem Rücken zu suchen ist;

Die leichtere Art des Schwimmens auf dem Rücken ist nach der Richtung der Füße, die schwerere nach der des Kopfes hin; bey der ersteren werden die Arme, indem sich die Handgelenke kreuzen, über den Unterleib vereiniget, sodann das Wasser mit der Handfläche in einem langen Zuge seitwärts und etwas nach untenhin gedrückt, worauf die Hände wieder mit der Kante das Wasser durchschneiden, und oberhalb zusammen geführt werden. Ein besonderer Vortheil dabey ist, beym Zusammenbringen der Hände den Rücken etwas vorwärts, gleichsam wie zum Sitzen, zu krümmen, und ihn beym Ruderschlagen mit Kraft in die horizontale Lage zu schnellen.

Um sich aber nach der Richtung des Kopfes hin fortzubewegen, greife man mit beyden Armen, so weit als möglich aus, und drücke sodann das Wasser mit Kraft gegen die Schenkel, besonders suche man beym Ausgreifen die Hände recht flach zu führen.

Um im Schwimmen auf dem Rücken die Richtung nicht zu verlieren, was sehr leicht geschieht, merke man auf den Stand der Sonne, oder hebe von Zeit zu Zeit den Kopf empor, und orientire sich.

§. 9545.

Zweyte Classe.

Führung des Schülers im Wasser;

Die Lectionen der ersten Classe werden auf einer und derselben Stelle gegeben, die der zweyten aber, indem sich der Meister mit dem Schüler fortbewegt, und wieder dahin, von wo er mit ihm ausgegangen war, zurück kehrt.

Der Schüler tritt in diese Classe, wenn der Lehrer bemerkt, daß er die Bewegungen mit den oberen und unteren Gliedmaßen überein stimmend zu machen weiß, und die Arme bereits den Körper zum Theile tragen. Dieses Letzte bemerkt der Meister, wenn er in dem Augenblicke, wo der Schüler mit den Armen ausgreift, die Stange senkt, und die Leine nachläßt, und dieser sich über dem Wasser erhalten kann.

Beym zweyten Tempo der Hände aber hebt er jedes Mahl die Stange wieder, spannt die Leine, und unterstützt die Brust.

Wenn dieses Nachlassen und Anziehen den Schüler in seiner langsamen Bewegung nicht mehr störet, so fängt der Meister das Führen längs dem Schranken der Gallerie an, und schiebt jedes Mahl, wenn er die Stange senkt, dieselbe um einen Schritt vorwärts.

Beym Schwimmen auf dem Rücken wird die Leine nachgelassen, wenn der Schüler die Füße abschiebt, das ist: beym zweyten Tempo, und sie wird angespannt beym Anziehen derselben, das ist: beym ersten Tempo; also gerade das Gegentheil von jenem Verfahren beym Schwimmen auf dem Bauche.

Allmählich versucht der Lehrer, die Leine immer weniger beym zweyten Tempo anzuziehen, bis der Schüler sich ganz allein zu tragen im Stande ist. Hierbey darf aber nicht die mindeste Unregelmäßigkeit in der Bewegung gestattet werden; sollte diese eintreten, so muß die Leine gleich wieder angezogen, und die Brust unterstützet werden. Sobald der Schüler

im Stande ist, mit nicht gespannter Leine einige Stöße zu machen, so wird er auch beym anfänglichen Sprunge nicht mehr heraus gezogen, sondern, indem man ihm immer schwächere Hülfe leistet, sich immer mehr und mehr selbst überlassen.

Um sich nun allein heraus zu arbeiten, muß der Schüler mit den Händen und Füßen unter dem Wasser genau sich bewegen, wie er es erlernt hat, sich sogleich strecken, so bald er den Kopf über das Wasser gebracht hat, und ganz regelmäßig schwimmend die Leiter zu erreichen suchen.

§. 9546.

So bald der Schüler in dieser zweyten Classe einige Fertigkeit erlangt hat, lehrt ihn der Meister auch das Umwenden, wobey sich ersterer folgender Maßen zu benehmen hat. Um sich rechts zu wenden, muß die rechte Hand gleich beym ersten Tempo mehr rechts ausgreifen, und einen breiteren, die linke aber einen kleineren Kreis als gewöhnlich beschreiben, die Hände kommen sonst unter der Brust wie gewöhnlich zusammen. Wie aber zum zweyten Tempo geschritten wird, so schneiden die beyden Hände das Wasser mehr rechts aufwärts, und dieß zwar zugleich mit einem Drucke, und einer Wendung der Schulter dahin. Unterricht in den Wendungen;

Während dieser Bewegung der Hände muß auch der linke Fuß beym zweyten Tempo mehr links, und der rechte fast gerade rückwärts abgeschoben werden; beym dritten Tempo aber drückt der linke Fuß das Wasser mit Kraft gegen den rechten. Das Gegentheil geschieht bey der entgegen gesetzten Wendung.

Um auf den Rücken sich beliebig umzuwenden, wird beym zweyten Tempo, wenn es links geschehen soll, der rechte Fuß weit und rechts, und der linke fast gerade ausgeschoben, beym dritten Tempo aber wird das Wasser mit dem rechten Fuße gegen den linken gedrückt.

Durch diese wiederhohlten Bewegungen kann man jede gefällige Richtung nehmen.

Wenn der Schüler mit gesenkter Stange und ganz schlaffer Leine sowohl auf dem Bauche, als auch auf dem Rücken 50 Stöße zu machen im Stande ist, und über dieß nach dem Sprunge allein an die Leiter schwimmen kann, hat er in dieser Classe seine Uebungen vollendet.

§. 9547.

Dritte Classe.

Der Schüler wird nun von der Stange gänzlich befreyet, und nur noch an der Leine geführt; hier fängt er an, sich fast ganz selbst überlassen zu seyn. Er muß daher trachten, durch fleißige Uebung sich mit dem Wasser immer mehr vertraut zu machen, und jenen Grad von Gewandtheit zu erlangen, welche nothwendig ist, wenn er seine Probe zum Freyschwimmen ablegen soll. Um dieses aber leichter zu erreichen, diene folgende Bemerkung zur Richtschnur. Befreyung des Schülers von der Stange;

Durch die früheren Lectionen ist es dem Schwimmer bekannt, daß sowohl die oberen als unteren Gliedmaßen in ihrer Schwimmbewegung zwey Tempo's ausüben, indem durch die Verbindung des zweyten und dritten Tempo's der unteren Gliedmaßen nur Ein Tempo hervor geht. Da aber die oberen Gliedmaßen ihr zweytes Tempo früher als die unteren vollbringen, so wird der Schüler hier aufmerksam gemacht, daß seine Hände, wie sie die Oberfläche des Wassers erreicht haben, nicht gleich darauf ausgreifen, sondern in dieser Stellung einige Secunden verweilen müssen, damit die Fersen ganz zusammen gebracht werden können, worauf er wieder das erste Tempo der Hände und der Füße zu machen beginnt.

In dieser einige Augenblicke ruhig ausgestreckten Stellung, in welcher Kräfte und Stöße ersparet werden, schwimmt der Körper ohne zu sinken fort.

Der Schwimmer wird auf diese Weise immer vertrauter mit dem Wasser, und macht sich die so nöthige Gegenwart des Geistes immer eigener.

Dem Meister hingegen wird empfohlen, daß er den Schüler, wenn dieser an der Leine in fehlerhafte Bewegungen verfällt, und auf seine Zurückweisungen nicht achtet, sogleich wieder an die Stange nimmt, damit er sich nicht an falsche Bewegungen gewöhne. Wenn der Schüler zu matt geworden ist, so muß ihn der Meister aus dem Wasser gehen lassen, weil er alsdann nicht mehr im Stande ist, seine Bewegungen regelmäßig zu machen, und sich an Fehler gewöhnet, die vielen Schaden stiften können.

§. 9548.

Umkehren von dem Bauche auf den Rücken;

Das Umkehren vom Bauche auf den Rücken geschieht in zwey Tempo's.

Erstes Tempo. Indem die unteren Gliedmaßen abgeschoben werden, wird bloß der linke Arm vorgestreckt, und die rechte Schulter zurück geworfen so, daß der Körper auf die linke Seite zu liegen kommt; die rechte Hand aber streicht dabey das Wasser zurück, und wird auf die rechte Hüfte eingesetzt.

Zweytes Tempo. Die linke Hand streicht das Wasser unterwärts, setzt sich in die linke Hüfte, und der Körper wirft sich vollends auf den Rücken.

Beyde Tempo's werden allmählich verbunden, und machen zuletzt nur eines aus.

§. 9549.

Umkehren vom Rücken auf den Bauch;

Das Umkehren vom Rücken auf den Bauch geschieht in einem Tempo, indessen die unteren Gliedmaßen abgeschoben werden, sie können davon zur größeren Leichtigkeit der Wendung etwas steif im Wasser gesenkt werden.

Je nachdem man sich rechts oder links wendet, fängt der rechte oder linke Arm an, sich während der Wendung zu strecken, und durch einen Druck nach unten den Kopf zu unterstützen, der andere wird dicht am Leibe unter dem Wasser fortgeführet, um den Kopf gleichfalls unterstützen zu helfen, worauf in die regelmäßige Bewegung übergegangen wird.

Wenn der Schüler 500 fehlerlose Stöße auf dem Bauche, und die oben beschriebenen Wendungen leicht auszuführen im Stande ist, so tritt er aus der dritten, in die

§. 9550.

Vierte Classe.

Befreyung des Schülers von der Leine;

Hier wird der Schüler von der Leine ganz frey, er setzt aber alle vorigen Uebungen noch unter der Aufsicht des Lehrers ohne Gurte fort. Wenn er das erste Mahl ohne Gurte schwimmt, folgt ihm der Meister auf der Gallerie mit seiner Stange nach, die er ihm sogleich hinab reicht, wenn er nur eine kleine Verwirrung bemerkt.

§. 9551.

Wassertreten;

Beym Wassertreten nimmt der Körper eine senkrechte, doch ein wenig rückwärts geneigte Stellung an. Die Hände werden so, wie beym Rückenschwimmen, an die Hüfte gelegt. Bloß die unteren Gliedmaßen sind hier in Bewegung, und sie machen ihre gewöhnlichen Tempo's wie beym Schwimmen auf dem Bauche, nur werden hier die Knie beym ersten Tempo nicht so stark angezogen, und die Füße beym zweyten und dritten Tempo, nähmlich beym Umklammern, nicht breit abgeschoben. Die Zehen müssen besonders scharf angezogen und auswärts gehalten werden.

Will man nach erlangter Fertigkeit im Wassertreten die Zuseher überraschen, so kann man die Arme erheben, wobey aber zu bemerken ist, daß es weit weniger schwierig ist, wenn man nur die Hände allein aus dem Wasser erhebt, und die Arme mit an Leib geschlossenen Elbogen im Wasser läßt, wobey der Kopf um so viel sinkt, als die Arme heraus kommen; dadurch erhält das Wassertreten ein sehr ängstliches und Ertrinken drohendes Ansehen.

§. 9552.

Tauchen;
Hkth. am 21. Jun. 817. N 1779.

Die Bewegungen unter dem Wasser, das ist: beym Untertauchen, sind in jeder Richtung ganz dieselben, wie auf der Oberfläche, nur bekommen die Hände hier eine etwas andere Function, weil sie nicht mehr den Kopf zu unterstützen haben, und mit ihrer ganzen Kraft zum Stoße vorwärts mitwirken können, woraus denn folgt, daß man unter dem Wasser schneller fortschießen, und besonders geschwind auf den Grund gehen kann. Will man sich

in die Tiefe hinab senken, so werden bey jedem Ruderschlage die Hände stark auf- und abwärts gewendet, um das Wasser mit den inneren Handflächen auf- und sich selbst abwärts zu drücken. Es ist dabey anzurathen, daß man sich frühzeitig übe, die Augen unter dem Wasser offen zu lassen, man wird den kleinen Schmerz, den Anfangs die Augen dabey empfinden, bald überwinden, und dann immer geschickter werden, etwas zu suchen. Was das Ansichhalten des Athems betrifft, so fülle man, bevor man untertaucht, die Lungen mit so vieler Luft, als sie nur immer aufnehmen können, halte sie aber nicht so lange an, bis man Beängstigungen fühlet, sondern gebe sie nach und nach wieder von sich, wodurch man das Tauchen beträchtlich verlängern kann. Den Mund braucht man nicht ängstlich zu schließen; man öffne ihn vielmehr etwas, und lasse das Wasser bis an das Zäpfchen treten. Durch diese dem Athmen ähnliche Bewegung, welche das Wasser bis an die bezeichnete Stelle hinein dringen läßt, wird die Lunge erfrischet, und so mehrere Secunden gewonnen. Uebrigens hüthe sich jeder, der lange tauchen will, vor zu angestrengten Bewegungen; je gelassener der Schwimmer verfährt, je mehr Ruhe die Lungen genießen, desto länger werden sie mit ihrem Luftvorrathe ausdauern, und der Schwimmer unter dem Wasser bleiben können.

Sobald der Schüler in diese vierte Classe eintritt, kann er schon wieder als Abrichter verwendet werden, nur muß derselbe noch unter besonderer Aufsicht bleiben, damit er nichts Falsches lehre; kann er aber nach vollendeter Erlernung in dieser Classe 1000 Stöße machen, so tritt er in die

§. 9553.

Fünfte Classe.

Schwimmen im freyen Strome;

Dem Schüler dieser Classe kann es nun erlaubt werden, das Schwimmen außerhalb der Schule zu versuchen. Es müssen aber folgende Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden. Neben dem Schüler schwimmt der Meister, der ihn fortwährend ermuntert, auf der anderen Seite fährt ein Kahn, den ein Schwimm-Meister leitet, und auf dessen vorderer Spitze ein anderer mit einer langen Stange stehet, um im Falle der Noth dem Lehrlinge beyzustehen. Beyde im Kahne folgende Schwimmer sind ausgezogen, damit sie sogleich in's Wasser springen können.

§. 9554.

wie die Schüler die Probe im Schwimmen abzulegen haben;

Die sicherste Probe, welche die Schüler in der Wiener Schwimmanstalt zu machen angehalten sind, ehe sie über die so genannte große Donau setzen dürfen, besteht darin, daß sie in der Anstalt 760 Klafter auf dem Bauche, ohne anzuhalten, durchschwimmen müssen, das ist: sie müssen 10 Mahl die Länge des Bassins von 38 Klafter auf- und abschwimmen, was im Ganzen 50 bis 54 Minuten dauert. Dann erst wird es ihnen gestattet, an einem der folgenden Tage über die große Donau, welche durch den Zusammenfluß von vier Armen gebildet, und ungefähr 144 Klafter breit ist, ohne Unterbrechung, mit Beobachtung der vorn angeführten Vorsichtsmaßregeln hinüber und herüber zu setzen. Die meisten, die in den vorigen Jahren diese große Probe ablegten, schwammen in 9 bis 12 Minuten hinüber, und in 8 bis 10 Minuten herüber.

§. 9555.

welche Vorsicht zu gebrauchen ist, wenn einer einen Fluß durchschwimmen will:

Die Vorsicht, welche jeder, der einen Fluß durchschwimmen will, beobachten muß, ist, daß er sich einen Gegenstand auf dem jenseitigen Ufer bestimme, zu welchem er schwimmen will, und daß er besonders Anfangs seine Kräfte spare, um sie bey einem etwa vorhandenen starken Faden in der Mitte des Stromes oder eines Wirbels ꝛc. gebrauchen zu können, und endlich daß er immer etwas stromaufwärts mit der Richtung seines Körpers verharre, damit er in seiner Fortbewegung nicht zu sehr hinab gezogen werde.

§. 9556.

was der Schwimmer zu beobachten hat, wenn im Wasserwirbel aufstoßen;

Obwohl die Wirbel in den Flüssen nicht häufig sind, so kann es doch der Fall seyn, daß solche dem Schwimmer aufstoßen. Sie sind von zweyerley Art, sie rühren entweder von

Schlünden (Erdhöhlungen) in dem Boden her, die das Wasser begierig einsaugen, oder sie entstehen aus entgegen gesetzten Bewegungen des Wassers.

Die der ersten Art sind die gefährlichsten, obwohl man dergleichen selten antrifft. Der Schwimmer, welcher einen solchen antrifft, und nicht mehr ausweichen kann, muß seine Fassung nicht verlieren, und den Wirbeltrichter tauchend zu durschneiden suchen; worauf er dann durch den Druck der Hände gegen den Grund von dem Wasser gehoben und gerettet seyn wird.

Die Wirbel der zweyten Art sind am häufigsten in fließenden Wässern. Ein Felsen, eine vorragende Klippe, eine Krümmung des Ufers, ein Sporn sind hinreichend, sie hervor zu bringen. Das Wasser wird durch seinen Lauf gegen das Ufer oder den Felsen getrieben, prallt davon zurück, schlägt gegen das nachfolgende Wasser, und so entsteht diese Art Wirbel. Man sieht leicht, daß diese sich nicht weit in die Tiefe erstrecken können, sondern nur auf der Oberfläche Statt haben. Sie sind daher von keiner Bedeutung, und nicht gefährlich, weil der Schwimmer durch Anwendung seiner Kräfte die Gewalt des Wassers leicht überwinden kann, ohne viel von seiner Richtung abgelenkt zu werden.

§. 9557.

wann die Schüler geeignet sind, mit dem ganzen Anzuge zu schwimmen;

In dieser Classe, wo die Schüler auch noch lernen müssen, mit ihrem vollständigen Anzuge sammt Stiefeln zu schwimmen, und von jeder Höhe in das Wasser zu springen, um, ohne Verzug des Auskleidens, Ertrinkende retten zu können, gehören die Lernenden so lange, bis sie vollkommen 2000 fortgesetzte Stöße machen, oder eine ganze Stunde im Wasser, oder durch einen breiten Fluß hin- und herschwimmen können, ohne abzusetzen.

§. 9558.

Sechste Classe.

Freyheitserklärung des Schwimmers;

In dieser Classe wird der Schwimmer für ganz frey erklärt, und ohne weitere Aufsicht des Meisters ins Wasser gelassen, um an den Uebungen in ganzen Gesellschaften Theil nehmen zu können. Diese Uebungen in größeren oder kleineren Gesellschaften geschehen unter der Leitung eines sachkundigen Abrichters. Sie bestehen in allerley Evolutionen im Wasser, wobey es auf schnelles oder langsames Schwimmen, und auf die Reinheit der Sprünge ankommt.

§. 9559.

verschiedene Rettungsarten eines ermüdeten Schwimmers;

Auch wird gezeigt, wie man einem anderen ermüdeten oder einem entkräfteten Schwimmer behülflich seyn könne, welches auf verschiedene Art geschieht. Nach der ersten erhält sich der Ermüdete mit beyden Händen von rückwärts an den Hüften desjenigen, der ihn rettet, und läßt sich von ihm so ganz unbeweglich, jedoch ausgestreckt, bis ans Ufer ziehen. Sollte der Errettete aber noch Kräfte genug haben, die Tempo's mit den unteren Gliedmaßen selbst mitmachen zu können, so muß dieses mit der Vorsicht geschehen, daß er sein Knie nicht zu stark anziehe, um den anderen in seinen Bewegungen nicht zu stören.

Die zweyte Art, einen ganz Entkräfteten, der sich an einen anderen nicht mehr anzuhalten im Stande ist, zu retten, ist folgende:

Zwey Schwimmer, einer rechts und der andere links, fassen ihn jeder mit einer Hand unter dem Arme, unterstützen ihn so, daß der Kopf außerhalb des Wassers bleibt, und treten dann so lange Wasser, bis ein Kahn ihn aufzunehmen sich nähert. Sind mehrere Schwimmer zugegen, so wechseln sie in dieser Arbeit ab. Sollte aber kein Kahn vorhanden seyn, so wird der Entkräftete auf die beschriebene Weise fortwährend mit einer Hand, damit man mit der anderen rudern könne, unterstützt, und zugleich durch die Bewegungen der Füße bis an das Ufer geführt.

Daher ist die Uebung, mit Einer Hand zu schwimmen, ganz besonders zu empfehlen, weil man durchaus mit Einer muß schwimmen können, um einen Anderen zu retten; denn ohne diese Fertigkeit würde man nicht einmahl im Stande seyn, das Mindeste zu tragen.

§. 9560.

besondere Vorschriften für einen Schwimm-Meister; Hkth. am 21. Jun. 817. N 1779.

Die Pflicht eines Schwimm-Meisters erfordert, daß er sich strenge an die obigen Vorschriften halte, und diese unverändert und getreu wieder gebe. Sollte sich hier und da ein Schüler eine Abweichung erlauben, so muß der Lehrer diese nicht dulden, sondern ihm die Gründe gegen dieses Verfahren deutlich aus einander setzen.

Er muß jeden kleinen Fehler rügen, vorzüglich aber keine Eilfertigkeit gestatten, welche für Anfänger sehr verderblich ist, und selbst geübten Schwimmern nicht ziemt. Niemanden darf der Sprung in das Wasser erlassen werden, noch ist eine willkührliche Aenderung in der Stufenfolge, und in der Anordnung der Lehr-Methode erlaubt. Der Schwimm-Meister muß besonders die größte Sorgfalt, die kräftigste Aufmunterung und die sichtbarste Zuneigung seiner stets nahen Hülfe bezeigen, sobald der Schüler dahin gebracht ist, daß er sich ohne Gurt und ohne vorgehaltene Stange dem Wasser anvertrauet.

Er selbst soll beständig bereit seyn, in das Wasser zu springen, und denen, die Hülfe bedürfen, beyzustehen, auch wenn sie nicht unmittelbar seine Schüler wären.

Er muß auf jedes Ereigniß aufmerksam seyn, jedem unangenehmen Vorfalle aus allen Kräften mit Aufopferung seiner selbst vorzubeugen suchen, und sich bey schwerer Verantwortung niemahls erlauben, aus Scherz, Muthwillen, oder einer anderen Ursache die Angst eines Hülfsbedürftigen zu verlängern, oder ihn gar zu verlassen. Er muß sich die Liebe, das Zutrauen und die Achtung eines jeden seiner Schüler durch ein gefälliges Benehmen im Unterrichte zu erwerben suchen. Endlich soll er zu jeder Zeit des Tages auf seinem Posten zu finden seyn; seine Instrumente und Bedürfnisse immer in bester Ordnung halten, er selbst aber immer gleich rein und nett gekleidet seyn.

§. 9561.

in welchem Falle Militärs als Schwimmlehrer beyzustellen sind. Hkth. am 16. Aug. 811. G 4563.

Die vom Militär als Schwimmlehrer verlangten Individuen sind nur dann zu ersetzen, wenn sie bey ihren Regimentern oder Corps als beurlaubt ohne Gebühr geführt werden können, und einen angemessenen Gehalt von der Schwimmanstalt beziehen.

§. 9562.

Den aus entfernteren Gegenden bey einer Schwimmanstalt commandirten Officieren ist das Quartier-Geld zu erfolgen. Hkth. am 21. May 813. G 2256.

Den aus entfernteren Gegenden zu einer Schwimmanstalt commandirten Officieren ist das competente Quartier-Geld aus der betreffenden Kriegs-Cassa zu erfolgen, und der Ersatz dafür aus dem Actien-Fonde dieser Anstalt einzuhohlen.

§. 9563.

Bey den Erziehungshäusern sind Schwimm-Meister anzustellen. Hkth. am 6. Jun. 815. G 3314.

Bey jedem Erziehungshause sind Schwimm-Meister anzustellen, und es ist ihnen die Zulage eines Lehrers zu erfolgen.

§. 9564.

Auf welche Art die mährischen Regiments-Knaben-Erziehungshäuser mit Schwimm-Meister versehen werden. Hkth. am 4. Aug. 815. N 483.

Von den in Mähren dislocirten Regimentern sind zur Erlangung des Schwimmunterrichtes zwey Gemeine von jedem Regimente an die Ollmützer Cadetten-Compagnie zum Schwimmunterrichte abzuschicken, um damit die dortländigen Regiments-Knaben-Erziehungshäuser versehen zu können.

§. 9565.

Verfassung des Ausweises über die in der Schwimmanstalt unentgeldlichen Unterricht erhaltenden Militär-Individuen. Hkth. am 10. Jun. 817. G 2779.

Ob und wie viel Militär-Individuen, und von welchen Regimentern und Corps den unentgeldlichen Unterricht erhalten, ist zum Schlusse eines jeden Jahres von der Militär-Schwimmanstalts-Direction, so wie von den Regimentern, Bataillonen und Corps (nach dem beyfolgenden Formulare) ein Ausweis zu verfassen, und dem General-Commando zur Einsendung an den k. k. Hofkriegsrath zu überreichen.

N. N. Militär-Schwimmanstalt.

Consignation

der Militär-Individuen, welche im Jahre 18 . . den unentgeldlichen Schwimmunterricht erhalten haben.

Tag des Zuwachses.	Regiment, Bataillon oder Corps.	Charge.	Nahmen.	Classe						Schwimmer			Sind über die große Donau geschwommen.	Anmerkung.
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	Starke.	Mittelmäßig.	Schwache.		

Sign. N. den . . ten

N. N., Oberst oder N. N. Major.

IX. Abschnitt.

Von dem Schulwesen in der Militär-Gränze.

§. 9566.

Zweck zur Bildung der Jugend. Hkth. am 4. May 777. » » 13. Oct. 792. B 2905 und 2906.

Der gute und gründliche Unterricht der Jugend verschaffet sowohl der Kirche als dem Staate großen Nutzen, denn von demselben hängt das wahre Wohl eines jeden Bürgers und Unterthans einzig und allein ab, weil nur an der Jugend der Verstand und das Herz richtig gebildet werden können, es beruht daher alles auf tief eingeprägte Grundsätze der Religion und der Sittlichkeit, wie auch auf gesammte Pflichten, und die Treue gegen den Landesfürsten.

§. 9567.

Die Jugend ist bey Zeiten zur Schule anzuhalten. Hkth. am 24. Oct. 784. B 2069.

Die Erziehung der Kinder ist zwar den Aeltern überlassen, doch haben die Ortsobrigkeiten darauf zu sehen, ob dieses wesentliche Geschäft mit aller Sorgfalt von den Aeltern verrichtet werde, und dadurch dem Staate selbst ersprießlich sey. Um daher diesen Zweck zu erreichen, sind die Kinder bey Zeiten in die Schule aufzunehmen, und im Falle sie solche während des Curses nicht unausgesetzt besuchen, sind die schuldtragenden Kinder, oder Aeltern empfindlich zu strafen.

§. 9568.

Anlegung der Schulen in der Militär-Gränze. Hkth. am 20. Sep. 783. B 2012.

Die Schulen sind nicht nur in den Hauptmanns-, sondern auch in anderen Stationen anzulegen; jedoch ist bey deren Aufstellung hauptsächlich darauf zu sehen, daß dieselben in solchen Gegenden aufgestellt werden, wo sie von ihrem Seelsorger und von dem Orte im Mittelpuncte, da nicht jedes Militär-Dorf eine eigene Schule haben kann, nicht gar zu weit entfernt sind, damit die Gränzjugend der nächsten Militär-Ortschaften in solchen den abgesehenen Schulunterricht ohne zu große Beschwerde einhohlen kann.

§. 9569.

Da in der Militär-Gränze kein Schulgeld, wie in den übrigen deutschen Erbstaaten, besteht, und sowohl der Bau sämmtlicher Schulgebäude und Lehrerswohnungen, als auch die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen und alle sonstigen Auslagen aus den Proventen bestritten werden, so ist zur Dotirung dieses Fondes von allen Verlassenschaften der Militär-Personen und Parteyen, dann Beamten, Honoratioren, Handelsleuten und anderen Bürgern in den Gränz-Regimentern und Militär-Communitäten, welche den Betrag von 300 fl. übersteigen, ein classenmäßiger Beytrag abzunehmen, und zum allgemeinen Gränz-Proventen-Fonde abzuführen.

Dotirung des Schul-Fondes.
Hkth. am 17. Oct. 806. B 2909.
» » 12. May 808. B 1633.
» » 28. März 809. B 302.

§. 9570.

Die akatholischen Gemeinden können zur Erbauung ihrer Schulhäuser auch in unserem Lande Collecten machen, haben jedoch beym Baue derselben die möglichste Wirthschaft zu beobachten, um die Unterthanen durch zu viele Beyträge nicht außer den contributionsfähigen Stand zu setzen.

Beobachtungen beym Baue der akatholischen Schulhäuser.
Hkth. am 20. März 782. B 506.

§. 9571.

Den jüdischen Vorstehern und Gemeinden steht es frey, zum Wohle ihrer Nation und zur besseren Bildung der Jugend sowohl in Städten, als auf dem Lande, wo eine beträchtliche Zahl jüdischer Familien sich befindet, öffentliche Schulen anzulegen, und in solche ihre Kinder zu schicken.

Anlegung jüdischer Schulen.
Hkth. am 17. Nov. 781. B 2019.

§. 9572.

Zum Unterrichte der Kinder illyrischer Nation können die nicht unirten Erzbischöfe und Metropoliten bey jedem General-Commando eine illyrische Schule anlegen, welche von den Gemeinden ganz allein zu erhalten ist.

Gründung illyrischer Schulen.
Hkth. am 15. März 783. B 516.
» » 11. Jän. 794. B 36.

§. 9573.

Die in der Gränze zum Unterrichte der Jugend gewidmeten Schulen theilen sich in fünf Classen, und zwar:

a) in Regiments-Stabs-
b) » Haupt- oder Normal-
c) » Trivial-
d) » mathematische und
e) » lateinische
} Schulen.

Eintheilung der Gränzschulen in 5 Classen.
Hkth. am 1. Feb. 774. N 129.
» » 30. Sep. 775. N 1264.
» » 18. Jän. 777. B 56.
» » 4. Oct. 780. B 1812.
» » 15. März 783. B 516.
» » 13. Feb. 793. B 504.
» » 14. Aug. 811. B 2511.

§. 9574.

In den Regiments-Stabsschulen sind arme Gränzknaben von vorzüglichen Talenten zu katholischen Normal-Schullehrern zu bilden, welche zum Unterhalte eine monathliche Zulage aus dem Proventen-Fonde erhalten.

a) Zweck der Regiments-Stabsschulen.
Hkth. am 4. Oct. 780. B 1812.

§. 9575.

Der Unterricht in den Haupt- oder Normal-Schulen hat in dem normalmäßigen Lesen, Schreiben und Rechnen ohne zu großer Uebertreibung zu geschehen.

b) Der Normal-Schulen.
Hkth. am 15. März 781. B 516.

§. 9576.

Der Zweck der Trivial-Schulen ist, die dieselben besuchenden Gränz-Zöglinge durch den ihnen beygebrachten Unterricht zu tüchtigen Unter-Officieren zu bilden.

c) Der Trivial-Schulen.
Hkth. am 4. Oct. 780. B 1812.

§. 9577.

Der mathematische, geometrische und Zeichnungs-Unterricht beschränkt sich lediglich auf Officiers- und Beamtens-Söhne, dann solche wohlhabende Gränzzöglinge von vorzüglichen Talenten, die Hoffnung auf besonders gute Unter- und Ober-Officiere geben, mithin dem Dienste Nutzen bringen, erstreckt sich aber nicht auch auf die übrigen armen Gränzknaben, welche sonst dadurch dem Feldbaue und der Landwirthschaft entzogen würden, und Anlaß zur Desertion erhielten, da dergleichen Leute an nichts gebunden sind, woraus für den Staat großer Nachtheil erwachsen würde.

d) Der mathematischen Schulen.
Hkth. am 5. Jul. 775. N 861.
» » 13. Feb. 793. B 504.
» » 14. Aug. 811. B 2511.

§. 9578.

b) Der lateinischen Schulen.
Hkth. am 1. Feb. 774. N 129.
» » 30. Sep. 776. N 1264.

In die lateinischen Schulen sind Kinder von besserer Ausbildung und von besonderen Talenten, jedoch erst dann aufzunehmen, wenn dieselben der deutschen Sprache vollkommen mächtig sind.

Diese Schulen stehen, mit Intervenirung des Hofkriegsrathes, nur unter der alleinigen Leitung der in Wien zusammen gesetzten Studien-Hof-Commission, und es ist der Unterricht in denselben mit den übrigen Erbstaaten ganz gleichförmig.

§. 9579.

Abgang der Gränzsöhne auf auswärtige Universitäten.
Hkth. am 27. Jän. 778 N 103.
» » 12. Jul. 779. G 4872.

Das Auswandern auf auswärtige Universitäten kann in der Regel nicht im Allgemeinen gestattet werden. In jenen Fällen, wo dieselben zum Studium der Theologie dahin abgehen wollen, kommt es auf die Rücksichten, welche auf den Gränz-Militär-Stand einen Bezug nehmen, und dann auf die politischen Betrachtungen an, ob nicht die Geistlichkeit ohne Noth und aus einem bedenklichen Absehen vermehren zu machen, das Vorhaben ist.

Die Reise auf die Universitäten haben sie nur erst auf ausdrückliche allerhöchste Bewilligung Seiner Majestät, nach Erhalt eines hofkriegsräthlichen Passes, zu unternehmen.

§. 9580.

Errichtung von Gemeindeschulen und Beobachtungen hierbey.
Hkth. am 9. Sep. 813. B 3520.
» » 14. Jun. 812. B 2262.

Es steht jenen Compagnien, welche von den ärarischen Schulen zu weit entfernet, zugleich aber wohlhabend genug sind, die mäßigen Auslagen für einen Lehrer und die Unterhaltung einer zur Schule passenden Unterkunft zu bestreiten, wozu eben nicht die Beyschaffung eines eigenen Fondes nöthig ist, sondern die Bestreitungen durch jährliche Beyträge zu erzielen sind, ganz frey, deutsche Gemeindeschulen zu errichten, in welcher ein solcher Lehrer nur im Lesen, Schreiben, Rechnen und in den Anfangsgründen der deutschen Sprache Unterricht zu geben hat, und der Vortrag der Religions-Lehre dem Ortspriester überlassen bleibt.

Die Gemeinden können sich die Lehrer selbst wählen, und es wird ihnen nicht schwer halten, unter den Gehülfen, Fourieren, ausgedienten Unter-Officieren, Organisten u. dgl. hierzu fähige Leute zu finden. Diese sind sodann von der Schul-Commission zu prüfen, mit denselben ordentliche Contracte (nach dem Formulare A) über ihren Unterhalt abzuschließen, und der Bestätigung des Regiments zu unterlegen. Diese Schulen unterstehen sodann außer der Aufsicht des Stations- und Compagnie-Commandanten, auch der Leitung des Regiments, und der Schulen-Commission.

Uebrigens hat sich eine solche Gränzgemeinde, vor der Errichtung, zu den vorstehenden Auslagen durch einen Repers verbindlich zu machen, welcher sodann dem Grundbuche der Gemeinde einverleibt wird, und als bedungene Rechtspflicht auf den betreffenden Gränzhäusern haftet.

§. 9581.

Welche Ortschaften sich mit Winterschulen zu behelfen haben.
Hkth. am 9. Sep. 813. B 3580.

Jene Ortschaften, welche von den benachbarten Schulen zu weit entfernt sind, jedoch zur Errichtung einer eigenen Gemeindeschule nicht das Vermögen haben, können sich mit Winterschulen behelfen.

§. 9582.

Mit welchen Vorsichten Privat-Lehranstalten in der Gränze zu dulden sind.
Hkth. am 14. Oct. 813. B 4151.

Privat-Lehranstalten sind in der Gränze ohne höhere Bewilligung und außer der Oberaufsicht der Schul-Direction nicht zu dulden.

§. 9583.

Besetzung der Schullehrer-Stellen.
Hkth. am 4. März 772. N 275.
» » 20. Sep. 783. B 2012.
» » 24. Oct. 784. B 2069.

Die Schulen müssen mit guten fähigen, in der Landessprache hinlänglich bewanderten, von der Schul-Commission approbirten Lehrern besetzt werden, wozu vorzüglich eingeborne Gränzer zu wählen sind, und für deren vollkommene Diensttauglichkeit die Schulen-Commission verantwortlich bleibt.

§. 9584.

Wenn überzählige Lehrer vorhanden sind, welche zum Lehramte vorzügliche Eigenschaften besitzen, so ist auf dieselben der besondere Bedacht zu ihrer Einbringung in die Wirklichkeit zu nehmen.

Ueberzählige Lehrer von vorzüglichen Eigenschaften sind besonders zu berücksichtigen.
Hkth. am 13. Oct. 792. B 2905 und 2906.

§. 9585.

Bey den katholischen Gymnasial- und Volks-Schulen sind nur solche Individuen zum Lehrfache anzustellen, die sich zur katholischen Religion bekennen. Die mathematischen Schulen sind immer durch Officiere, welche zu diesem Lehrfache geeignet sind, zu besetzen, wozu vermöge der allgemeinen Religions-Duldung auch Protestanten genommen werden können.

Welche Individuen in Bezug auf die Religion als Lehrer angestellt werden können.
Hkth. am 14. Oct. 813. B 4151.
» » 5. May 814. B 2245.

§. 9586.

Bey Anstellung der Lehrer ist das besondere Augenmerk dahin zu richten, daß solche Individuen gewählt werden, welche der Jugend im Lesen, Schreiben und Rechnen, dann in den ersten Grundsätzen der Religion und guten Sitten die rechten Begriffe einzuflößen vermögend sind, ihr durch einen untadelhaften Lebenswandel mit guten Beyspiele vorgehen, und ihnen die bürgerlichen Pflichten mit Eindruck auf ihre noch biegsamen Gemüther begreiflich machen, damit sie zur Folgsamkeit gewöhnt, und endlich zu redlichen und rechtschaffenen Bürgern gebildet werden.

Eigenschaften der anzustellenden Lehrer.
Hkth. am 30. Aug. 779. G 6401.
» » 24. Oct. 784. B 2069.

§. 9587.

In illyrischen Schulen sind der deutschen Sprache kundige Lehrer aufzunehmen, damit die Kinder zu ihrem künftigen Militär-Stande und zu Unter-Officiers-Stellen, wozu nur des deutschen Lesens und Schreibens, dann des Rechnens kundige Leute zu wählen sind, geschickt gemacht werden.

Welche Individuen in den illyrischen Schulen als Lehrer anzustellen sind.
Hkth. am 18. März 775. N 289.

§. 9588.

Die Subjecte, welche in den jüdischen Schulen vorgeschlagen werden, sind vorher bey der christlichen Normal-Schul-Direction zu prüfen, ob sie die zu Normal-Schullehrern erforderlichen Fähigkeiten und Eigenschaften haben.

Beobachtung bey Anstellung der Lehrer in jüdischen Schulen.
Hkth. am 17. Nov. 781. B 2019.

§. 9589.

Zur Besetzung der höheren Lehrstellen, als: Geometrie, Mechanik, dann Baukunst und Zeichnung, ist ein Concurs auszuschreiben, und die Kundmachung durch das Amtsblatt der Wiener Zeitung, dann durch die anderen öffentlichen Blätter unter Einem zu veranlassen.

Die eingehenden Gesuche sind sonach im Diensteswege dem Hofkriegsrathe zu unterlegen.

Besetzung der höheren Lehrstellen.
Hkth. am 15. Jul. 816. B 2603.

§. 9590.

Die Anstellung des Lehrers der deutschen Sprache in der Schule zu Egerlegg in Siebenbürgen liegt dem dortigen General-Commando ob, die Unterkunft und Herbeyschaffung des nöthigen Brennholzes aber besorgen die Gränzbewohner.

Anstellung des Lehrers der deutschen Sprache zu Egerlegg in Siebenbürgen.
Hkth. am 9. Feb. 815. B 583.

§. 9591.

Wenn ein Lehrer mehrere Fächer, ohne daraus entstehendem Nachtheil für den Dienst, versehen kann, und sich gut verwendet, so kann ihm für das außer seinem bestimmten Posten versehene Lehrfach eine Zulage bewilliget werden.

Jene Lehrer, welche mehrere Lehrfächer versehen, erhalten Zulagen.
Hkth. am 27. Jun. 792. B 1686.

§. 9592.

Die Normal-Schulen sind mit den nöthigen Gehülfen zu versehen, welches jedoch bey den Trivial-Schulen nicht jederzeit Statt findet, weil ein Lehrer, wenn sich auch die Zahl der Schulkinder auf 200 beläuft, zum nöthigen Unterrichte derselben hinlänglich ist, und es an Mitteln, ihn im Erkrankungsfalle zu vertreten, nicht fehlt.

Anstellung der Gehülfen.
Hkth. am 13. Oct. 792. B 2905 und 2906.

§. 9593.

Die Lehrer haben sich die Unterweisung dieser ihrer Gehülfen äußerst angelegen seyn zu lassen, und auf die gute Conduite derselben ein besonderes Augenmerk zu richten, deßhalb auch solche Leute, deren moralisches Betragen anstößig ist, nicht zu dulden sind.

Benehmung der Lehrer gegen ihre Gehülfen.
Hkth. am 14. Oct. 813. B 4151.

§. 9594.

Zum Unterrichte der Mädchen in weiblichen Handarbeiten sind Lehrerinnen anzustellen.
Hth. am 22. Apr. 801. B 1034.

Zur Unterweisung der Mädchen in den nöthigen weiblichen Handarbeiten bestehen eigene Mädchenlehrerinnen, wozu vorzüglich solche Personen zu wählen sind, welche in allen derley Arbeiten die nöthigen Kenntnisse hinlänglich besitzen.

§. 9595.

Die Lehrer haben weder eine Heiraths-Caution, noch einen Pensions-Verzichts-Revers einzulegen.
Hth. am 11. März 807. B 743.
» » 8 Apr. 807. B 1035.

Die Gränz-Schullehrer haben bey ihrer Verehelichung weder eine Heiraths-Caution, noch die Frauen derselben einen Pensions-Verzichts-Revers einzulegen, indem dieselben nach dem allgemeinen Pensions-Normale zu behandeln sind.

§. 9596.

Verwendung der Schullehrers-Frauen.
Hth. am 5. Jul. 775. N 881.
» » 18. May 776. N 648.

Die Frauen der Lehrer haben die Gränztöchter im Nähen, Stricken, im Spinnen des feinen Flachses und der Wolle, im Brotbacken und in anderen derley häuslichen Geschäften zu unterrichten. Jene, welche sich durch Zeugnisse der Compagnie-Officiere ausweisen, hierdurch einen wirklichen Nutzen verschafft zu haben, erhalten eine monathliche von dem Hofkriegsrathe zu bestimmende Zulage aus dem Proventen-Fonde.

§. 9597.

Besetzung der Oberlehrers-Stellen.
Hth. am 15. Jul. 816. B 2649.

Bey Erledigung einer Oberlehrers-Stelle sind diejenigen, welche durch Geschicklichkeit und ein gutes moralisches Betragen hierzu vorzüglich geeignet sind, und diese Stelle zu erhalten wünschen, in Vorschlag zu bringen, und es ist über dieselben eine Eingabe (nach dem Formulare B) dem Hofkriegsrathe zu unterlegen.

B.

§. 9598.

Anstellung der Schul-Directoren und Obliegenheiten derselben.
Hth. am 18. Aug 811. B 1254.

Die Schul-Directionen, welche nach Umständen auch mittelst Concurses von der k. k. Studien-Hof-Commission besetzt werden, haben die Oberaufsicht und Leitung des Schulwesens, und sind hierzu Männer von besonderer Einsicht und Alles umfassendem Geiste zu wählen.

Es wird ihnen zur unnachsichtlichen Pflicht gemacht, zu Anfange eines jeden Schuljahres alle sich zum Besuche der Schulen meldenden Gränzkinder den betreffenden Militär-Behörden anzuzeigen, die während des Schuljahres vorfallenden Veränderungen nachträglich bekannt zu machen, und am Ende des Schuljahres die Schulzeugnisse einzusenden.

§. 9599.

Weitere Obliegenheiten derselben.
Hth. am 8. März 777. B. 331.

Die dem ersten Lehrer jeder Schule zukommenden Gegenstände, als die Sprachlehre, der Briefstyl, die Erdebeschreibung und Geschichte, nebst der Prüfung neuer oder angehender Lehrer, liegen dem Oberlehrer oder dem Schul-Director nebst der Direction der Schule ob.

§. 9600.

Die Provincial-Schul-Directionen haben keinen Einfluß auf die Militär-Schulen.
Hth am 30. Jun. 792. B 1728.

Die Provincial-Schul-Directionen haben in die Militär-Gränzschulen nicht den mindesten Einfluß zu nehmen; denn diese stehen nur unmittelbar unter den Militär-Behörden und unter der obersten Leitung des Hofkriegsrathes.

§. 9601.

Unterkunft des Schul-Personals und Bau der Schulen.
Hth. am 8. März 777. B 331.
» » 17. Sep. 791. B 1830.
» » 28. Sep. 816. B 2879.

Für das Gränz-Schul-Personal ist nach Thunlichkeit die Unterkunft in ärarischen Gebäuden zu erzielen, und das Quartier-Geld zu ersparen, und nur dann erst, wenn keine ärarischen Wohnungen vorhanden sind, kann für dieselben ein Quartier gemiethet werden. Das Nähmliche versteht sich auch von den Schulen, und es kann daher ein Bau derselben auf Kosten des Aerariums nur dann erst in Antrag genommen werden, wenn die Gränz- oder Communitäts-Proventen dazu hinreichen, und nicht ein noch dringenderer Bau erforderlich ist.

Die Lehrer sind mit einem eigenen Hausgarten zu versehen.

§. 9602.

Diäten bey Dienstreisen.
Hth. am 31. Oct. 807. I 6017.

Den im Dienste reisenden Schul-Directoren und Professoren der Mathematik, Geometrie und lateinischen Sprache gebühren Diäten.

§. 9603.

Die Lehrer und Gehülfen, welche überzählig ausfallen, und die, wie im §. 9584 gesagt wurde, nicht in die Wirklichkeit eingebracht werden können, sind bey sich ergebenden Oeffnungen entweder als Fouriere, oder bey den Contumazen und Communitäten anzustellen, und behalten bis zu ihrer Unterbringung ihren dermahligen Gehalt. Um ihre Einbringung zu bewerkstelligen, sind dem Hofkriegsrathe Vorschläge (nach dem Formulare C) zu unterlegen.

Benehmen hinsichtlich der überzähligen Lehrer und Gehülfen.
Hkth. am 18. Oct. 792. B 2905 und 2906.

C.

§. 9604.

Die Schullehrer sind nur dann in den Pensions-Stand zu übernehmen, wenn sie ununterbrochen beym Schulwesen dienten; wenn sie aber früher beym Militär standen, so sind sie bey ihrer Dienstesuntauglichkeit nach der bekleideten Militär-Charge zu behandeln, es muß daher in jeder Superarbitrirungs-Liste genau angemerkt werden, ob er vorher beym Militär gedient habe, oder nicht.

Beobachtung bey Pensionirung der Schullehrer.
Hkth. am 26. Dec. 803. B 3739.

§. 9605.

Wenn ein Oberlehrer vermöge aufhabender Defecte einem Amte nicht mehr in der Art vorzustehen vermag, wie es der Schuldienst und die Bildung der Jugend erfordern, so ist derselbe, nach vorher gegangenem Superarbitrium, in die normalmäßige Pension zu übernehmen, welche ihm aus den Gränz-Proventen des betreffenden Regiments zu erfolgen ist; doch muß derselbe volle 25 Jahre ununterbrochen fortgedient haben, wofür die Arbitrirungs-Commission, und vorzüglich das respicirende Feld-Kriegs-Commissariat zu haften hat, weil die Pension nach der Anzahl der Dienstjahre bemessen werden muß. Die Superarbitrirungs-Liste ist (nach dem Formulare D) zu verfassen.

Pensionirung der Oberlehrer.
Hkth. am 1. März 811. B 696.

D.

§. 9606.

Die Mädchenlehrerinnen sind nur dann erst in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie nach vorher gegangener Superarbitrirung, Alters und Gebrechlichkeit halber, ihrem Dienste vorzustehen, und sich ihren Lebensunterhalt zu erwerben, für gänzlich untauglich befunden werden; da sie aber mit den Schullehrern nicht in gleicher Categorie stehen, so ist für dieselben bloß eine tägliche Provision von 8 bis 12 Kr. auszuwerfen, wozu beym Hofkriegsrathe um die Bewilligung einzuschreiten ist.

Die Schullehrerinnen haben bey anerkannter Untauglichkeit eine Provision zu erhalten.
Hkth. am 29. Jun. 811. B 2022.
» » 29. Apr. 815. B 1976.
» » 10. Aug. 815. B 3482.
» » 1. Jul. 817. B 2595.

§. 9607.

Die Schul-Directoren dann die Lehrer mathematischer und Normal-Schulen sind, ohne Rücksicht, ob sie fortan bey den Schulanstalten gedient haben, oder vorher in einer Militär-Dienstleistung gestanden sind, in Fällen, wo es sich um ihre Pensionirung handelt, nach dem für Staats-Beamte vorgeschriebenen Normale zu behandeln.

Pensionirung der Schul-Directoren, dann der mathematischen und Normal-Schullehrer.
Hkth. am 11. März 807. B 743.

§. 9608.

Wenn die Schullehrers-Witwen sich noch selbst ihr Brot zu verdienen im Stande sind, so ist für dieselben um eine Abfertigung, sind sie aber vermöge Altersschwäche oder sonstiger Defecte zum hinlänglichen Verdienste für ihren Lebensunterhalt nicht mehr geeignet, um eine Provision oder Pension einzuschreiten.

Abfertigung der Schullehrers-Witwen.
Hkth. am 4. Oct. 780. B 1812.
» » 7. Jul. 781. B 1261.

§. 9609.

Zum Besuche der Normal-Schulen sind nicht mehr Knaben zuzulassen, als für Unter-Officiere, Fouriere und andere Stellen sowohl in den Regiments-Bezirken, als bey den Communitäten, und zum geistlichen Stande nothwendig sind; deßhalb müssen, um dem Ackerbaue die erforderlichen Menschen nicht ohne Noth zu entziehen, vorzüglich die Officiers-Söhne und aus den vermöglicheren mit vielem Personale versehenen Gränzhäusern solche Knaben, die guten Wachsthum haben, ausgewählt werden, damit bey keinem Regimente eine übermäßige Zahl Schulknaben ausfalle.

Was für Gränzknaben zum Besuche der Normal-Schulen zuzulassen sind.
Hkth. am 13. Oct. 792. B 2905 und 2906.

§. 9610.

Die Schulkinder sind von ihren Haus-Familien zu kleiden und zu verpflegen. Hkth. am 17. Oct. 806. B 2909.

Sowohl die Officiers-Söhne, als auch die gemeinen Gränzschulknaben sind durch alle Lehr-Classen von ihren Haus-Familien zu kleiden und zu verpflegen, da die Unterhaltung derselben dem Gränz-Fonde nicht aufgebürdet werden kann.

§. 9611.

Erfolglassung des Brotes in natura an die Schulkinder. Hkth. am 21. Jun. 816. B 2374.

Wenn die Schüler zur Zeit einer Brottheuerung wegen Mangel an Lebensmitteln von ihren Gränzhäusern mit solchen nicht versehen werden können, so ist ihnen das Brot in natura, gegen Vergütung des Beköstigungspreises zu erfolgen.

§. 9612.

Sustentations-Beyträge an arme Gränzknaben, Hkth. am 17. Nov. 792. B 3273.

Ganz arme Gränzknaben, und vorzüglich solche, die, um die Schule zu besuchen, sich in eine andere Ortschaft begeben, und entfernt von ihrer Heimath zehren müssen, haben die monathlichen Sustentations-Beyträge zu erhalten, deren Betrag von dem Hofkriegsrathe zu bestimmen ist. Bey Vergebung dieser Beyträge sind jederzeit die Vorschläge mit umständlicher Beschreibung der Knaben, welchen sie zugedacht werden, und des Vermögensstandes ihrer Häuser zur Begnehmigung zu unterlegen.

§. 9613.

Die Schulkinder von entfernten Dörfern sind außer der Schulzeit zu beschäftigen. Hkth. am 5. Jul. 775. N 881.

Jene Gränzknaben von entfernten Dörfern, welche sich bey den Compagnie-Schulen in der Kost befinden, sind außer der Schulzeit mit nützlichen Manufactur-Arbeiten, als: der Erzeugung der Montur-Stücke, vorzüglich der roßhaarenen Halsbinden zu beschäftigen, und in der Bienen- und Seidenwürmerzucht und anderen Feldwirthschafts-Verbesserungen anzuleiten.

§. 9614.

Die Juden können auch zu höheren Schulen zugelassen werden. Hkth. am 17. Nov. 781. B 2019.

Die Besuchung der höheren Schulen, mit Ausnahme der Theologie, ist den Juden ohne Widerrede zu gestatten, und jene, welche sich durch ihre wissenschaftlichen Talente besonders auszeichnen, können auch die Doctors-Würde im juridischen und medicinischen Fache, nach vorher gegangener Prüfung, erlangen.

§. 9615.

Behandlung der Gränzknaben, welche zu höheren Studien zugelassen werden. Hkth. am 5. Oct. 807. B 3482.

Zu den höheren Studien sind katholische Gränzknaben, welche die erforderlichen Fähigkeiten haben, ohne Einschränkung zuzulassen, wenn sie sich dem geistlichen Stande widmen wollen, dagegen sind sie verbunden, wieder in die Gränze zurück zu kehren, wenn sie während der Studien die Lust zum geistlichen Stande verläßt.

§. 9616.

Beobachtung bey den Knaben der nicht unirten Gränzer. Hkth. am 5. Oct. 807. B 3482.

Bey den griechisch-nicht unirten Glaubensgenossen sind, wenn sich mehr Gränzer, als der erforderliche Bedarf ist, melden, bey gleich guten Anlagen, Kenntnissen und Sitten die von den Häusern entbehrlichsten zu wählen.

§. 9617.

Die sich vom Hause unter dem Vorwande des Schulbesuches entfernenden Gränzknaben sind zu ihren Familien zurück zu bringen. Hkth. am 18. Apr. 811. B 1254.

Jene Gränzknaben, die sich unter dem Vorwande, die Schule zu besuchen, ohne Erlaubniß vom Hause entfernen, die betreffenden Regimenter aber längere Zeit nach dem Schuljahre keine Schulzeugnisse von ihnen erhalten, sind, wenn sie entweder herum vagiren, oder bey Professionisten und in Privat-Diensten befindlich sind, mittelst einer Personal-Beschreibung aufzusuchen, und zu ihren Familien zurück zu bringen.

§. 9618.

Wie der Unterricht den Schülern beyzubringen ist. Hkth. am 13. Oct. 792. B 2905 und 2906.

Die Schüler sind mit Gegenständen nicht zu überhäufen, noch mit solchen zu beschäftigen, die sie, wenn sie einmahl in den Dienst treten, durch Uebung leicht erlernen, hingegen ist für jene, welche eine Cadetten- oder Unter-Officiers-Stelle mit Inbegriff der Corporals-Charge erlangen wollen, zur unabweichlichen Regel anzunehmen, daß sie in der Geometrie und Zeichnung wohl unterrichtet und geübt seyn müssen, damit sie zum Militär-Dienste tauglicher, und zur Beförderung desto fähiger sind.

§. 9619.

Die Uebung der Schulkinder in den echten Grundsätzen der Religion ist sich bestens angelegen seyn zu lassen, da dieser Gegenstand bey einem Volke, dessen ganzer Religions-Unterricht sich beynahe nur auf den Katechismus beschränkt, von der größten Wichtigkeit ist. Es haben daher die dortigen Geistlichen aller Religionen der Schuljugend hohe Achtung vor fremdem Eigenthume einzuprägen, und ihnen Liebe zum Fleiße und zur Sparsamkeit einzuflößen.

Uebung der Schulkinder in der Religion.
Hkth. am 18. März 775. N 289.
» » 30. Apr. 778. B 688.
» » 19. Sep. 781. B 1741.
» » 13. Jun. 792. B 1534.
» » 17. Aug. 811. B 2577 und 2578.
» » 14. Oct. 813. B 4151.

§. 9620.

Die Pfarrgeistlichen haben von Amts wegen selbst zu katechisiren, und sich deßhalb mit der Normal-Methode bekannt zu machen; wird es dagegen für nöthig und besser erachtet, so kann ein eigener Katechet aufgenommen und von den Proventen besoldet werden.

Anstellung eigener Katecheten.
Hkth. am 8. März 777. B 331.

§. 9621.

Die Gränz-Schuljugend hat der Katechisirung richtig und fleißig beyzuwohnen, worauf die Stabs- und Ober-Officiere der Gränz-Regimenter genau zu achten haben; das General-Commando hingegen diese dazu bey eigener Dafürhaftung zu verhalten hat: folglich jene, welche sich deßhalb eine Saumseligkeit zu Schulden kommen lassen, dafür nach Umständen mit der verdienten Ahndung zu belegen sind.

Die Schüler sind zur Katechisirung zu verhalten.
Hkth. am 20. Sep. 783. B 2012.

§. 9622.

Zur Unterstützung des Schulunterrichtes sind die Schulbücher und sonstigen Requisiten aus dem Proventen-Fonde, jedoch mit der Beobachtung anzuschaffen, daß über die ersteren von dem Schul-Director jährlich Rechnung gelegt, und der Oekonomie-Rechnung des Regimentes beygelegt, auch die Bücher nur denjenigen Schulknaben unentgeldlich verabfolget werden, deren Familien mittellos, folglich ihre Angehörigen mit den gehörigen Büchern zu versehen außer Stande sind; die letzteren hingegen, nähmlich die Requisiten, sind in dem jährlichen Requisiten-Ausweise des Regiments zu verrechnen, und jede Nachschaffung, die durch eines Schülers oder eines Anderen Nachlässigkeit nöthig wird, ist von dem Schuldtragenden zu bestreiten.

Anschaffung der Schulbücher und Requisiten.
Hkth. am 25. Dec. 798.
» » 2. May 807. B 1378.
» » 20. Jän. 814. B 2376.

§. 9923.

Jener Schuljugend, welche der deutschen Sprache gar nicht mächtig ist, können die nöthigen Lehrbücher auf Kosten der Proventen durch den betreffenden Kriegs-Agenten in der Landessprache zu ihrem Unterrichte beygeschafft werden.

Anschaffung der Lehrbücher in der Landessprache.
Hkth. am 20. Sep. 783. B 2012.

§. 9624.

Um stets in der nöthigen Kenntniß der Gebahrung mit den für die Schuljugend vom Aerarium angeschafften Schulbüchern zu seyn, und auch die Lehrer an Ordnung zu gewöhnen, ist erforderlich, daß der Oberlehrer eine Hauptrechnung über alle bey gesammten Schulen des Regiments vorräthigen, neu angeschafften, verkauften, oder an die ärmeren Schüler unentgeldlich vertheilten, mithin mit Ende des Militär-Jahres noch im Vorrathe verbleibenden, vom Aerarium angekauften Schulbücher verfasse, in denselben ausweise, wo, und bey welcher Schule der ausgefallene Vorrath und in welchem Anschaffungs-Geldwerthe bestehe. Diese Berechnung hat derselbe dem Regiments-Commando zu unterlegen, welches sie der Haupt-Oekonomie-Rechnung eines jeden Jahres beyzubinden, der commissariatischen Revision zu unterziehen, und an die Hofkriegsbuchhaltung einzusenden hat.

Verrechnung der vom Aerarium angeschafften Schulbücher.
Hkth. am 13. May 808. B 1647.

§. 9625.

Die Instrumente und Lehrbücher, welche in die mathematischen Schulen benöthiget werden, sind, nach vorher gegangener Bewilligung des Hofkriegsrathes, im billigsten Preise anzuschaffen, und aus den Proventen zu berichtigen.

Die mathematischen Instrumente und Lehrbücher sind aus den Proventen anzuschaffen.
Hkth. am 28. Jun. 816. B 2481.
» » 16. May 817. B 1147 und 1149

§. 9626.

Ausmaß des Schreib- und Zeichnungs-Materialien-Pauschales für die mathematischen Schulen.
Hkth. am 28. Dec. 812. B 3968.

In Rücksicht des Erfordernisses an Schreib- und Zeichnungs-Materialien für die Professoren der mathematischen Schulen wird das Pauschale zu den dießfallsigen Anschaffungen folgender Gestalt bemessen:

1stens: Jeder der Professoren ist berechtiget, für den ganzjährigen Schul-Curs vier, für den halbjährigen aber zwey Gulden, auf jeden Schüler gerechnet, zur Anschaffung der nöthigen Schreib- und Zeichnungs-Erfordernisse zu verwenden.

2tens: Die Professoren haben zu Anfange eines jeden Schul-Semesters durch ihr Regiments-Commando ein Verzeichniß der Schüler zu unterlegen, welche mit Anfang des halbjährigen Curses vorhanden sind. In diesem Verzeichnisse muß jeder Schüler nach dem Nahmen, Stande, nach der Herkunft und den Vermögensverhältnissen angegeben seyn.

3tens: Nur für jene Schüler, welche nach diesem Verzeichnisse nicht im Stande sind, ihre Erfordernisse aus Eigenem zu bestreiten, darf das General-Commando die oben bestimmte Pauschal-Summe von zwey Gulden auf den halbjährigen Curs bewilligen.

4tens: Dieser Pauschal-Betrag, bey welchem schlechterdings kein Supererrogat Statt finden darf, ist den Professoren aus der Gränz-Proventen-Cassa gegen ihre Quittungen zu erfolgen.

5tens: Endlich ist mit Ende des halbjährigen Curses von diesen Professoren dem betreffenden General-Commando im Diensteswege die Verwendung der empfangenen Summe mit Zulegung der Original-Anschaffungs-Conten auszuweisen, und die etwa gemachte Ersparung in die nachfolgende halbjährige Rechnung zu übertragen. Für die Einhaltung dieser Directiven wird das General-Commando verantwortlich gemacht.

§. 9627.

Anschaffung der Lehrbücher für die Judenschaft.
Hkth. am 17. Nov. 781. B 2019.

In so weit die Judenschaft die christlichen Lehrbücher nicht gebrauchen kann, sind für dieselbe, nach Vernehmung ihrer Oberen, andere abzufassen, um auch diese Classe von Menschen zu nützlichen Bürgern des Staates zu bilden.

Ihre moralischen Vorlesebücher haben sie selbst zu entwerfen, und der Schul-Direction zur Approbation vorzulegen, welche alles Anstößige hinweg zu streichen, und die Sittenlehre überhaupt nach der Moral, das ist: für Menschen im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Religionen einzurichten hat; in den übrigen Lehrgegenständen, als: in der Rechtschreibung, Sprachlehre, Erdbeschreibung, Geschichte und Meßkunst, haben die Juden wegen ihrer Gleichförmigkeit sich der gewöhnlichen Schulbücher zu bedienen.

§. 9628.

Dem toleranzwidrigen Betragen zwischen den christlichen Kindern und jenen anderer Religionen ist vorzubeugen.
Hkth. am 17. Nov. 781. B 2019.

Die Gemüther der christlichen Jugend sind zur Toleranz, Verträglichkeit und Menschenliebe gegen Kinder anderer Religionen anzueifern, und es ist zu aller Beseitigung sich allenfalls ergebender Unanständigkeiten stets ein wachsames Auge zu tragen.

§. 9629.

Behandlung der Schüler.
Hkth. am 24. Oct. 784. B 2069.

Die Schüler sind nach Maßgabe ihrer Verdienste zu belohnen; im widrigen Falle aber mit Gutem zu belehren, und nach der Größe ihrer Vergehungen auch schärfer abzustrafen.

§. 9630.

Arme Gränzzöglinge von vorzüglichen Talenten erhalten Stipendien.
Hkth. am 2. May 807. B 1378.
» » 12. Jun. 811. B 1800.
» » 29. Jun. 811. B 2011.

Die fleißigsten Schüler, welche sich in den mathematischen und lateinischen Schulen besonders auszeichnen, und von wirklich armen Aeltern sind, erhalten monathliche Stipendien von zwey bis vier Gulden; nur in Croatien bestehen weder Stipendien, noch sonstige Unterstützungsgelder.

Die Besetzung der erledigten Stipendien steht dem betreffenden General-Commando zu, welches bey Vertheilung derselben auf obige Gründe ein genaues Augenmerk zu nehmen hat.

§. 9631.

Wenn ein mit einem Stipendium betheiltes Individuum mit Tod abgeht, oder aus der Schule austritt, ist, zur Vermeidung aller möglichen Unterschleife, mit der Behebung des erledigten Stipendiums, und zugleich um einem anderen Zöglinge geschwindere Hülfe leisten zu können, sogleich die Anzeige an den Hofkriegsrath zu machen.

Erledigte Stipendien-Plätze sind sogleich dem Hofkriegsrathe anzuzeigen.
Hkth. am 29. Aug. 808. N 118.

§. 9632.

Es ist die Pflicht der Compagnie-Commandanten und Officiere, die Schulen in ihrem Compagnie-Bezirke, wenn sie auch nicht in ihrem Bequartierungs-Orte sich befinden, dennoch nach jeweiligem Erfordernisse zu besuchen, und nach zu sehen, ob dabey nach den bestehenden Grundsätzen vorgegangen werde.

Die Compagnie-Commandanten und Officiere haben die Schüler im Bezirke öfters zu visitiren.
Hkth. am 20. Sep. 783. B 2012.

§. 9633.

Eben so haben auch die Schul-Directoren die Landschulen zu bereisen, und sie können dabey Einen Gulden C. M. per Station als Vorspannsvergütung aufrechnen, welchen Betrag sie mittelst oberkriegscommissariatischen liquidirten Reise-Particulars nach Vollendung einer jeden Schulbereisung aus der Regiments-Proventen-Cassa zu empfangen haben.

Bereisung der Landschulen durch die Schul-Directoren. — Vorspannsvergütung hierbey.
Hkth. am 1. Feb. 804. B 323.
» » 20. Jän. 814. B 376.

§. 9634.

Zur nöthigen Ueberzeugung, daß der Unterricht in den Schulen vorschriftmäßig gegeben, und die Kinder den abgesehenen Zweck erreichen, sind die Gränz-Communitäts-Schulen von den Polizey-Verwaltern und Stadtschreibern alle Wochen zwey Mahl zu besuchen, und das widrig Befundene dem Magistrate zur Abhülfe anzuzeigen.

Wöchentliche Visitation der Gränz-Communitäts-Schulen.
Hkth. am 24. Oct. 784. B 2069.

§. 9635.

Den Gränz-Schullehrern, welche im Dienste reisen, gebühret die Vorspann, wenn sie mit kriegscommissariatischer Anweisung versehen sind, gegen Entrichtung des fest gesetzten Vorspannsbetrages.

Verabreichung der Vorspann für die im Dienste reisenden Schullehrer.
Hkth. am 11. Apr. 812. I 1843.

§. 9636.

Die Prüfung der Gränz-Schuljugend hat alle halbe Jahre, und zwar zu Ostern und im Spätherbste, in Gegenwart eines Stabs-Officiers vor sich zu gehen, bey welcher die Zöglinge durch den Schul-Director, Professor, Oberlehrer und Katecheten in allen Gegenständen zu vernehmen sind, welches sich auch von den Mädchen, welche in den weiblichen Arbeiten unterrichtet werden, versteht.

Wann, wie und durch wen die Schuljugend zu prüfen ist.
Hkth. am 18. May 776. N 618.

§. 9637.

Die fleißigsten Schüler, welche sich während des Curses sowohl in wissenschaftlicher, als moralischer Hinsicht besonders auszeichneten, sind nach geendeter Prüfung zur Aufmunterung mit Prämien zu betheilen, zu welchem Endzwecke für jede Schule ein bestimmtes Pauschale zum Einkaufe derselben bestehet. Von dem Ermessen der Schul-Commissionen und der Gränz-Regimenter wird es abhängen, nach Umständen für dieses Pauschale Jugendschriften oder Kleidungsstücke anzuschaffen, und diese oder das bare Geld zu vertheilen, je nachdem das Eine oder Andere nützlicher und aufmunternder befunden wird.

Die fleißigsten Schüler erhalten Prämien.
Hkth. am 28. Sep. 811. B 3034.
» » 18. März 819. B 1237.

§. 9638.

Ueber die vertheilten Prämien ist ein Ausweis (nach dem Formulare E) einzusenden, und demselben der Conto über die angeschafften Waaren beyzulegen.

Prämien-Ausweis.
Hkth. am 24. Oct. 816. B 4073.
E.

§. 9639.

Die Gränz-Schul-Directoren haben über jede halbjährige Prüfung zu relationiren, und diesem ihren dem Hofkriegsrathe zu erstattenden Berichte eine Auszugs-Tabelle aller in Schulsachen erhaltenen Verordnungen

Welche Documente der Schul-Relation zuzulegen sind.
Hkth. am 14. Aug. 777.
» » 11. Feb. 778. B 178.
» » 21. Jän. 801.
» » 14. Oct. 813. B 4151.
» » 24. Oct. 816. B 4073.

und wie dieselben befolgt worden sind, dann eine Visitations-Tabelle der in der Gränze befindlichen Schulen, ein nahmentliches Verzeichniß der in denselben befindlichen Schüler, mit Aufführung ihrer Verwendung, und eine Haupt-Tabelle über den Bestand des Schulwesens (nach den Formularen F, G, H und I) zuzulegen.

F, G, H und I.

§. 9640.

Jährliche Einsendung der Schul-Fonds-Rechnungen an die Hofkriegsbuchhaltung. Hkth. am 29. Sep. 803. B 2895.

Die Militär- und Normal-Fonds-Rechnungen sind jährlich am Schlusse des Militär-Jahres der Hofkriegsbuchhaltung zur Revision einzusenden.

§. 9641.

Der würdigste Lehrer eines jeden Regiments-Bezirks erhält eine Prämie. Hkth. am 27. Nov. 817. B 5296.

Zur Aufmunterung des Lehrstandes, mit Ausnahme der Siebenbürger Gränze, ist alle Jahre den nach dem Schulberichte als am würdigsten und eifrigsten erkannten Schullehrern in jedem Regiments-Bezirke eine Prämie von fünfzig Gulden aus den Proventen zu erfolgen.

§. 9642.

Beobachtung beym Austritte der Kinder aus der Schule. Hkth. am 24. Oct. 784. B 2069.

Wenn die Kinder die nöthigen Kenntnisse erhalten haben, müssen sie zur Erlernung eines Gewerbes oder einer Profession von ihren Aeltern oder Vormündern angehalten werden, und es ist sodann über dieselben nach geendetem Schul-Curse eine Eingabe (nach dem Formulare K) zu verfassen; im Falle aber die Kinder zu höheren Wissenschaften bestimmt würden, ist zuvor von dem vorgesetzten General-Commando die Erlaubniß einzuhohlen.

K.

Formular A.

Contract,

welcher am unten bemerkten Tage zwischen dem N. N. eines, und der Gemeinde N. anderen Theils geschlossen, und mit Vorbehalt höherer Ratification fest gesetzt worden ist, und zwar:

1) Uebernimmt auf Verlangen der obigen Gemeinde der N. N. den Unterricht der Jugend daselbst, und verbindet sich die Kinder in allen denjenigen Lehrgegenständen, welche sonst für eine jede Trivial-Schule vorgeschrieben sind, zu unterrichten, auch sich hierbey nach dem für die Lehrer bestehenden Methoden-Buche und sonstigen Vorschriften genau zu benehmen.

2) Bewilligen die Unterzeichneten im Nahmen der Gemeinde, diesem ihren künftigen Lehrer N. N. einen jährlichen Gehalt von . . . . fl. und ein Schreib-Spesen-Pauschale von . . . fl., und machen sich verbindlich, ihm beydes vierteljährig auf die Hand, und zwar mit erstem November, erstem Februar, erstem May und erstem August eines jeden Jahres ohne alle Widerrede zu entrichten.

3) Sollen diesen Gehalt sammt Schreib-Spesen von . . . . fl. nicht die ganze Gemeinde, sondern bloß diejenigen Häuser dem Lehrer zu erstatten haben, deren Kinder die Schule besuchen, und dem Unterrichte beywohnen werden; damit aber die betreffenden Häuser diesen Aufwand desto leichter bestreiten, so darf

4) die Zahl der Schuljugend nie unter . . . und wegen des Raumes des zur Schule gewidmeten Gebäudes nicht über . . . Köpfe seyn, wofür die Gefertigten unter dem Ansehen der Compagnie gut stehen.

5) Versichert die Gemeinde ferner ihrem zukünftigen Lehrer N. N. ein unentgeldliches Quartier von . . Zimmern, . . Küche, dann Keller, so wie auch die Wohnung jährlich Ein Mahl durch den Maurer säubern zu lassen; außer dem erhält derselbe von der Gemeinde jährlich . . . Klafter weiches (hartes) Brennholz, welches im Monathe . . . eines jeden Jahres ebenfalls unentgeldlich zugeführet

wird. Nebstbey verspricht ihm die Gemeinde . . Joch Küchengarten, dessen Verzäunung und Urbarmachung sie über sich nimmt, wobey jedoch bemerkt wird, daß hier nicht der Fall des dritten Punctes, sondern die Rede von der ganzen Gemeinde ist, welche sowohl zur Unterhaltung des Quartiers, des Schulhauses und des Gartens, als auch zur Beystellung des Brennholzes, nach der Reihe durch die Compagnie commandirt werden soll.

6) Endlich soll der Lehrer N. N. nicht von der Willkühr eines jeden Privaten abhängen, sondern, so wie alle anderen Trivial-Lehrer, unter den unmittelbaren Befehlen des Regiments und der Schul-Direction stehen, und behandelt werden.

Worüber . . gleichlautende Parien verfaßt, und hiermit gehörig ausgefertigt werden.

Sign. N. am . . . 18

N. N.,
resignirter Corporal.

N. N.,
Gränzer.

N. N.,
Contrahent.

N. N.,
resignirter Gefreyter u. s. w.

Coram nobis,

N. N.,
Oekonomie-Hauptmann.

N. N.,
Schul-Director.

Vidi N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

N. N., Major.

N. N., Oberst.

Formular B.

N. N. Gränz-Regiment Nr. . . . .

Vorschlag

zur Besetzung einer Oberlehrers-Stelle zu . . . im obigen Regimente.

Charge.	Rang.	Vor- und Zunahme.	Alter.	Religion.	Geburtsort und Land.	Dienet durch Jahre: bey anderen Regimentern	Dienet durch Jahre: im gegenwärtigen Regimente	Dienet durch Jahre: in Allem.	bey anderen Mächten.	Gehalt, Zulage und Emolumente.	Geleistete Dienst-Caution, — wann und womit.	Eigenes Vermögen oder sonstige Beyhülfe.	Verheirathet, — ledig, — Witwer, wie viel Kinder.	Gesundheitsumstände und körperliches Ansehen.	Natürliche Talente.	Geschicklichkeit und Kenntnisse: im Schön- und Rechtschreiben.	Geschicklichkeit und Kenntnisse: in Sprachen.	Geschicklichkeit und Kenntnisse: in Wissenschaften.	Geschicklichkeit und Kenntnisse: in Länderkenntniß.	Geschicklichkeit und Kenntnisse: in welchem Fache vorzüglich brauchbar.	Betragen und Aufführung: Betragen im Dienste gegen Vorgesetzte und Untergebene.	Betragen und Aufführung: Eifer und Verwendung.	Betragen und Aufführung: Ordnung und Verläßlichkeit im Geschäfte.	Betragen und Aufführung: Besondere Fähigkeiten.	Betragen und Aufführung: Sitten.	Betragen und Aufführung: Fehler und welche.	Betragen und Aufführung: Ist wegen derselben gewarnet worden.	Verdient Beförderung und welche.	Anmerkung.

Vidi und bestätige vorstehenden Inhalt in Allem.
N. N., Schul-Director.

Sign. N. am . . 18 . .
N. N.,
Oberst.

N. N.,
Oekonomie-Hauptmann.

Formular C.

Schema

der bisher bestandenen, davon in der Wirklichkeit zu verbleibenden, dann in die Ueberzähligkeit zu versetzen angetragenen Lehrer, in der . . . Gränze.

Regiment oder Compagnie.	Bleibt		Tauf- und Zunahmen der Lehrer.	Ort, wo derselbe sich befindet.	Ist übersetzt worden nach	Gehalt			
	in der Wirklichkeit.	in der Ueberzahl.				der Wirklichen.		der Ueberzähligen.	
						fl.	kr.	fl.	kr.

N. N., Major. Sign. den am . . . 18 . . N. N., Schul-Director.
N. N., Feld-Kriegs-Commissär. N. N., Normal-Oberlehrer.

Formular D. N. N. Gränz-Regiment Nr. . .

Superarbitrirungs-Liste

über nachbenannten Oberlehrer, welcher superarbitrirt wird.

Regiment, wo derselbe ausgetreten ist.	Branche.	Charge.	Nahmen.	Gebürtig		Jahre alt.	Religion.	Profession.	Stand.	Hat Kinder.	Ohne Kinder.	Stufenweise Dienstjahre.	Ob er ununterbrochen als Schullehrer, oder auch beym Militär gedient hat.	Gage der letztbekleideten Charge.	Defecte.		Hat die Defecte bekommen			Wann und wie er die Defecte bekommen hat; — ob auch alle erforderlichen Mittel zur Herstellung angewendet worden sind.	Verdienst und Conduite.	Anmerkung.
				von.	aus.										Wegwegen ausgetreten, und dermahlige Leibesbeschaffenheit.	Aerztlicher Befund.	vor der Assentirung.	im Dienste mit eigenes Verschulden.	im Dienste ohne eigenes Verschulden.			

N. N., Oberst-Lieutenant. Sign. am . . . 18 . . N. N., Oberst. N. N., Major.

Anmerkung. Dann folgen dieser Superarbitrirungs-Liste die feldkriegscommissariatische Coramisirung und der stabsärztliche Befund des Superarbitrirten.

Formular E.

Prämien-Ausweis vom Schuljahre 18 . .

über die von hohen Orten bewilligten und in diesem Jahre unter die bey der Prüfung am besten bestandenen Schüler vertheilten Prämien.

		fl.	kr.
	Empfang.		
A	Laut Conto's A betragen die heraus genommenen Waaren	.	.
B	» » B » » » » »	.	.
	Verwendung.		
	Obige Waaren sind unter nachstehende Schüler vertheilt worden, und zwar:		
	Zu . . . . bey der Haupt- und Normal-Schule.		
	In der ersten Classe.		
	Den Buchstabierern { N. N.	.	.
	N. N. Benennung der Waaren.	.	.
	u. s. w.	.	.
	Den Anfängern im Lesen { N. N.	.	.
	u. s. w. Benennung der Waaren.	.	.
	In der zweyten Classe		
	erhielt der N. N. u. s. w. Benennung der Waaren.	.	.
	In der dritten Classe		
	erhielt der N. N. u. s. w. Benennung der Waaren.	.	.
	In der Mädchenschule zu		
	In der ersten Classe		
	erhielt die N. N. Benennung der Waaren.	.	.
	In der zweyten Classe		
	wie oben. Benennung der Waaren.	.	.
	In der Trivial-Schule zu		
	wie oben, und so fort durch alle Schulen.	.	.
	Summa	. .	. .

Sign. N. . . . . 18 . . N. N., Schul-Director.

Formular F.

Auszugs-Tabelle

über die ergangenen und befolgten hofkriegsräthlichen Verordnungen.

Nahme des Ortes, in welchem sich die Schule befindet, und Benennung des Gränz-Bezirks-Regiments.	Schul-Director.	Der hofkriegsräthlichen Verordnung			Kurzer Inhalt der ergangenen hofkriegsräthlichen Verordnung.	Ist der Commission oder sonst betreffenden Stelle angezeigt worden.	Wie die Verordnung befolgt, oder was sonst veranlaßt worden ist.	Anmerkung.
		Datum.	Litera.	Nummer.				

Sign. N. . . . . 18 . . N. N., Schul-Director.

Formular G.

Visitations-Tabelle vom Schuljahre 18 . .

über die in der Gränze befindlichen Normal-Schulen zu . . . und zwar 1., 2., 3., 4. oder Geometrie-Classe, dann Mädchenschule zu. . . .

Regiment.	Compagnie.	Schulort.	Tag der Visitation.	Nahmen der Schulaufseher.	Wie oft sie von denselben visitirt worden sind.	Nahme des katholischen Katecheten.	Wie oft derselbe katechisirt.	Nahme des nichtunirten Katecheten.	Wie oft derselbe katechisirt.	Nahme der Schullehrer und Lehrerinnen.	Ob der Lehrer vorschriftmäßig verfahre.	Aufführung und Fleiß der Lehrer und Lehrerinnen.	Deren jährlicher Gehalt aus dem Proventen-Fonde. fl. | kr.	Nahmen der Schulgehülfen.	Aufführung und Fleiß derselben.	Deren jährlicher Gehalt aus dem Proventen-Fonde. fl. | kr.	Zahl und Religion der Schüler. Katholische.	Zahl und Religion der Schüler. Nichtunirte.	Diese kommen in die Schule fleißig.	Diese kommen in die Schule zumelsen.	Davon lernen: das Buchstabiren, Syllabiren, den Anfang im Lesen, Schreiben und Rechnen.	Davon lernen: das Lesen, Schreiben und Rechnen einschlüssig der geraden und umgekehrten Reg. I. Detri, die Orthographie mit Verbindung des Dictando-Schreibens, dann die Etymologie.	Davon lernen: die Rechnung, einschlüssig der Gesellschaftsregel, in Brüchen, die Syntax, aus der Sprachlehre die Uebersetzung aus dem Croatischen in das Deutsche mit Anwendung der Orthographie.	Davon lernen: die Geometrie, Baukunst, die Rechnungskunst, das Situations-Zeichnen, wie auch practische Uebung und die Erdbeschreibung.	Katechismus.	Rechtschaffenheit.	Wie es mit den Kirchenbesuchen, besonders an Sonn- und Feyertagen steht.	Wie oft, und zu welcher Zeit die Kinder gebeichtet haben.	Betrag der Schultage in diesem Jahre.

Sign. N. am . . . 18 . . N. N., Schul-Director.

Anmerkung. Die Visitations-Tabellen für die Trivial-Schulen sind mit Weglassung der 22. und 23. Rubrik mit dieser Tabelle ganz gleichlautend zu verfassen.

Formular H.

Nahmentliches-Verzeichniß

der in der . . . Gränze befindlichen Schüler nach ihren Regimentern, Compagnien, dann nach ihrem Alter, Geburtsorte, Fleiße und nach ihrer Religion.

Regiment.	Compagnie.	Orte, wo Schulen sind.	Classe.	Nahmen der Schüler.	Dessen Alter.	Geburtsort.	Fleiß.	Religion: Katholische	Religion: Nichtunirte.	Summa von jeder Schule ins Besondere.	Anmerkung.

Formular I.

Haupt-Tabelle vom Schuljahre 18. . .

über den Bestand des Schulwesens in der . . . . Gränze.

Nahmen der Schulaufseher	Nahmen der Orte, wo Schulen sind.	Nahmen der geistlichen Lehrer.	Der Fleiß — oder Unfleiß — und Art zu kathechisiren.	Nahmen der Lehrer, Mädchenlehrerinnen und Gehülfen.	Derselben Fleiß — oder Unfleiß, — Geschicklichkeit oder Beschaffenheit.	Jahresgehalt aus der Proventen-Cassa.		Zahl und Religion der Schüler.		Diese sind in die Schule gekommen.	
						fl.	kr.	Katholisch.	Nichtunirt.	fleißig.	zuweilen.

Sign. N. N. am . . . 18 . .

N. N.
Schul-Director.

Formular K.

Ausweis

über die ausgetretenen und für Professionen oder Gewerbe gewidmeten Schüler.

Haus-Nummer.	Vor- und Zunahmen.	Alter.	Religion.	Nahme der Profession oder des Gewerbes, wozu sie gewidmet worden sind.	Gehen noch in die Schule, oder zu was sie im Gegentheile verwendet worden.

Sign. N. N. den . . . 18 . .

N. N.
Schul-Director.